

**Anhang 20:
Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von
Interventionen bei hochstrittigen Scheidungs- und
Trennungsfamilien**

Expertise aus dem Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“
Projektlauf: 01.07.2007 - 28.02.2010

**Matthias Weber und Uli Alberstötter
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke)**



Wissenschaft
Wissenschaft für alle
für alle

Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von Interventionen bei hochstrittigen Scheidungs- und Trennungsfamilien

Expertise aus dem Projekt

„Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“

Laufzeit 01.07.2007 – 28.02.2010

Dipl.-Psychologe Matthias Weber

Dipl.-Pädagoge Uli Alberstötter

Auftraggeber

Deutsches Jugendinstitut (DJI) e. V.

Nockherstr. 2, 81541 München

Tel (0)89 62306-0

Fax (0)89 62306-0

Dji.de

Auftragnehmer

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke)

Herrnstr. 53, 90763 Fürth

Tel (0)911 97714-0

Fax (0)911 745497

bke.de

Erfolgreiche Handlungsstrategien erfolgreicher Fachkräfte

Baustein 5 im Projekt

„Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“

Verfasser

Matthias Weber

Kantweg 4

56581 Melsbach

Tel (0)2634 1887

E-Mail: _____

Internet: _____

Uli Alberstötter

Darmstädter Landstraße 109

60598 Frankfurt

069 66370973

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	4
II. Die „good-Practise“-Expertise im Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“	7
III/I. Die Auswahl von Konzeptionen „guter Praxis“	12
III./II. Kurzbeschreibung der Quellen/Interviewpartner	15
IV. Grundsätzliche Überlegungen und Vertiefung von Praxiskonzepten	18
1. Die Wahrnehmung des Phänomens Hochstrittigkeit und das praktische Handeln in der (Beratungs)Arbeit mit hochstrittigen Eltern (Fokus Eltern)	
2. Der Blick auf das Kind, Einbezug von Kindern	
V. Konzeptionen erfahrener Fachkräfte in der praktischen Anwendung.....	57
1. Die Wahrnehmung des Phänomens Hochstrittigkeit und das praktische Handeln in der (Beratungs)Arbeit mit hochstrittigen Eltern	
2. Der Blick auf die Situation des Kindes und seine Einbeziehung (Fokus Kind)	
3. Die Kooperation der professionellen Akteure	
4. Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern	
VI. Folgerungen.....	87
1. Grundsätzliche Linien	
2. Hochstrittigkeit und praktisches Handeln. Unterschiedliche (Praxis-) Antworten: Diskussion und Orientierung	
VII.Literatur.....	96

I.Vorbemerkung

Im Zentrum des Projektes „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ stehen forschungsmethodische Bausteine, die die wissenschaftliche Begleitung und die (Weiter-) Entwicklung von spezifischen Interventionen an sechs Standorten zum Inhalt haben. Bei der Auswahl der Standorte fanden Heterogenität von Beratungsansätzen, strukturellen Voraussetzungen und Praxisanforderungen Berücksichtigung.

Im Rahmen dieser Projektbausteine wurden in leitfadengestützten Interviews und Gruppendiskussionen mit Fachkräften verschiedener Professionen auch deren Handlungsorientierungen bei Hochstrittigkeit, bei Fragen des Kindeswohls und die daraus folgenden Konsequenzen für Interventionsansätze und Kooperation erfragt.

Als Aufgabe einer (zusätzlichen) Expertise „Erfolgreiche Handlungsstrategien erfolgreicher Fachkräfte“ im Projekt wird formuliert: „Mittels leitfadengestützter Interviews sollen auf der Grundlage der Vorarbeiten im Bereich der Hochkonfliktfamilien erfahrene BeraterInnen auch unabhängig von den Projektstandorten ausgewählt und zu Kernpunkten ihrer Handlungsstrategien im Sinne von „good practice in der Beratungssituation befragt werden“ (Antrag zum Verbundprojekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“).

Die Einsichten in eine gute Praxis sollten die Erkenntnisse aus anderen Bausteinen des Projektes ergänzen im Hinblick auf das übergeordnete Ziel einer „Weiterentwicklung und Verbreitung aussagekräftiger Instrumente zur Diagnose des familialen Konfliktniveaus sowie wirksamer, den Konflikt reduzierender Interventionen“ (DJI – Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft).

Neben der Vertiefung des Verständnisses von Hochstrittigkeit richtet sich also das Forschungsinteresse des Projektes verstärkt auf die Frage nach einem passenden und wirksamen Handeln der professionellen Akteure. Dieses drängende Anliegen ist dem starken „Leidensdruck“ im alltäglichen Umgang mit hoch strittigen Eltern geschuldet. Der Ruf der professionellen Akteure aus allen Trennungs- und Scheidungsprofessionen nach Orientierung in einem hoch emotionalisierten, unübersichtlichen Feld und der nach „Rezepten“ für den „richtigen“ Umgang mit hoch strittigen Eltern ist deutlich und nur zu verständlich. In dieser Landschaft weckt die Aufgabenstellung der vorliegende Expertise die Vorstellung, aus einer guten Praxis allgemein gültige Gütekriterien herauszulesen zu können und erfolgreiche Interventionen zu beschreiben, die dann idealerweise als eine Art kopierbare Folie über die schwierige Praxis vor Ort gelegt werden könnte.

Diese Ansprüche erscheinen uns, den Autoren*, angesichts einer sehr vielfältigen und sich schnell verändernden Landschaft als allzu hoch gegriffen. Es ist schwierig, zum jetzigen Zeitpunkt wirklich darüber befinden, was eine good practice ausmacht, verstanden als ein von konkreten Personen losgelöstes Ensemble von hilfreichen und wirksamen Haltungen und Handlungen in der multiprofessionellen Arbeit mit hochstrittigen Eltern. Zum einen gibt es in vielen Regionen gerade jetzt, im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des FamFG, wichtige Entwicklungen. Zum anderen erscheinen einige der uns beschriebenen Konzeptionen als sehr persönlich geprägt, auf dem Hintergrund der fachlichen Kompetenzen der agierenden Personen und regionaler Besonderheiten schlüssig, doch nur bedingt generalisierbar.

Die von uns für die Befragung ins Auge gefassten Personen hatten mit ihren schriftlich und mündlich geäußerten Überlegungen und Konzepten Interesse in der Fachöffentlichkeit geweckt. Sie hatten Spuren auf dem - immer noch frischen - Feld Hochstrittigkeit hinterlassen. Ihr Ruf in der Szene jener, die sich mit hochstrittigen Elternkonflikten auseinandersetzen, gründete sich auf Beiträge in Form von Veröffentlichungen und/oder fachlichen Diskursen im Rahmen verschiedener Veranstaltungen zum Thema Hochstrittigkeit.

Es zeigte sich, dass bestimmte, sehr allgemeine Orientierungen für die Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern von durchweg allen Interviewpartnern geteilt wurden, so etwa die Notwendigkeit einer betont klaren und gegenüber anderen Beratungskontexten direkteren Vorgehensweise.

Zugleich wurde aber auch eine große Unterschiedlichkeit deutlich, die sich zwischen den Orientierungen und Handlungsansätzen der interviewten Personen in Bezug auf die praktische Arbeit im Feld Hochstrittigkeit auftrat.

Mit der Durchführung der Interviews und in der darauf folgenden Bearbeitung trat die normative Bewertungsperspektive, die mit dem Begriff einer „**good practice**“ zwangsläufig verknüpft ist, somit in den Hintergrund. Was unsere aktuelle Sprachregelung angeht, halten wir es deshalb – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - für eher angemessen, von „**interesting practice**“ zu sprechen.

Die Gespräche mit den Kollegen eröffneten uns Einblicke in die persönlichen Zugänge der handelnden Personen zum Gegenstand Hochstrittigkeit. Wir haben dabei viel erfahren über Menschenbilder und Entwürfe, wie Veränderungen im Sinne einer Deeskalation hoch strittiger Elternkonflikte erreicht werden können. Wir haben Eindrücke gewonnen von

engagierten Versuchen im beruflichen Alltag, auf einem abschüssigen *Terrain* Halt zu finden. Wir trafen aber auch auf offene Worte betreffend die eigene Ratlosigkeit und Gefühle von Zweifel, Hilflosigkeit, Ohnmacht und Resignation angesichts der Wucht und Destruktivität hoch strittiger Konflikte in einem schwierigen gesellschaftlichen Umfeld, das neben einer Aufbruchstimmung auch von vielen Widersprüchen, überzogenen Erwartungen, Konkurrenzen und Vorbehalten in den Teams, bei den Trägern und in den Kooperationsbeziehungen vor Ort geprägt ist.

Wir beschreiben in der Folge also bemerkenswert erscheinende Handlungsansätze erfahrener Praktiker und metaperspektive Überlegungen, die diesen Konzepten zu Grunde liegen.

Trotz vieler Unterschiede in der Praxis der Arbeit mit hochstrittigen Eltern und der Nachvollziehbarkeit der jeweiligen „interesting practice-Konzeptionen“ soll in einem abschließenden Kapitel (VI.) der Versuch gemacht werden, erkennbare Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Zum anderen sollen Praxisfragen, die bei unseren Interviewpartnern deutlich unterschiedliche Antworten finden, diskutiert und in Bezug zu Ergebnissen der eingangs erwähnten forschungsmethodischen Bausteine sowie in anderen Zusammenhängen erarbeiteten Perspektiven gesetzt werden. So soll ein (weiterer) Schritt in Richtung einer „good practice“ gemacht werden.

*Die Autoren dieser Expertise sind regelmäßig als Referenten bei Fortbildungskursen der Bundeskonferenz wie auch bei unterschiedlich strukturierten Fortbildungsveranstaltungen anderer Veranstalter zum Thema tätig. Matthias Weber gehört dem Projektteam des Forschungsprojektes „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ an, Uli Alberstötter dem Projektbeirat. Beiden liegen bei der Auswertung der durchgeführten Interviews die in anderen Projektelementen ermittelten Ergebnisse vor.

II. Die „good-Practise“-Expertise im Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“

Im Vorfeld des Verbundprojektes „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ waren im Rahmen eines Projektes „Hochstrittige Elternschaft – aktuelle Forschungslage und Praxissituation“ beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) verschiedene Expertisen verfasst worden, u.a. eine Untersuchung zu „Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde (Paul, St. & Dietrich, P. S. 2006) sowie eine Untersuchung zu „Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Praxisprojekte“ (Fichtner 2006).

U. a. auf dem Hintergrund dieser Expertisen ging der Antrag zum Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ davon aus, dass es bezüglich der Thematik „Eskalierete Elternkonflikte“ in Deutschland „an validen Modellierungen von hochstrittigen Konfliktkonstellationen und Familien(sub)systemen, an diagnostischen und prognostischen Zugängen sowie an präventiven wie interventionsorientierten Konzepten“ fehlt (Projektantrag 2007). Als Ziel des Projektes wurde formuliert, wirksame Formen der Intervention und Unterstützung bei eskalierten Elternkonflikten weiter zu entwickeln und zu verbreiten. Für den hier gegebenen Zusammenhang ist vor allem die von Fichtner verfasste Expertise zu „Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Praxisprojekte“ bedeutsam. Sie beinhaltet eine „explorative Darstellung von heterogenen Praxismodellen in der Bundesrepublik, die sich – nach eigener Einschätzung – dem Thema hochstrittige Elternschaft besonders zugewandt haben“ (s. 4). Die entsprechenden Projekte wurden mittels einer Recherche über Landesjugendämter, Landesarbeitsgemeinschaften für Erziehungsberatung und anhand eines Teilnahmeaufrufes über den Mail-Verteiler der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ausfindig gemacht.

Die Auswahl der zehn letztlich ausführlich dargestellten Konzeption erfolgte nach Aspekten einer möglichst großen Breite und Differenz hinsichtlich sozialräumlicher Verteilung, Vorgehensweisen und Organisationsform, Bestandsdauer und Bekanntheitsgrad.

Fichtner konstatiert in der Zusammenfassung seiner Ergebnisse, dass im Feld ein hoher Bedarf bestehe, „die Unsicherheit bezüglich des eigenen Vorgehens durch externe Bewertung zu verringern und gegebenenfalls Anregungen für die eigene Arbeit zu erhalten“ (S. 6), stellt jedoch auch fest, dass sich in der (damals) neueren Literatur Tendenzen zur Arbeit mit den Betroffenen heraus kristallisieren. Als bedeutsame Elemente von Interventionen bei Hochkonfliktfamilien sieht er demnach folgende Maßnahmen:

- Verstärkte Kooperation zwischen den beteiligten Professionen und Einrichtungen
- Umgangsbegleitungen nach §1684 Abs.III BGB,
- Originäre Beratungskonzepte für Eltern in Trennung und Scheidung wie Konfliktberatungen und Elternmediation,
- Therapeutisch-pädagogische Konzepte zur Arbeit mit von Elterntrennung betroffenen Kindern.

Die von Fichtner ausgemachten bedeutsamen Elemente von Interventionen bei Hochkonfliktfamilien entsprechen weit gehend den Dimensionen praktischer Arbeit, die im gleichen Jahr in einer Publikation zum Thema „Eskalierete Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen“ (Weber & Schilling 2006, siehe III/I) als wichtig behandelt und ausführlich dargestellt worden waren. An ihnen orientieren sich denn auch die im Rahmen des Forschungsprojektes „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführten Untersuchungen, wobei dem Konzept Umgangsbegleitung weniger Aufmerksamkeit gewidmet wurde. (Zur Praxis des begleiteten Umgangs liegen in der Zwischenzeit Ergebnisse eines umfassenden Projektes (Entwicklung von Interventionen im Scheidungsgeschehen – Beaufsichtigter und Begleiteter Umgang gemäß § 1684 Abs.4 BGB) in Form eines Handbuches vor (Fthenakis 2008)).

Die wissenschaftliche Begleitung in den entsprechenden Bausteinen dieses Projektes hatte somit – neben der Erforschung des Phänomens Hochstrittigkeit und seiner Bedeutung für betroffene Kinder -Schwerpunkte bei den Themen Beratungskonzepte für Eltern, therapeutisch-pädagogische Konzepte zur Arbeit mit betroffenen Kindern und Gestaltung der Kooperation der Professionen. Sie stellte die untersuchten Interventionen an den sechs Standorten in Bezug zu der Wahrnehmung und der Bewertung von Eltern und Kindern, auf die diese Maßnahmen im Rahmen von Gerichtsverfahren, beim Jugendamt und/oder in Beratungsstellen gezielt hatten.

Bei der Konzipierung des Projektes wurde davon ausgegangen, dass mit den in der „good practise“ - Expertise beschriebenen Handlungsansätzen das Spektrum aufgezeigter Handlungsoptionen in der Kinderschutz-orientierten Arbeit mit hochstrittigen Eltern noch einmal erweitert würde. Es wurde (im Unterschied zu den oben angesprochenen Untersuchungen an den Standorten) nicht vorgesehen, die hier dargestellten Vorgehensweisen in Bezug zu deren Wahrnehmung durch die betroffenen Vätern, Müttern und Kindern zu setzen. Die Relevanz der hier beschriebenen Konzepte beruht (lediglich) auf der Einschätzung der erfahrenen Praktiker selbst, der Autoren und (weiterer) Mitarbeiter des

Projektes, dass es sich dabei um „interesting practice“ handelt. Die für die Auswahl an Praxiskonzepten weiter maßgebenden Aspekte werden in Kapitel III dargestellt.

Der, gemessen am Zeitplan des Gesamtprojektes, späte Zeitraum, in dem diese Expertise durchgeführt wird, gibt Gelegenheit, auf Entwicklungen Bezug zu nehmen, die mit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Gesetzes „über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) in Zusammenhang stehen. Insbesondere die im FamFG enthaltene Stärkung der Kinderrechte durch eine Beschleunigung von Umgangs- und Sorgereverfahren, die stärkere Betonung der Verfahrensbeistandschaft und die Einführung eines Umgangspflegers zur Erleichterung der Durchführung des Umgangs stehen in nahem Bezug zu der Aufgabenstellung des Projektes.

Schließlich ist es Dank des späten Zeitraumes der Durchführung dieser Expertise auch möglich, gezielt solche Fragestellungen ins Auge zu fassen, die auf Grund bereits vorliegender Ergebnisse anderer Elemente des Projektes besonders diskussionswürdig erscheinen. Dies betrifft inhaltlich-fachliche Fragestellungen ebenso wie Rahmenbedingungen der Arbeit im Feld hochstrittige Eltern. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die folgend skizzierten Aspekte, die jeweils im Wissenschaftlichen Abschlussbericht beschrieben werden:

Im Rahmen der Untersuchungen an den Standorten äußerte bei den als hochkonflikthaft ausgemachten Eltern nicht einmal ein Drittel bezüglich der **Beratung** und nur ein Zehntel bezüglich des Gerichtsverfahrens, von den Maßnahmen profitiert zu haben.

Gleichzeitig ist in dieser Gruppe die Zahl derjenigen, die Beratung und insbesondere das Gerichtsverfahren als kontraproduktiv einstufen, durchaus hoch, - während die Einschätzung der entsprechenden Interventionen bei Nicht-Hochkonflikt-Eltern erheblich positiver ist.

Damit ist – zumindest in der subjektiven Einschätzung der Eltern – das vorhandene Instrumentarium nur sehr begrenzt wirksam zur Reduktion von Hochkonflikten und trägt, gerade bei gerichtlichen Interventionen, ein erhebliches Risiko einer Konfliktverschärfung in sich. Auch wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, dass hochkonflikthafte Eltern erlebte Beratung an ihren Aspekten messen (und dies gilt eben so grundsätzlich auch für andere Interventionen: Es ist offensichtlich äußerst schwierig, es hochkonflikthaften Eltern „Recht zu machen“), so ist geboten, nach weiteren Konzepten der Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern bzw. nach einer Weiterentwicklung bestehender Konzepte Ausschau zu halten.

Ergebnisse des Projektes haben gezeigt, dass BeraterInnen für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern insbesondere die **Kooperation der Fachkräfte** für wichtig halten:

„Erhebliche Hoffnungen und erlebte Unterstützung werden seitens vieler Fachkräfte mit den regionalen Kooperationen und Arbeitskreisen verbunden, die einerseits der Zusammenführung von juristischen und psychosozialen Kompetenzen und der Reduktion von „Reibungsverlusten“ dienen, gleichzeitig aber auch gegenseitige fachliche Verunsicherungen verringern sollen. Ein Problemfeld dieser Kooperationen stellt allerdings der angemessene Umgang mit der Weitergabe von Daten und Informationen dar (Wissenschaftlicher Abschlussbericht 2009, S.13).“

Da auch die schon angesprochenen Regelungen des neuen FamFG, hier insbesondere die Ausführungen von § 156 (Hinwirken auf Einvernehmen) und die darin enthaltene Möglichkeit, eine Beratung anzuordnen, auf die Bedeutung kooperativer Zusammenhänge und deren Rahmenbedingungen verweisen,

lag es nahe, im Rahmen dieser Expertise einen Schwerpunkt zu setzen bei der Beschreibung von Erfahrungen mit positiv eingeschätzten Kooperationsformen. Dem wurde u.a. dadurch Rechnung getragen, dass einige Interviews auch mit Akteuren anderen Professionen durchgeführt wurden.

Als weiter bedeutsam erwies sich im Rahmen des Projektes die **Frage eines angemessenen Einbezugs von Kindern**.

Es zeigte sich, dass in den Fällen hochstrittiger Familien, die Diagnostik und Interventionen für die Kinder erhalten hatten, diese von Seiten der Fachkräfte und von den Kindern als hilfreich und positiv bewertet wurden.

Die Diskussionen mit den beteiligten Fachteams zeigten andererseits jedoch, dass im Feld insgesamt deutliche Zurückhaltung hinsichtlich eines Einbezuges der Kinder in die Hochkonfliktberatung herrscht und dieser deutlich seltener realisiert wird als in der untersuchten Stichprobe. „Teilweise wird befürchtet, die Kinder hierdurch erst in den Konflikt einzubeziehen, teilweise fehlen die Kapazitäten zu einem zusätzlichen Angebot für die Kinder“ (Wissenschaftlicher Abschlussbericht, S.12).

Ausgehend davon, sollte im Rahmen dieser Expertise betont der Fragestellung nachgegangen werden, welche Formen des Einbezugs und der Unterstützung von Kindern sich nach der Einschätzung erfahrener Praktiker bewährt haben.

Des Weiteren werfen bereits vorliegende Projektergebnisse Fragen **nach den Kapazitäten und Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit mit Hochkonfliktfamilien** auf. Diese sind auch in Zusammenhang mit den Ergebnissen einer im Rahmen des Projektes durchgeführten Expertise über die ökonomischen Folgen von Hochstrittigkeit zu diskutieren. Dazu heißt es im Wissenschaftlichen Abschlussbericht (S. 13):

„Eine Hochrechnung der ökonomischen, langfristigen Folgen von Hochkonflikthaftigkeit verweist auf mögliche Folgekosten von 35.000 € je hochstrittiger Familie, wodurch – bei

geschätzten 20.000 betroffenen Kinder im Jahr – erhebliche Folgekosten entstehen, wenn nicht hinreichend Interventionen geschaffen werden. Dabei lässt sich zeigen, dass bereits bei einer Erfolgsquote von 8 % sich die Schaffung einer Stelle für die Hochkonfliktberatung für die öffentliche Hand rechnet“.

Vielerorts wird diskutiert, dass die Möglichkeit einer Anordnung von Beratung nach § 156 FamFG zu einem vermehrten Arbeitsanfall in den Beratungsdiensten führen wird.

Es liegt deshalb nahe, in Zusammenhang auch mit vorliegenden Projektergebnissen im Rahmen dieser Expertise Erfahrungen von Praktikern bezüglich der bestehenden oder gegebenenfalls neu geschaffenen Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Hochkonfliktfamilien bzw. den Kontext „angeordnete Beratung“ einzuholen.

Auch die bereits vorliegenden Ergebnisse des Projektes bestätigen also die Relevanz der als bedeutsam ausgemachten unterschiedlichen Dimensionen der Arbeit im Bereich hochstrittige Eltern.

Das hat uns, die Autoren dieser Expertise, motiviert, die auch in unserer eigenen praktischen Beratungsarbeit und in vielen Fortbildungen gewonnene Einsicht in die **Vielschichtigkeit des Gegenstandes** „Arbeit bei hochstrittiger Elternschaft“ zur Grundlage bei der Konzeption unserer Arbeit zu machen. **Wir sind deshalb für die vorliegende Expertise an der qualitativen Grundannahme ausgegangen, dass eine kompetente Praxis im Feld Hochstrittigkeit verschiedene Aspekte der Arbeit notwendigerweise berücksichtigen muss.** Der Hochkonflikt-Beratung und den anderen beteiligten Professionen ist aus unserer Sicht aufgegeben, bezüglich der folgenden Dimensionen fachliche Positionen zu entwickeln und diese immer wieder prüfend zu wägen (siehe dazu auch die Expertise zur Fortbildung der Akteure aus den unterschiedlichen Trennungs- und Scheidungsprofessionen):

- **Wahrnehmung des Phänomens Hochstrittigkeit (in Abgrenzung zu „normalen“ Trennungskonflikten) und das praktische Handeln in der (Beratungs)Arbeit mit hochstrittigen Eltern auf der Basis von Haltungen (Fokus Eltern)**
- **Blick auf die Situation der Kinder und ihre Einbeziehung (Fokus Kinder)**
- **Kooperation der professionellen Akteure (Fokus Interdisziplinarität)**
- **Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit im Feld hochstrittige Eltern**

III/I. Die Auswahl von Konzeptionen „guter Praxis“

Eine Arbeitsgruppe der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) hat sich in der Zeit von 2002 bis 2004 vor allem mit praxisbezogenen Fragen einer Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern nach Trennung und Scheidung auseinander gesetzt. Die Zusammensetzung dieser Gruppe ging auf einen Initiative der bke zurück, die interessierte und mit der Thematik „Beratung bei hochstrittiger Elternschaft“ bereits befasste MitarbeiterInnen von Erziehungs- und Familienberatungsstellen eingeladen hatte, zum Thema zu arbeiten. Zusätzlich eingeladen wurden Gäste aus Wissenschaft und Justiz.

Ausgangspunkt war der Umstand, dass Familiengerichte und Jugendämter vermehrt hochstrittige Eltern in die Beratungsstellen vermittelten, dort aber, wie in anderen Bereichen auch, kaum ausgearbeitete Konzepte für den Umgang mit diesem Klientel vorlagen. Es zeigte sich, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe durchweg die Tatsache, dass „plötzlich“ von Gericht oder Jugendamt geschickte hochstrittige Eltern in den Beratungsstellen präsent waren und beraten werden sollten, als Heraus-, letztlich Überforderung sowie als äußerst zeitaufwendig und belastend erlebten. Alle arbeiteten im Feld „Eskalierter Elternkonflikte“, legten dabei ein besonderes Augenmerk auf die Situation der betroffenen Kinder und bedienten sich dabei mehr oder weniger „selbstgestrickter“ Konzepte. Diese gingen z. T. auf vorliegende allgemeinere Konzepte zurück und waren für den Bereich „Eskalierter Elternkonflikte“ adaptiert worden. (Exemplarisch dafür: „Das dreistufige Modell zur Einschätzung hoch strittiger Eltern-Konflikte“ von Alberstötter (auf der Basis des neunstufigen Konflikt-Eskalationsmodells von Glasl (Glasl 1994)), die „Arbeit mit dem Lebensflussmodell bei hoch strittigen Elternkonflikten“ von Spengler (auf der Basis des von Nemetschek entwickelten Lebensflussmodells (Nemetschek 2002) oder die Arbeit von P.G. Müller, der auf der Basis seiner Tätigkeit als Sachverständiger die dort etablierten Verfahren in ein stringentes kindorientiertes Vorgehen im Rahmen der Beratung umsetzte.)

Quasi aus der „Not“ der in den Beratungsstellen tätigen Praktiker sichtete die Arbeitsgruppe vorliegende oder in der Erprobung befindliche Konzepte, diskutierte sie und fasste die Ergebnisse in einer Publikation zusammen, die 2006 der Fachöffentlichkeit im Rahmen einer Tagung vorgelegt wurde (Weber, M. & Schilling, H. (Hrsg) 2006). Darin sind somit vor allem Perspektiven enthalten, die aus der Praxis von Erziehungs- und Familienberatungsstellen entwickelt wurden. Sie sind jedoch weitgehend übertragbar auf andere beratende Dienste im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung.

In der Zeit seit dem und seit der Erstellung der Fichtner-Expertise (gleichfalls 2006) hat die Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Die benannten Elemente der Arbeit wurden zunehmend auch unter dem Aspekt Kinderschutz diskutiert. Die Zahl von einschlägigen Publikationen wie die von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema wuchs deutlich an. Als Beispiele für Tagungen zur Thematik seien genannt:

- Tagung der bke in Kooperation mit Deutschem Familiengerichtstag (dfgt) und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF): Hochstrittige Elternkonflikte: Kooperation zum Wohl des Kindes (2007),
- Hanns-Seidel-Stiftung E.V. Akademie für Politik und Zeitgeschehen: „Interventions for the Best Interest of the Child in Family Law Procedures. Interventionen zum Kindeswohl (2008),
- Familiennotruf, DJI, L-M-Universität München: Arbeit mit Hochkonfliktfamilien als Prävention von Kindeswohlgefährdung? (2008).

Publikationen und Tagungen sind Forum für die Diskussion und Weiterentwicklung von theoretischen Konzepten und Praxisansätzen.

Bei der hier vorgelegten Expertise sollte es nicht um eine Beschreibung von aus der Wissenschaft kommenden Konzepten gehen, auch nicht um Konzepte, die repräsentativ erscheinen. Wie wiederholt angesprochen, ging es um interessant erscheinende und über einen längeren oder zumindest gewissen Zeitraum erprobte bzw. weiter entwickelte Praxis-Konzeptionen.

Es lag also zum einen nahe, in der einschlägigen Literatur und bei Teilnehmern von Tagungen Ausschau zu halten nach Praxisbeschreibungen, die sich nach der Einschätzung der Akteure selbst bewährt haben und den Autoren der Expertise sowie anderen Projektmitarbeitern interessant erschienen.

Es erschien weiter naheliegend, bei Mitgliedern der oben angesprochenen Arbeitsgruppe der bke anzufragen, wie sich die seinerzeit diskutierten Ansätze weiter entwickelt hatten.

Zum anderen zeigte sich, dass z. B. in Bezug auf den als wichtig eingeschätzten Aspekt des Einbezugs von Kindern die Auswahl an bewährten Konzeptionen eher begrenzt ist. Gerade deshalb erschien es angemessen, einige der uns bekannt gewordenen Praxisansätze gezielt in die Expertise einzubeziehen, um in diesem Bereich Anregungen und Anstöße zur Weiterentwicklung und weiteren Diskussion zu geben.

Um Beispiele für die verschiedenen genannten Aspekte zu gewinnen, fanden auch Konzepte Berücksichtigung, die nach Einschätzung der sie vertretenden Akteure lediglich den ein oder

anderen Aspekt ihrer Arbeit mit hochkonflikthaften Familiensystemen für bemerkenswert halten.

Schließlich stand die Auswahl von Interviewpartnern unter dem Vorzeichen, dass für diese Arbeit ein Rahmen gegeben war, der nur die Erfassung einer (sehr) begrenzten Anzahl von Praxiskonzepten ermöglichte.

Die benannten Dimensionen sind mit Sicherheit keine erschöpfende Auflistung relevanter Aspekte. Weitere interessante und wichtige Perspektiven drängen zunehmend ins Blickfeld derjenigen, die sich mit dem Thema beschäftigen. Als Beispiel sei die Frage der Selbstsorge und der Schutz der professionellen Akteure, die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber erwähnt, ein Themenbereich, der in dieser Expertise nur als Randnotiz auftaucht.

Eine weitere wichtige Vorbemerkung ist, dass die ausgesuchten Konzeptionen keinesfalls in erster Linie unter dem Stichwort „Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern“ firmieren. In Beratungsstellen wie in bestehenden Arbeitskreisen oder anderen Kooperationsbeziehungen sind entscheidende Arbeitsbegriffe häufig „Gerichtsnaher Beratung“, „Umsetzung des beschleunigten Verfahrens“, oder „Kindeswohlorientierte Arbeit bei schwierigen Trennungs/Scheidungssituationen“

Das Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ fasst als hochkonflikthaft jene Scheidungs- und Trennungsfamilien, in denen ein so hohes Konfliktniveau vorliegt, dass Beeinträchtigungen

- auf den Ebenen des Verhaltens und/oder Persönlichkeit mindestens eines Elternteils,
- der Beziehung zwischen den Eltern untereinander und zwischen ihnen und dem Kind sowie
- der Nutzung von institutioneller Hilfe zur Klärung der Konflikte so erheblich sind, dass
- eine Reduktion der Konflikte und Klärung von Alltagsfragen auch mit rechtlichen und/oder beraterischen Hilfen nicht angemessen möglich erscheint und eine Belastung der Kinder wahrscheinlich ist (Entwurf: Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis).

Die damit umschriebene Auswahl an Scheidungs- und Trennungsfamilien stellt an die Praxis die höchsten Anforderungen. Es war unsere Absicht, solche Konzeptionen zu beschreiben, die, wenn auch unter anderer Firmierung, diese Gruppe bzw. sie vor allem im Auge haben.

III./II. Kurzbeschreibung der Quellen/Interviewpartner

Den befragten Personen war – bei aller Heterogenität in der Wahrnehmung von Hochstrittigkeit und im Hinblick auf ihre Haltungen und ihr Handeln gegenüber Eltern, Kindern und Kooperationspartnern – ein wichtiger Umstand gemein, eine **langjährige Praxis** in der Arbeit mit hochstrittigen Elternkonflikten. Ihre Erfahrung im Umgang mit Hochstrittigkeit bezieht sich dabei in den meisten Fällen auf verschiedene Ebenen. Die Mehrdimensionalität des Gegenstands Hochstrittigkeit blieb neben der Tiefe der Auseinandersetzung in speziellen Teilbereichen des Themas ein sich durchziehendes bestimmendes Qualitätsmerkmal in den Befragungen. Anders ausgedrückt. Die Befragten hatten durch ihre langjährige Auseinandersetzung mit dem Thema einerseits ein Verständnis für die „Breite“, Vielfältigkeit des Gegenstandes entwickelt und sich andererseits in spezielle Aspekte, Bereiche des Themas vertieft und hineingearbeitet. Die Wahrnehmung dieser beiden Bewegungsrichtungen führte insgesamt zu dem Eindruck, auf Personen getroffen zu sein, die etwas Grundsätzliches zu diesem Thema zu sagen haben und deren Beiträge die Diskussion um eine good practice weiter anregen werden.

Als Quelle für unsere Beschreibungen bezogen wir uns in erster Linie auf Interviews mit erfahrenen Beratungsfachkräften, wie es die Projektkonzeption vorsieht.

Doch gibt es auch bemerkenswerte Internet-Auftritte von Arbeitskreisen mit differenzierten Beschreibungen von Gesamtkonzepten wie von einzelnen Aspekten einer Arbeit.

Im Falle der Hannoverschen Familienpraxis haben wir auch darauf Bezug genommen. Ebenso nahmen wir an einer Sitzung des Arbeitskreises (Hannoversche Familienpraxis) teil und führten in dem Zusammenhang ein Gruppeninterview mit Sprechern verschiedener Professionen.

Die übrigen Interviews wurden in der Mehrzahl im Rahmen persönlicher Treffen, in 6 Fällen als Telefon-Interviews geführt.

Es folgt eine Kurzbeschreibung der interviewten MitarbeiterInnen von Beratungsstellen hinsichtlich relevant erscheinender Merkmale ihrer Person und/oder der Beratungsstelle, in der sie tätig sind. Auf eine namentliche Nennung bzw. auf eine Benennung der Beratungsstelle wird verzichtet. Sollten bestimmte dargestellte Aspekte für Leser dieser Expertise von besonderem Interesse sein, so kann über die Autoren und bei Einverständnis der interviewten Fachkräfte eine Rückbindung an diese erfolgen.

- Fachanwalt , tätig in einer interdisziplinären Anwaltspraxis im großstädtischen Bereich, engagiert im bestehenden AK
- Verfahrensbeistand, tätig auch als Vormund im großstädtischen Bereich, engagiert im bestehenden AK sowie bei der Konzeptentwicklung in berufsständigen Organisationen
- Leitende Mitarbeiterin eines kommunalen Sozialdienstes im großstädtischen Bereich; Zuständigkeitsschwerpunkt Trennung/Scheidung
- Dipl.-Psychologin, im großstädtischen Bereich als Sachverständige und als Psychotherapeutin im stationären Bereich tätig, engagiert im lokalen AK
- FamilienrichterIn, tätig in einem ländlichen Bereich, in dem seit längerer Zeit eine ausgeprägt kooperative Ausrichtung gegeben ist und gemeinsame Fortbildungen für Mitglieder des bestehenden AKs durchgeführt wurden
- FamilienrichterIn, tätig in einer Großstadt, engagiert im bestehenden Arbeitskreis und in der Formulierung und Umsetzung einer klaren Konzeption für das Vorgehen in familiengerichtlichen Verfahren
- Leiterin einer kommunalen Erziehungsberatungsstelle im großstädtischen Bereich. Beratungsstelle hat explizite Vereinbarungen mit Jugendamt und den anderen Professionen im Rahmen des bestehenden AK
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in einer großstädtischen Beratungsstelle, die weitgehend auf „Selbstanmeldung“ besteh
- Leiter einer kleinstädtischen Beratungsstelle in freier Trägerschaft mit explizitem Konzept eines Einbezugs von Kindern; kein AK
- Mitarbeiter einer kleinstädtischen Beratungsstelle in Freier Trägerschaft; besonderer Augenmerk auf Kooperationsbeziehungen zum Jugendamt und damit verbundener Rahmenbedingungen der Beratung
- Mitarbeiter einer kleinstädtischen Beratungsstelle in freier Trägerschaft. Beratungsstelle war Motor des interdisziplinären AKs; klares Konzept für Arbeit mit hochstrittigen Eltern
- Leiter einer Beratungsstelle in freier Trägerschaft im ländlichen Bereich. Gerichtsnaher Beratung ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt; kritische

Auseinandersetzung mit der Position der Beratungsstelle im Kontext gerichtsnahe Beratung

- Leiter einer Beratungsstelle eines freien Trägers in einer mittelgroßen Stadt, Schwerpunkt begleiteter Umgang, Studie zur Frage einer psychischen Erkrankung von hochstrittige Klienten, enge Kooperation mit dem Familiengericht ohne AK-Hintergrund
- Mitarbeiterin einer Beratungsstelle in freier Trägerschaft
Schwerpunktmäßig Erfahrungen im begleiteten Umgang, Elternarbeit und Einbezug von Kindern im Rahmen von Trennungs- und Scheidungskindergruppen
- Leiter einer Beratungsstelle in freier Trägerschaft in mittelgroßer Stadt, langjährige Erfahrung mit gerichtsnahe Beratung häufig in Verbindung mit begleitetem Umgang, hoher Anteil an hochstrittigen Klienten aufgrund einer dichten Kooperation mit dem Familiengericht. (Modellprojekt mit Evaluierung)
- Leiter einer Beratungsstelle eines freien Trägers in mittelgroßer Stadt.
Schwerpunkte: Entwicklung eines bekannten Konzepts zur Beratungsarbeit mit den Eltern, engagierte Mitwirkung an der Entwicklung eines interdisziplinären Netzwerkes
- Leiter einer kommunalen Beratungsstelle in einer Kleinstadt, Kooperation mit dem Familiengericht mit zwei Aufgabenbereichen: Elternberatung und Begutachtungen mit entsprechendem Einbezug von Kindern

IV. Grundsätzliche Überlegungen und Vertiefung von Praxiskonzepten

Die Behandlung der Thematik im folgenden Kapitel (IV) beschränkt sich auf die beiden inhaltlichen Kernpunkte „Das Phänomen Hochstrittigkeit und das praktische Handeln in der Beratungsarbeit; der Blick auf das Kind und Einbezug von Kindern“. Die darin behandelten Positionen unserer Interviewpartner erscheinen auch grundlegend für die Gestaltung ihrer Arbeit in den Dimensionen „Kooperation“ und „Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit“, (finden in Kapitel V gleichwohl in einem etwas breiteren Rahmen Berücksichtigung).

Auch der Modus der Darstellung in Kapitel IV folgt einer eigenen Intention. Während Kapitel V einen Überblick für den praxisbezogenen Leser über die 4 ausgewählten Dimensionen der Gesamtthematik gibt, stehen die Ausführungen in Kapitel IV für den Versuch, die behandelten Themenschwerpunkte und die Positionen unserer Gesprächspartner einer genauen Betrachtung zu unterziehen. Der unterschiedliche perspektivische Blick auf die Thematik, ihre „Weite und Tiefe“, sollen einander ergänzen.

1.1. Grundannahmen zu Trennung und Scheidung

Hochstrittigkeit wurde zu Beginn unserer Interviews eingebettet in den größeren Kontext Trennung und Scheidung. Wir hielten es für sinnvoll, eingangs generelle Sichtweisen der Befragten zum Thema Trennung und Scheidung einzuholen. Dabei teilte sich uns zum einen mit, dass die in den vergangenen Jahrzehnten zunehmende Häufigkeit zu einer gesellschaftlichen Normalisierung von Trennung und Scheidung und nicht zuletzt auch zu einer Normalität in der Beratung führte. Zum anderen trafen wir wiederholt auf einen psychologischen Verständnisrahmen, das Trennungs- und Scheidungsgeschehen in einem Phasenmodell zu veranschaulichen und für die Praxis zu konzeptionalisieren.

Trennung und Scheidung als gesellschaftliche Normalität und Normalfall in der Beratung

Trennung und Scheidung als komplexes Phänomen mit vielen Seitensträngen und Verästelungen ist – und darin besteht eine große Übereinstimmung bei den Befragten - aufgrund der Größenordnung zu einer gesellschaftlichen Normalität geworden. „*Wir leben in einer Trennungs- und Scheidungskultur*“. Mit dieser Feststellung brachte einer der Befragten

stellvertretend für alle anderen die gesellschaftliche Relevanz von Trennung und Scheidung auf einen Nenner.

Gestiegenen Fallzahlen in der Beratung und kursierende lokale wie bundesweite statistischen Angaben wurden als quantitative Belege für die Normalitätsthese angeführt. Die gesellschaftliche Normalisierung von Trennung und Scheidung spiegelt sich auch in ihrem Stellenwert in der Beratungsarbeit wider. *„Früher war Trennung ein besonderes Ereignis, wo man viel Aufmerksamkeit drauf verwandt hat, heute ist Trennung und Scheidung was ganz normales...nicht mehr die große Ausnahme, wo man von allen Seiten drauf schaut. Uns beschäftigt die kleine Minderheit, die das nicht geregelt kriegt.“* Aus der Sicht der Vertreter klassischer Erziehungsberatungsstellen ist aufgrund dieser gesellschaftlichen Entwicklung das Thema Trennung und Scheidung im Verlauf der Jahre zunehmend als Aufgabe von der Peripherie ins Zentrum der Beratungsarbeit vorgerückt.

Bezogen auf das Erleben der Befragten, die allesamt aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als veritable Langzeitbeobachter der Entwicklung von Beratung gelten können, erscheint in ihrem Rückblick Trennung / Scheidung als ein Phänomen, das sich mit Masse und von Außen in die Beratung gedrängt hat. Diese Zeiten einer zunächst zurückhaltenden Rezeption eines ehemals neuen Phänomens sind Vergangenheit. *„Der Trennungs- und Scheidungsbereich ist als zusätzlicher Bereich zur EB-Arbeit dazugekommen.“* Beratung hat sich nicht zuletzt aufgrund der immens gewachsenen Bedarfe auch all den Aufgaben pro aktiv zugewandt, die unmittelbar mit Trennung und Scheidung im Zusammenhang stehen wie Beratung von Alleinerziehenden, Patchwork-Familien, Stieffamilien und therapeutische Angebote für Kinder. Die Thematik Trennung und Scheidung mit ihren Verästelungen ist in der Beratung längst als selbstverständliche Pflichtaufgabe angekommen und in den meisten Stellen ist sie als ein wesentlicher Teil des Angebotsspektrums von Beratung institutionalisiert.

Für mehrere der Befragten ist das Thema Trennung / Scheidung gar **der** zentrale inhaltliche Kern des Beratungsangebots. Sie repräsentieren solche Beratungsstellen, die durch ihre Existenz oder durch die Schaffung von Stellen mit einem besonderen Angebot im Bereich Trennung / Scheidung die enorm gewachsene Bedeutung des Themas widerspiegeln. Die Schwerpunktverlagerung im Aufgabenspektrum hin zum Thema Trennung/Scheidung und die Einrichtung von spezialisierten Diensten und Stellen belegen seitens der Beratung diese Normalität. Trennung und Scheidung werden als selbstverständliches (Schwerpunkt)Thema begriffen, wobei sich unter die selbst- und pflichtbewussten Töne (...*„gut, das ist unsere Aufgabe, da stehen wir auch dazu...“*) auch solche mischen, die die *„... Veränderung der*

Erziehungsberatungsstelle hin zu einer Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle, in der das einnässende Kind weniger gesehen wird als die hoch strittigen Eltern...“ mit einem kritischen und frag-würdigen Blick verfolgen.

Das Denken des Trennungsprozesses in Phasen als etablierter Verständnisrahmen für den Trennungsprozess

Phasenmodelle haben in der Trennungs- und Scheidungsarbeit eine lange und bewährte Tradition. Dementsprechend tauchten sie auch in den Interviews als selbstverständlicher Verständnisrahmen zur Strukturierung des Trennungsprozesses mehrfach auf. Trennung und Scheidung wird als Entwicklungszeitraum verstanden, der in seiner *normalen* Abfolge „...mit der Ambivalenzphase beginnt, gefolgt von konkreten Trennungsgedanken, der Trennung in einer Frühphase, in einer Hauptphase, dem Einreichen der Scheidungsanträge, der Scheidung selbst bis hin zu Spätfolgen von Trennung und Scheidung noch 10 Jahre nach der Scheidung.“ Das Denken in solchen oder vergleichbar beschriebenen Prozessverläufen ist offenbar common sense in der Beratung. Es macht den Eindruck, dass sich Beratung in solchen Normalitätsbeschreibungen von Trennung und Scheidung eingerichtet hat. Dabei hat sie durchaus einen langen Trennungszeithorizont - im Zitat oben war von 10 Jahren die Rede - mitsamt den vielen Implikationen von Trennung und Scheidung als Ausdruck vielfältiger Möglichkeiten Trennung und Scheidung zu leben im Blick. Er war wie gesagt geprägt vom Normalitätsgedanken. Umso frappierender scheint das Hereinbrechen des Phänomens Hochstrittigkeit in die normale Trennungswelt der Beratung erlebt worden zu sein. Hochstrittigkeit fegte buchstäblich und tut es offensichtlich immer noch wie ein gewaltiger Sturm durch die normale Trennungslandschaft. Die gewaltige Wirkung, die Sprengkraft von Hochstrittigkeit und die von ihr ausgelöste Irritation, ja Verstörung angesichts der erbittert geführten Kämpfe außen und der erlebten eigenen Ohnmacht und Hilflosigkeit innen war auch in den Interviews mit erfahrenen Praktikern immer wieder eindrücklich zu spüren.

Eskalationsmodelle als ergänzende Verstehensangebote für Hochstrittigkeit

Da mit dem bis dahin in der Beratung zur Verfügung stehenden Normalitätsrahmen das Phänomen Hochstrittigkeit nicht zu fassen war, entwickelte sich eine starke Nachfrage nach anderen, neuen Verstehensmodellen. Eskalationsmodelle (Glasl, Alberstötter..) machten die Runde. Sie erfüllten die Funktion, den Verständnisrahmen von Konflikten zu erweitern und auch hoch eskalierte Prozesse mit ihren extremen Auswüchsen mitzudenken. In den

Interviews tauchten diese konzeptionellen Folien immer wieder auf. Sie scheinen bildhaft gesprochen wie Reibungsflächen zu wirken, an denen eine kritische Auseinandersetzung erfolgt und sich ein je eigenes Verständnis von hoch strittigen Elternkonflikten entwickeln kann mitsamt den Anschlussgedanken, was angesichts solcher zwischenmenschlicher Extremzustände aus professioneller Warte zu tun ist.

Beschreibungen, Erklärungen, Theorien und Definitionen von Hochstrittigkeit

In diesem Abschnitt wird dem folgenden Fragenkomplex nachgegangen: Was macht aus Sicht der befragten Fachkräfte Hochstrittigkeit aus? Wann wird der Begriff verwendet? Welche Rolle spielt er? Wo, an welchen Stellen markieren erfahrene Praktiker in ihrer Wahrnehmung einen Übergang zum Hochkonflikt? Anhand welcher Bestimmungsmerkmale unterscheiden sie hoch strittige Konflikte von einer „normalen“ Austragung von Beziehungskonflikten im Kontext von Trennung und Scheidung?

Im Folgenden werden die in den Befragungen zutage getretenen Beschreibungen und Erklärungen zum Hochkonflikt drei verschiedenen Verständnisrahmen zugeordnet: der psychopathologischen Klassifikation, der phänomenologischen Annäherung und einer pragmatisch-formalen Wahrnehmungsweise.

1.2.1. Die psychologisch-psychopathologische Klassifikation - persönlichkeitsbezogene Bestimmungsversuche als Verständnisrahmen für den Hochkonflikt

Das Eigentliche des Hochkonfliktgeschehen wird bei einer solchen Rahmung nicht zwischen, sondern *in* den Individuen, ihren individuellen Eigenschaften und Persönlichkeitsmerkmalen verortet, die sich dann im Verhalten gegenüber (dem) anderen aktualisieren. Bei diesem Bestimmungsweg steht die **Fahndung nach der dysfunktionalen Persönlichkeit** im Mittelpunkt der Ursachenforschung für Hochstrittigkeit.

Eine der von uns aufgesuchten Beratungsstellen ist diesen Weg der Suche nach Persönlichkeitsstörungen sehr konsequent gegangen, um sich dann später, nachdem die Ergebnisse vorlagen, um so deutlicher von der Psychopathologie-Hypothese bezogen auf hoch strittigen Klienten zu verabschieden. Ausgangspunkt war die Annahme, dass es sich bei den hoch strittigen Eltern im Unterschied zur restlichen EB-Klientel um „...*akzentuierte Persönlichkeiten handelt, die da nicht miteinander klar kommen.*“

Zur Überprüfung dieser Hypothese hatten die Kollegen eine Untersuchung aller EB-Klienten gestartet, an der sich insgesamt 12 Erziehungsberatungsstellen desselben Trägers

beteiligten. Die Kernaussage des Forschungsprojekts ist, *„...dass die Hochstrittigen nicht häufiger eine Persönlichkeitsstörung haben wie die nicht hochstrittigen Klienten.“*

Auch wenn sich die Ausgangshypothese von der besonderen psychischen Auffälligkeit von Menschen-im-Hochkonflikt nicht bestätigte, so scheint uns doch im Hinblick auf die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen im Allgemeinen die Aussage bemerkens- und bedenkenswert , *„...dass etwa 20 % der Klienten an den 12 untersuchten Erziehungsberatungsstellen massive psychische Beeinträchtigungen haben und wenig Ressourcen. Bei den Hochstrittigen sind es etwa genauso viele.“*

In unserer Befragung wurde sehr deutlich, dass zumindest an der Erziehungsberatungsstelle, von der die Initiative ausgegangen war, deutliche Konsequenzen aus den Untersuchungsergebnissen hinsichtlich der Wahrnehmung hochstrittiger Klienten gezogen worden waren. Der ursprünglich konstruierte ein-deutige Zusammenhang von Hochstrittigkeit und Psychopathologie wurde zugunsten einer grundsätzlichen Normalisierungsperspektive verabschiedet. *„Unsere ursprüngliche Arbeitshypothese war offensichtlich nicht zielführend. Man kann es zwar im Einzelfall so erleben und sehen, aber über alle betrachtet ist es nicht so.“* Als zusätzlicher Beleg für ihre Normalität wird das hohe Maß an Alltagsauglichkeit der hoch strittigen Eltern angeführt. *„Die hoch strittigen Klienten funktionieren oft im Alltag als Beamte an ihrem Schreibtisch, als Ärztin, als Facharbeiter, als Hausfrau hervorragend. Die kommen in ihrem Alltagssetting gut klar und nur in diesem einen Punkt eskaliert es dermaßen.“*

Auf diese durch das besagte Forschungsprojekt empirisch untermauerte Sichtweise, dass Hochstrittigkeit nicht leichtfertig und vorschnell mit einer Persönlichkeitsstörung in Verbindung gebracht werden sollte, trafen wir im Übrigen in den Interviews immer wieder in Form von erfahrungsgestützten Einschätzungen wie zum Beispiel der Folgenden: *„Psychopathologie, ja das gibt es, aber bei den allermeisten hochstrittigen Klienten spielt das keine Rolle.“* An dieser entpathologisierenden Sicht wurde von dieser Gruppe durchaus überraschend trotz einer heftigen Hochstrittigen-Symptomatik wie manipulierendes Verhalten gegenüber dem Kind, Vorwurf des sexuellen Missbrauchs aus Rachsucht, Rationalisieren des eigenen Fehlverhaltens etc. festgehalten. Das heftige Agieren wurde nicht mit einer psychischen Erkrankung in Zusammenhang gebracht, sondern als Folge einer „existentiellen psychischen Bedrohung“ interpretiert.

Hoch strittige Eltern sind aus dieser Warte nicht grundsätzlich anders, was ihre psychische hardware angeht. Allerdings wird, um im Bild zu bleiben, eine gravierende Software-Störung an diesem besagten „einen Punkt“ ausgemacht und damit ist jenes Programm gemeint, in

dem der andere Elternteil ins Spiel kommt. Beide Elternteile wirken wechselseitig aufeinander wie gefährliche Viren, was insgesamt eine erhebliche Störung des gemeinsamen Elternprogramms *und* damit der realen Elternschaft bewirkt.

Hochstrittigkeit wird auf dem Hintergrund des besagten regionalen Forschungsprojekts von den betreffenden KollegInnen somit als relativ isolierter Störungsbereich konstruiert, der nicht notwendigerweise auf alle anderen Lebensbereiche ausstrahlt.

Neben dieser pathologiekritischen Sicht auf Hochstrittigkeit trafen wir aber auch auf Positionen, die Hochstrittigkeit mit zurückliegenden traumatischen Erfahrungen (in der Kindheit) und schweren Persönlichkeitsstörungen in Verbindung brachten. In einem Fall erfolgte dies mit Bezugnahme auf Degenhardt (siehe Programm der Zentralen Weiterbildung der bke 2010), der in der aktuellen Diskussion innerhalb der Beratungsszene mit seinen Überlegungen zum „Persönlichen im Konflikt“ für die pathologieorientierte Hauptlinie in der Erklärung von Hochstrittigkeit steht.

1.2.2. Die phänomenologische Annäherung an den Hochkonflikt – Hochstrittigkeit als Ausdruck einer existentiellen Erschütterung

Gegenüber den Versuchen, das Phänomen Hochstrittigkeit mit psychopathologischen Kategorien in den (gedanklichen) Griff zu bekommen, überwogen erlebnisnahe und dichte Beschreibungen dieses schillernden Gegenstandes bei weitem. Bildlich gesprochen umkreisen Beobachter, die zu einer phänomenologischen Herangehensweise tendieren, mit ihren qualitativen-inhaltlichen Beschreibungen den Gegenstand Hochkonflikt. Ihre Beobachtungen und ihr experimentelles Handeln wirken wie Sonden, mit deren Hilfe versucht wird, den Wesenskern des Hochkonflikts zu erfassen. Metaphern und Analogiebildungen spielen bei dieser Annäherung eine auffallend große Rolle. Die psychologische Formalsprache tritt hinter eine vergleichenden Bilder-Sprache vollständig zurück.

Ganz im Goethe'schen Sinne („des Pudels Kern“) ist das implizite Ziel eines solchen Zugangs, herauszufinden, was den Hochkonflikt im Innersten zusammenhält, was ihn letztlich ausmacht. Es ist also der Versuch, einer Sache auf den Grund zu gehen. Die Vielzahl an Beschreibungen und Erklärungen, die bei einer phänomenologischen Annäherung „nach oben“ kommen, lassen sich zu einer Reihe von abgrenzbaren Clustern zusammenfassen. Beispielhaft werden hier einige skizziert:

Die große Bedeutung alter Verletzungen und unverheilte Wunden als Erklärung für die Genese und Aufrechterhaltung des hoch strittigen Konflikts

Von mehreren der Befragten wurde die Kriegsmetapher in das Interview eingeführt, um der Dramatik und der Gefahr von Hochstrittigkeit ein Bild zu geben. Bei der Frage nach den Ursachen für die kriegerische Auseinandersetzung wurde der Kategorie *alte Verletzungen und Verwundung* in der Beziehungsphase von mehreren Experten eine exponierte Bedeutung beigemessen. In einem Interview wurde deutlich, wie sehr der Befragte mit der Frage beschäftigt ist, „... zu überlegen, was es denn eigentlich ist, was die so gegenseitig antriggert, dass es immer wieder so eskaliert.“ Die „blitzartig losschießenden Attacken“ und die daraus sich entwickelnden Eskalationen in der Gegenwart sind für den Betreffenden ohne das Konzept alte Verletzungen nicht zu verstehen.

Am deutlichsten kam die Verletzungshypothese in der folgenden Position eines Befragten zum Ausdruck, dessen weiter gehende Überlegungen zur praktischen Arbeit mit hoch strittigen Eltern unmittelbar am Bild der alten Verletzungen anknüpfen. (siehe 1.3.3.) *„Für den Eltern-Krieg... gibt's ja Gründe. Da kommt man auf tiefe Verletzungen aus der Beziehungsphase.... Da sind die klassischen Sachen. Es geht los bei abgetriebenen Kindern und man stößt auf Gewalt, Fremdgehen, Alkohol und Drogen und alle diese verletzenden Erfahrungen, die man da so macht.“*

Gescheiterte Lebensentwürfe – die Wahrnehmung des Anderen als Zerstörer eines „guten“ Lebens

Von den zurückliegenden, nicht ausgeheilten Verletzungen als einer Erklärungskategorie für chronisch hoch strittige Elternkonflikte lassen sich in den Rückmeldungen solche unterscheiden, die in der von den Klienten erlebten Zerstörung des eigenen Lebensentwurfs durch den Anderen den Quellgrund für die fortdauernde Eskalation sehen. *„Und natürlich geht es um gescheiterte Lebensentwürfe. Wenn man sich zusammentut, hat man schon andere Ziele als sich scheiden zu lassen, sondern man will irgendwas Konstruktives. Man will die Kinder gut ins Leben schicken. Man investiert viel in die Beziehung, in die Familie, emotional, materiell...und dann scheitert das. Da sind dann die Kränkungen, Gefühle von Verzweiflung und Hass und Rache“.* Die erlebte Nicht-Anerkennung und Torpedierung eines die gesamte Existenz umspannenden Plans wird von einigen Interviewpartnern als Ursache für jene mächtigen Gefühle gesehen, die im Hochkonflikt-Kontext dauerhaft das (wechselseitige) Handeln dominieren.

Konfliktverschärfende Handlungen und zwischen-menschliche Explosionen

Im Unterschied zu den intra-psychischen Erklärungen richtet sich bei einem konflikt-dynamischen Fokus die Aufmerksamkeit des Beobachters auf den beobachtbaren Zwischen-Raum der Streitenden, in dem es buchstäblich hin und her und nicht zuletzt im Zuge der Eskalation dann auch im hoch her geht. Die wechselseitige Interaktion, also jene Zwischen-Phänomene und Verhaltensbeiträge, die den Konflikt antreiben sind bei dieser Gegenwartsperspektive die zentralen Beobachtungsgegenstände. Sie liefern die Erklärungen aus der Jetzt-Zeit für die Aufrechterhaltung der Eskalation, während das Konzept alte Verletzungen Ankerpunkte für die ursprüngliche Entstehung von chronisch hoch strittigen Eskalationen sucht. Die Befragten kamen immer wieder auf eindrucksvolle kurze Interaktions- und Konfliktszenen zu sprechen, in denen sie typische Muster identifizierten, die den aktuellen (Brenn)Stoff für die Permanenz des Konflikts liefern. Als weiteres konflikthanzendes Moment in der Gegenwart werden „Aktionsverstrickungen“ genannt. Damit ist das Muster des Schlag-auf-Schlag gemeint, bei dem dem Konfliktbeitrag der einen Seite zuverlässig die Inszenierung eines Gegenschlages auf dem Fuß folgt, was auf längere Sicht zu einem spiralförmigen Eskalationsverlauf führt.

Die Eigen-Macht des Hochkonflikts

Mit Blick auf lang anhaltende, chronische Eskalationsprozesse wird der Hochkonflikt aber über die Dyade hinausgehend immer wieder als quasi-eigenständige Größe betrachtet. Der Hochkonflikt wird zum selbstreferentiellen System, das sich zunehmend verselbständigt, eine eigene Dynamik entwickelt und zu einer geradezu schicksalhaften tragischen Macht wird, die die Eltern im Griff zu haben scheint. Aber auch die Beratung, der Berater selbst gerät in den Sog des Unsteuerbaren. Ganz in diesem Sinne benannte einer der Befragten als typisches Merkmal des Hochkonflikts dessen Unkalkulierbarkeit aufgrund des plötzlichen und unerwarteten Aufflammens des Hochkonflikts. *„Da sind so unberechenbare Geschichten, man geht in Termine rein oder wenn man begleitete Umgänge macht, man kann nie sicher sein, was da passiert. Und das hat sich kaum verändert, obwohl jeder von uns ganz viel Erfahrung hat. Dieses unberechenbare Gefühl, da könnte was hochgehen ... ist nicht vorhersehbar.“*

Die hier benannten Kategorien lassen sich auch als existentielle Erklärungen zur Entstehung und Aufrechterhaltung hoch strittiger Konflikte zusammenfassen, weil in den Beschreibungen der Befragten immer auch die Vorstellung einer tiefgreifenden Erschütterung anklingt.

1.2.3. Die pragmatisch-formale Wahrnehmung von Hochstrittigkeit

Neben der psychologischen Klassifikation und der phänomenologischen Annäherung trafen wir in den Interviews – wenn auch in geringerer Zahl - auf einen anderen Wahrnehmungsmodus, der sich ganz bewusst von den phänomenologischen Exkursionen in die Seelen-Tiefe und die gefährlichen Zwischen-Räume distanziert. Bei einem solchen pragmatischen Zugang bleibt die definitorische Bestimmung von Hochstrittigkeit gewissermaßen an der Oberfläche, frei von den sondierenden Reflexionen über die vermuteten Gefühlsturbulenzen darunter und dazwischen. Formale Kriterien zur Bestimmung dessen, was als hochstrittig gelten soll, werden als ausreichender Verständnisrahmen und als Grundlage für die Aufnahme der Arbeit betrachtet.

In einem Interview wurde das laufende juristische Verfahren, innerhalb dessen die Eltern in die Beratung geschickt werden „...zum entscheidenden Marker für Hochstrittigkeit“ erklärt. Der Umstand, dass der Eltern-Konflikt gerichtlich ausgetragen wird, wird als ausreichend aussagekräftiger Hinweis auf einen hohen Eskalationsgrad verstanden.

In ähnlicher Weise wird andernorts ebenfalls einem formalen Aspekt, dem Überweisungskontext ein großes Gewicht bei der Bestimmung von Hochstrittigkeit gegeben. *„Bei uns gibt es 2 zentrale Kriterien. Das eine ist die Zuweisung, die durch das Familiengericht kommt. Da steht im Beschluss drin, was hier sein soll. ... Wenn dieser Weg notwendig ist, ist das für uns ein Hinweis darauf, dass es hochstrittig ist. ... Und das andere ist, dass das Jugendamt den Fall für hochstrittig ansieht und sagt: mit unseren Mitteln kommen wir nicht weiter, wir brauchen ein Angebot der EB, dann wäre das auch in diesem Feld angesiedelt*

Der Etikettierung eines Falles durch das Familiengericht oder das Jugendamtes als hochstrittig wird also eine große Bedeutung beigemessen. Dies kann im Übrigen als Ausdruck der Wertschätzung für die Kompetenz der Kooperationspartner Familiengericht und Jugendamt gewertet werden, was deren Fähigkeit einer angemessenen Einschätzung der Konflikintensität angeht.

Abschließender Überblick über inhaltliche Aspekte von Hochstrittigkeit aus den Befragungen

Den ersten Abschnitt Wahrnehmung von Hochstrittigkeit abschließend seien noch einmal wesentliche Aspekte zum Hochkonflikt, wie sie in den Interviews zutage traten, in einer Auflistung zusammengefasst, auch wenn sie nicht alle vertieft dargestellt werden konnten:

- die individuelle Eigenheit, das Persönliche im Konflikt
- existentielle Erschütterung in Form alter Verletzungen in der Vergangenheit
- Verletzende Interaktion in der unmittelbaren Gegenwartsbegegnung
- „Aktionsverstrickungen“ in der Gegenwart
- die Unendlichkeit des Konflikts als Ausdruck der Chronifizierung
- Intensität der Gefühle
- die Kinder aus dem Blick, eingeschränkte Empathie für die Situation des Kindes
- Gerichtsanhängigkeit
- Intentionalität des schädigenden Verhaltens
- Differenzspannung, Zieldivergenz
- der hochstrittige Konflikt als sich selbstorganisierende Größe

1.3. „Praktische“ Theorien, (Handlungs)Konzepte

Obwohl die Befragten unterschiedliche Kriterien für ihr Bild von Hochstrittigkeit anführten, war allen Befragten gemein, den Hochkonflikt als vom Normalkonflikt abgegrenztes Phänomen zu konstruieren. Er wird als etwas eindeutig anderes erlebt. Bemühungen, das Ausmaß des Hochkonflikts zu relativieren, zu verharmlosen und damit zu normalisieren waren nicht anzutreffen.

Die Andersartigkeit, mit welcher der hoch strittige Konflikt belegt und sprachlich etikettiert wird, findet eine logische Fortsetzung in der Überzeugung, dass auch eine Beratung im Hochkonflikt etwas grundsätzlich anderes sei als eine normale Beratung. *„Das ist eine ganz andere Konstruktion, was Beratung da zu tun hat.“*

Trotz dieser Scheidung zweier Welten und dem Anspruch, ganz andere und damit vielleicht besser passende Antworten für den Hochkonflikt zu finden, lassen sich in den Beschreibungen zum Handeln im Hochkonflikt viele Transferversuche und Modifikationen aus dem Bereich der *normalen* Beratung finden. Die Chance des Altbewährten scheint oft darin zu liegen, dass Elemente aus der alten Beraterwelt im Transferprozess zur Hoch-

Konfliktberatung durch eine Modifikation oder durch die Verbindung mit anderen Elementen häufig einen Dreh erfahren. Mit diesen handwerklichen Veränderungen und Kunstgriffen, ergänzt durch neue, zumindest im klassischen Beratungskontext noch wenig gedachten Vorgehensweisen verbindet sich die Hoffnung auf eine bessere Passung für den Hochkonflikt.

Im Folgenden werden einige, aus unserer Sicht grundlegende Grundgedanken zur praktischen Arbeit im Hochkonflikt vorgestellt und mit tiefer gehenden Erklärungsversuchen versehen.

1.3.1. Struktur als Leitbegriff bei der Ausrichtung auf das Phänomen Hochstrittigkeit

Bei aller Unterschiedlichkeit auf dem mittlerweile doch recht bunten Markt der Möglichkeiten, was praktische Theorien und Handlungskonzepte angeht, gibt es doch einen weitgehenden Konsens darüber, dass es in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern „mehr Struktur“, mehr Klarheit braucht. Dieser Such-Begriff taucht immer wieder auf und ist durchgängig mit der Konnotation unterlegt, dass die bestehenden Ordnungen in diesem Kontext als nicht angemessen erlebt werden. Man fühlt sich *„im falschen Film“* oder hat den Eindruck, dass *„es hinten und vorne nicht passt“* und dass deshalb *„mehr Struktur rein muss“*.

Im zweiten Hinsehen wird deutlich, dass es mit der inhaltlichen Eindeutigkeit, was darunter verstanden werden soll, nicht sehr weit her ist. Der Strukturbegriff hat vielmehr den Charakter eines breiten Daches, unter dem verschiedene ordnungspolitische Überlegungen Platz haben. Die Struktur-Idee wird von den Befragten auf unterschiedliche Dimensionen bezogen:

Strukturierende Wahrnehmung – die Notwendigkeit eines Verständnisrahmens

Als erstes ist die Wahrnehmung zu nennen, die in der Konfrontation mit hochstrittigen Eltern in eine irritierende Unordnung geraten ist. Den kursierenden stufenförmigen Eskalationsmodellen mit ihrer einfachen Struktur wird immer wieder eine ordnende und Übersicht verschaffende Wirkung zugeschrieben. Sie erfüllen scheinbar im Hexenkessel Hochstrittigkeit die Funktion, zumindest einen ersten Halt zu geben bei der Einordnung der dargebotenen Phänomene. *„Man braucht was, an das man sich halten kann, wenn man da reingeht und das alles so sieht.“*

Das strukturierte Gespräch – Richtlinienkompetenz des Beraters

Das Bedürfnis nach Struktur bleibt jedoch nicht auf der Ebene der Wahrnehmung stehen, sondern begleitet auch die Vorstellung von einem anderen Handeln gegenüber anderen Beratungskontexten. Die Notwendigkeit einer anderen „strukturierenden Gesprächsführung“ und einer direktiveren Vorgehensweise wird immer wieder betont. Wenn auch mehrfach im gleichen Atemzug genannt, werden damit offensichtlich doch zwei unterschiedliche Aspekte angesprochen. Zum einen wird der Hochkonflikt-Berater stärker in der Pflicht gesehen, die Verantwortung für den Ablauf des Gesprächs zu übernehmen, z.B. was die Einhaltung der Reihenfolge der Themen angeht. Als Gesprächsleiter leitet er „...und lässt weniger laufen.“

Neben dem Bedarf nach eindeutigen Richtungsangaben und Richtlinienkompetenz des Beraters im Hinblick auf einen geordneten Gesprächsverlauf weist die als nötig erachtete Direktivität noch auf etwas anderes. Es scheint damit auch die Strenge des Beraters als Gegenpol zur allseits empathisch-verständigen, freundlich-zugewandten Beraterhaltung auf den Plan gerufen. Ein Berater formuliert diese auf bestimmte Gesprächskontexte bezogene Haltung unmissverständlich. *„Wenn ich da wohlwollend, empathisch, nett bin, kann derjenige das völlig missverstehen und denken, der ist ja blöd, da kann ich machen was ich will.“*

Vom unkoordinierten Nebeneinander zur strukturierten Kooperation

Der Strukturbegriff findet immer wieder auch Anwendung im Hinblick auf das Zusammenwirken der Professionen. Die Cochemer Praxis und die vielfältigen Adaptionen sind Ausdruck eines als defizitär erkannten Struktur mangels, was die Kooperation der professionellen Akteure unterschiedlicher Couleur im Feld Hochstrittigkeit angeht.

Der Strukturbegriff könnte – was in der gegenwärtigen Praxis noch kaum geschieht - auch beinhalten, prägnantere Konzepte zum Einbezug von Kindern zu entwickeln und diese im Sinne einer *kindbezogenen Vorgehensstruktur in den relevanten* Kooperationszusammenhängen offensiv zu vertreten. (vgl. dazu die Ausführungen in 2.2.1.)

An dieser Stelle soll aber nicht verschwiegen werden, dass es - wenn auch nur vereinzelt, durchaus auch struktur-kritische Töne gibt. *„Wir hatten früher viel mehr so Standards, auch so ganz konkrete Absprachen mit den Richtern, auch zur Einbeziehung der Kinder. Meine Erfahrung ist, dass so Standards mehr hinderlich als hilfreich sein können, sprich das engt mich in der Arbeit ein. Ich möchte die Freiheit haben, jede Geschichte neu zu überlegen, neu zu entscheiden...Das war ganz gut für mich.“* Möglicherweise lässt sich darin ein Vorzeichen

einer Gegenbewegung sehen angesichts eines allgegenwärtigen Trends zur Strukturierung und Neuordnung.

1.3.2. Hochkonfliktberatung als Wechselspiel zwischen verschiedenen Arbeitsebenen - Verhaltensregulierung durch Vereinbarungen auf der Verhaltensebene und „Prozessarbeit“ auf der Ebene der Gefühle

In einem der Interviews wurde uns ein Modell der praktischen Arbeit vorgestellt, dessen wesentliches Moment in der Kombination oder genauer in einem Wechselspiel von Elementen aus der klassischen Beratungsarbeit und der Mediation besteht.

Dabei wird von einer Arbeitsebene, in der die Suche nach Vereinbarungen und Regelungen zwischen den Eltern im Mittelpunkt des Interesses steht, jene andere abgehoben, in der das emotionale Erleben der Beteiligten und die daraus resultierende Beziehungsdynamik in den Vordergrund gestellt wird. Dieser Abstraktion verschiedener Arbeitsebenen liegt ein Menschenbild zugrunde, das verschiedene Schichten postuliert. Wesentlicher Kern dieses einfachen – für die Praxis nützlichen - Modells ist die Unterscheidung einer inneren, tiefer liegenden Schicht, der die grundlegenden Bedürfnisse und Gefühle zugerechnet werden und einer äußeren Schicht mit dem nach außen gerichteten Verhalten.

Das Konzept der Mediation basiert ganz wesentlich auf diesem psycho-sozialen Schichtenmodell vom Menschen. Der Mediator ist gewissermaßen als zweifacher Vermittler tätig. Zum einen versucht er, die verdunkelte Verbindung zwischen den vorgebrachten Positionen an der Oberfläche und ihren Begründungen in tieferliegenden Interessen / Bedürfnissen im gemeinsamen Gespräch wieder ans Licht und damit in einen Zusammenhang zu bringen. Zum anderen hat die Mediation – und darin liegt ihr originärer und origineller Verdienst – zum Ziel, die Konfliktparteien dabei zu unterstützen, einen Sozialkontrakt zu entwickeln. Sie sollen dabei unterstützt werden, verträglich miteinander umzugehen. Vertrauen kommt von Vertrag, also von vertragskonformem Verhalten, das Vertrauen stiftet. Es sollen einvernehmliche Lösungen auf der Verhaltensebene entwickelt werden, Zwischen-Lösungen in Form von Vereinbarungen mit (wechselseitigen) Verpflichtungserklärungen. Die Inhalte sind dabei in der Mediation breiter gestreut als in der klassischen Beratung, in der finanzielle Fragen nicht angenommen werden. Die Beratung zieht diesbezüglich meist einen deutlichen Trennungsstrich: Hier ist der Raum für die (verunglückte) Beziehung und dort, gemeint sind in der Regel die Anwälte, ist der Ort für die

Klärung der finanziellen Angelegenheiten. Demgegenüber ist die Mediation per se offener für ein breiteres Themenspektrum, das Liebe und Geld umfasst.

Die Mediation hat für den Weg zu einem Vertrag, der die beiden Seiten (ver)binden soll, eine Reihe von hilfreichen Interventionen an die Hand gegeben.

Ausgehend von der Idee des Mediationsvertrags in der klassischen Mediation werden in der Adaption für die Hochkonflikt-Beratung selbst kleine Vereinbarungen schriftlich festgehalten. *„Ich protokolliere die kleinsten Vereinbarungen, die in jeder Sitzung getroffen werden auf eine Flipchart oder direkt in den PC. Ich hol die an den PC und dann sind die dran, sich abzusprechen. Die Vereinbarung, die sie getroffen haben, gebe ich ihnen dann gleich mit.“* Durch die beidseitige Anerkennung und die Umsetzung der kleinen Vereinbarungen soll die Fähigkeit zum Sozialvertrag wieder belebt werden, die mit einer zunehmenden Eskalation erfahrungsgemäß schnell unterzugehen droht.

Während die Mediation für sich vor allem reklamieren kann, ein gehaltvolles Angebot für die Entwicklung und Sicherung von Regelungen im Sinne eines neu zu belebenden Sozialkontrakts zu machen, ist die klassisch beraterisch-therapeutische Perspektive traditionell stärker auf den inneren Prozess ausgerichtet.

Zur Veranschaulichung dessen, was mit innerem Prozess beziehungsweise Prozessarbeit gemeint ist, beschrieb die befragte Kollegin ihre Arbeit mit Playmobilfiguren. Dabei lädt sie die Eltern beispielsweise ein, die aktuelle (Problem-)Situation des Kindes im Trennungsprozess der Eltern oder eine bestimmte Szene aus der Perspektive des Kindes mit Hilfe der Figuren aufzustellen. Die Aufstellung der Ist-Situation wird in einem zweiten Schritt verknüpft mit der Frage, was das Kind denn stattdessen bräuchte. Das vorgestellte Bedürfnis des Kindes soll wiederum in einer Figuren-Aufstellung sichtbar, begreifbar erlebbar gemacht werden (Soll-Skulptur). Die auf die Bedürfnisse des Kindes gerichtete Soll-Skulptur wird als anderes Bild in ein Spannungsverhältnis zur problematischen Ist-Skulptur gesetzt. Prozessarbeit ist in diesem Sinne als Empathiearbeit zu verstehen mit der Einladung zum Fokuswechsel, also von der eigenen egozentrischen (Eltern)Sicht wegzugehen und die Perspektive des Kindes einzunehmen.

In einem anschließenden Arbeitsschritt geht es darum, auf der Verhaltensebene ein anderes, den kindlichen Bedürfnissen gemäßeres Elternverhalten anzuregen und Verhaltensalternativen zu konkretisieren. Idealerweise mündet die Arbeit auf der Verhaltensebene in Vereinbarungen, die zum Ziel haben, dieses neue, andere Handeln zwischen den Eltern verbindlicher und haltbarer zu machen.

Eine solche zwischen verschiedenen Arbeitsebenen pendelnde Vorgehensweise steht für den Versuch, Mediation und klassisch beraterisch-therapeutisches Vorgehen für die Arbeit auch im Hochkonflikt-Bereich miteinander zu verbinden. Eine systemisch-konstruktivistische Perspektive mit ihrer Anschlussfähigkeit an unterschiedliche Menschenbilder scheint bei der befragten Kollegin eine solche methodische Integrationsaufgabe zu erleichtern.

Die Unterscheidung von innerem Prozess und Verhaltensebene beziehungsweise die daran anknüpfende Differenzierung von Prozessarbeit und Regelungsarbeit ist selbstverständlich kein Spezifikum der Beratungs- und Mediationsarbeit im Hochkonflikt. Sie ist im Gegenteil ein gutes Beispiel für den Versuch, Theorien und Methoden, die sich in der Arbeit mit niedrig eskalierten Konflikten, also in der *normalen* Trennungs- und Scheidungsarbeit / Mediation bewährt haben auf die Hochkonflikt-Beratung zu übertragen.

1.3.3. Hochkonfliktarbeit zwischen Vergangenheitsbewältigung und Gegenwartspragmatismus – zwischen Rücksicht und Normalitätsanforderung

Im letzten Abschnitt wurde ein Modell von Hochkonflikt-Arbeit als Verbindung beziehungsweise als Wechselspiel zwischen unterschiedlichen psychischen Ebenen und darauf ausgerichteten Arbeitsformen vorgestellt. Die anstehende Gegenüberstellung zweier Pole erscheint dabei inhaltlich mit dem folgend vorgestellten Modell verbunden.

Wahrscheinlich handelt es sich um eine Variante desselben Grundthemas, dessen immanente Logik darin besteht, eine innere Welt, die unter dem starken Eindruck zurückliegender Erfahrungen gedacht wird und die äußere Welt mit ihrem Gegenwarts- und Zukunftsbezug hinsichtlich aktueller Aufgaben als zwei Er-Lebensmodi zu unterscheiden.

Im vorangehenden Abschnitt kam der integrative Gedanke bei der Beschreibung zweier verschiedener Arbeitsebenen stärker zum Tragen, was nicht zuletzt an dem dargestellten Grundplan der Befragten liegt. Ihre Zielrichtung in dem vorgestellten Konzept ist offensichtlich, unterschiedliches zusammenzudenken als zwei Seiten ein und derselben Medaille. In der folgenden Darstellung bleibt es dagegen bei einer (noch) unverbundenen Gegenüberstellung zweier Positionen.

Eine der zentralen Standard-Kontroversen hinsichtlich der Arbeit mit hoch strittigen Eltern entzündet sich regelmäßig an der Frage nach dem Umgang mit der Vergangenheit oder genauer mit alten Verletzungen und eindrücklichen Konflikterfahrungen. Wie viel Raum soll, darf der Blick zurück in die Vergangenheit im Beratungsprozess einnehmen? Oder noch schärfer formuliert: Soll dem Rückblick überhaupt Raum gegeben werden? Schafft eine

solche Rückwärtsgewandtheit nicht noch mehr Probleme, wenn daraus ein Verharren in der Vergangenheit wird und damit von den jetzt zu einer Lösung anstehenden Aufgaben wie zum Beispiel der Realisierung eines Umgangs abgelenkt wird?

Wir trafen in den Interviews auch zu dieser Frage der Vergangenheits- beziehungsweise Gegenwartsorientierung auf unterschiedliche Positionen.

Position A. Der notwendige Blick zurück in die Paargeschichte und der Umgang mit alten Verletzungen als oberste Priorität in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern

Am deutlichsten wird in dieser Frage von einem Befragten Stellung bezogen mit der unbedingten Forderung, die alten Verletzungen in den Blick zu nehmen. Die bislang unterbliebene Behandlung dieser alten und dringend versorgungsbedürftigen Verletzungen wird als Dreh- und Angelpunkt gesehen, an dem die künftige Elternschaft hängt. *„Diese ganzen schweren Verwundungen sollten, müssen natürlich thematisiert werden, denn die sind ja die Gründe die Eltern hindern, gemeinsam solche Eltern zu sein, wie es die Kinder bräuchten.“*

In der im Verlauf des Interviews mehrmals eindringlich wiederholten Formulierung vom notwendigen Platz, den die alten Verletzungen bekommen müssen, wird deutlich, welchen großen Stellenwert der betreffende Berater dem Blick in die Paargeschichte mit ihren dunklen Flecken beimisst. *„Die alten Verletzungen bekommen ihren Platz. Sie werden symbolisch dargestellt und werden auch so vom aktuellen Stress ein bisschen abkoppelt. Sie müssen nicht bis ins Kleinste besprochen werden, sondern bekommen ihren Platz. ... O.K, das wird beachtet: Das, was ich mitgemacht habe, das, was ich erlitten habe, das, was mit mir geschehen ist, das bekommt seinen Platz.“*

Man könnte diese Position in aller Kürze und zugespitzt in der Formel zusammenfassen:
Keine (Eltern)Zukunft ohne Rückblick auf die Schmerzpunkte!

Wege des Umgangs mit den alten Verletzungen - die symbolische Inszenierung der alten Verletzungen als Königsweg

Bei diesem Vorgehen, das als „Lebensfluss-Modell“ bereits früh Eingang in die praktische Arbeit mit Hochkonflikt-Paaren gefunden hat, wird der Paar-Geschichte, dem Werdegang eines Paares mit seinen Höhen und Tiefen eine zentrale Bedeutung beigemessen. Das Lebensflussmodell geht methodisch auf Distanz zu einer ausschließlichen Problembearbeitung mit Worten. Es setzt vielmehr auf die Kraft der Bilder und Symbole. So

veranschaulichen Seile die Lebenslinien der beiden Protagonisten. Ihr Zusammenlaufen erinnert an den Beginn der Beziehung. Das Mäandern der Seile zeichnet die Höhen und Tiefen der Beziehung nach und schließlich führt ihr Auseinanderlaufen die zunehmende Entfremdung vor Augen. Die Beziehungsgeschichte, die im Verlauf zu einer Konfliktgeschichte mit wechselseitigen Verletzungen geworden ist, wird durch die Verwendung von Gegenständen, Materialien, Zeichen und nicht zuletzt durch Figuren in Szene gesetzt. Monster und Blitze symbolisieren die bis in die Gegenwart nachwirkenden Konflikterfahrungen und tiefen Verletzungen, die Eltern daran hindern, ihre gemeinsame Verantwortung für ihre Kinder gemeinsam wahrzunehmen. Die aufgestellten Monsterfiguren und die Blitz-Zeichen übernehmen die Konfrontation mit den entwicklungsschädigenden Bedingungen, unter denen Kinder zwischen hochstrittigen Eltern aufwachsen. Sie repräsentieren die bösen Mächte, die zwischen die Eltern und Kinder ihr Unwesen treiben und vor allem die Kinder bedrohen, die ihnen mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert sind.

Der erste Teil der Inszenierung ist im wahrsten Sinne des Wortes als Schau-Spiel angelegt. Es verfolgt den Hauptzweck, die Not der Kinder in einer Familie, in der Monster sich der Eltern und vor allem der Kinder bemächtigen, sichtbar zu machen. Der Berater als Dramaturg leitet dann über in den zweiten Teil, in dem nicht mehr in erster Linie das Schauen, sondern die Überlegungen zu einem anderen Tun und das Handeln selbst im Mittelpunkt stehen. Es wird zur Monsterjagd aufgerufen. Es geht darum, „*die beiden Eltern in die Situation zu versetzen, diese Monster zu tilgen, klein zu kriegen, sich auszusöhnen und wieder den Blick wieder frei für die Kinder zu haben.*“ Laut Drehbuch werden Monster und Blitze, die wie gesagt für alte unversorgte Verletzungen und chronische Konflikte stehen, von den Eltern entfernt oder verkleinert, also entmächtigt. Eine erlösende befreiende Haltung kann an die Stelle einer Problemhypnose treten.

Soweit die ideale Dramaturgie eines Beratungsansatzes, der weniger auf Worte baut als auf die Macht der Bilder – die Beratungsstelle als dramatische Bühne.

Wenn in Abschnitt 2.2.1. bei dem dort vorgestellten Vorgehen von einer kognitiven Umstrukturierung die Rede war, über die eine veränderte Wahrnehmung der Eltern über die Befindlichkeit ihres Kindes erreicht werden sollte, so kann man mit Fug und Recht behaupten, dass das eben beschriebene Procedere auf eine emotionale Umstrukturierung abzielt. Die Betrachtung des Lebensflusses und die Beseitigung der Monster soll zu einer Herzensangelegenheit werden.

In Anbetracht dieses Modell-Vergleichs drängte sich uns auch eine weitere Überlegung auf. Es schien uns doch sehr deutlich, dass die vorgestellten Ansätze letztlich nicht unabhängig

von ihren Autoren und ihrem persönlichen Stil des Zugangs existieren. In diesem sehr persönlichen Sinne sind sie nicht einfach von ihnen ablösbar und übertragbar. Sie tragen jeweils eine ganz spezifische und unverwechselbare Handschrift.

Position B. Der pragmatische Weg durch die Irrungen und Wirrungen des Hochkonflikts – praktische Lösungen im Hier und Jetzt für ganz konkrete Schwierigkeiten und Hindernisse

Eine gänzlich andere Orientierung auf der Zeitachse zwischen Vergangenheit und Gegenwart zeigt sich in der Beschreibung der folgenden fachlichen Position.

Aus der Perspektive der Position A wird eine Arbeitsfähigkeit auf der Elternebene vor einer Bearbeitung der alten Verletzungen auf der Paarebene in Zweifel gezogen. *„Oft ist es ja so, dass man erst noch die Paargeschichten klären muss, dass die Elternebene erst dann bearbeitet werden kann, wenn ein paar Paargeschichten vorbei sind, also diese alten Verletzungen angesprochen sind.“* In einem fiktiven Dialog mit den Eltern wird dieser Schluss noch einmal unterstrichen. *„Ihr seid als Eltern hier. Ich weiß, auf der Paarebene gibt's ein paar bestimmte Sachen. Können wir die erst einmal so stehen lassen? Ah, Nein, da sind immer wieder diese Monster zwischen Euch.“*

Von solchen Zweifeln scheinen die Akteure, die die Position B repräsentieren, meilenweit entfernt. Ganz im Gegenteil werden hier am Beispiel eines zugunsten von Gesprächen ausgesetzten Eltern-Kind-Umgangs Zweifel an dieser als therapeutisch kritisierten Vorgehensweise laut.

„Es gibt ja in unserem Kollegenkreis auch Sichtweisen, die besagen, dass man erst therapeutisch arbeiten muss ... vor allem mit der Seite, die den Kontakt ablehnt bis sie dann in der Lage ist, diesen Kontakt vom Kind zum abwesenden Elternteil auszuhalten. Das haben wir eigentlich schon frühzeitig über Bord geworfen. Wir haben gesagt, es muss nicht eine Einsichtsänderung dem Verhalten vorausgehen, sondern man kann ein Verhalten auch einfordern und die Einsicht darf dann folgen... d.h. das Kind sieht den Elternteil hier, den es sonst nicht sieht. ...Wir fordern ein, zumindest bei uns muss die Begegnung selbstverständlich sein.“

Es wird ersichtlich, welche große Bedeutung der Umsetzung von Handlungen vor allen Erlebens- und Reflexionsschleifen in die Vergangenheit beigemessen wird oder um mit Erich Kästner zu sprechen: Es gibt nichts Gutes – außer man tut es. Eltern werden an ihren Handlungen gemessen, nicht an ihren Worten, wie im folgenden Zitat deutlich wird. *„Am*

Umgang wird immer deutlich, ob man auf irgendeine Art zur Kooperation bereit ist oder nicht. Da wird man nämlich konkret, reden kann man viel.“

Realisiertes Tun als entscheidendes Qualitätsmerkmal bezieht sich jedoch nicht nur auf das Eltern-Handeln, sondern existiert auch als Anspruch an das eigene Berater-Handeln und die institutionelle Flexibilität. Dieses hohe Lied auf das Tun zieht sich durch eine Reihe von bemerkenswerten Beispielen, die diese pragmatische Maxime unterstreichen.

Beispiele für ein pragmatisches gegenwartsorientiertes Handlungskonzept

Pragmatischer Umgang mit Umgangsverweigerung

„...wenn jetzt jemand sagt, es geht heute nicht, das Kind ist krank, und es wird ein ärztliches Attest vorgelegt, dann wird der Umgangstermin nachgeholt, das ist die eine Variante. Es kann aber auch sein, dass wir in so einem Fall sagen, o.k., dann machen wir einen Krankenbesuch zusammen mit dem Elternteil. Wir haben unten ein Dienstauto. Und fahren da hin und besuchen das kranke Kind. Das macht man ja normal auch, wenn ein Kind krank, da ist ein Elternteil immer hilfreich, der die Hand hält. Allein diese Reaktion führt oft zur Gesundung vom Kind, so schlimm ist es nicht wir kommen doch...

Oder dass man sagt, ich hab da niemand, der das Kind fährt, dass man dann die Praktikantin losschickt, die das Kind holt. Das sind jetzt so ganz kleine Lösungen, und wenn man da flexibel ist, dann kommt schnell Bewegung rein. Wenn man dagegen erst einen Antrag stellen müsste für ein Dienstauto...“

Das Beispiel zeigt die Verzahnung von pragmatischem kreativem Beraterhandeln und einer mobilen Organisation, die dieses lösungsorientierte Vorgehen im Hochkonflikt unterstützt und nicht durch bürokratische Hürden, mit denen hochstrittige Klienten durchaus spielen, unterminiert. Teil und Ganzes werden in ihrem Zusammenspiel als chancenreiches Lösungssetting für Hochstrittigkeit betrachtet.

Pragmatische kreative Lösungsangebote

„Eine Mutter sagt: Das Kind kann nicht kommen, die ist aufs Gymnasium gekommen, die muss erst 2 Stunden Hausaufgaben machen, bevor sie hierher kommen kann. Aber dann würde es für den Vater auch zu spät. Unser Vorschlag war, der Vater kann mit ihr hier auch die Hausaufgaben machen. Es geht also einfach darum, in diesem Feld eine Lösung zu suchen, die ganz nahe liegend ist.“

Pragmatischer Umgang mit Mutterängsten

„Wir stellen das auf den Fall ab. Da ist zum Beispiel eine Mutter, die das nicht aushält, wenn der Vater allein mit seinem Sohn ist. Wir bieten ihr an, sich ans Fenster von unserem Funktionsraum zu stellen und sagen zu ihr: „Da schauens, da unten spielt der Vater mit dem Kind auf dem Spielplatz. Da können sie jetzt eine Viertelstunde zuschauen, da passiert nix.“ Das ist was, da ist sie nicht dabei, ist weiter weg und sie lässt sich dann beruhigen. Die wollte am Anfang dem Vater das Kind auf keinen Fall geben....jetzt will sie mit dem Vater aufs Jugendamt gehen, damit er das Sorgerecht bekommt. Man kann nicht davon ausgehen, aber es passiert, dass eine gewisse Wertschätzung auch entstehen kann.“

In den genannten Beispielen wird deutlich, in welchem starkem Maß die Grundidee des pragmatischen Umgangs mit auftauchenden Schwierigkeiten im Hier und Jetzt untermauert wird vom zentralen Grundmotiv der **Normalität**, die – nach aufgrund der Ergebnisse der oben beschriebenen Studie - den hochstrittigen Klienten nicht nur grundsätzlich zugeschrieben, sondern eben auch abverlangt wird. *„...wir mussten diese Hypothese, dass da eine Beeinträchtigung vorliegt, liegen lassen und sagen o.k., bei 20% ist es so, aber bei den anderen EB-Klienten auch. Und letztendlich könnte man sogar sagen, dass das die Arbeit leichter macht. Wenn jemand nicht gestört ist, dann kann man von ihm ja verlangen, dass er sich normal benimmt.... Wir brauchen hier keinen Schonraum – für die Erwachsenen zumindest nicht.“*

Dieses Normalisierungsprinzip erscheint aus der Beobachterwarte wie ein roter Faden, der in der betreffenden Beratungsstelle das Konzept der Arbeit mit hochstrittigen Eltern konsequent durchzieht.

1.3.4. Das „richtige“ Setting in der Hochkonflikt-Arbeit – zwischen Einzel-Gespräch und gemeinsamen Eltern-Paar-Gesprächen

Die Unterschiedlichkeit zwischen den beschriebenen Positionen A (Vergangenheitsorientierung) und B (Gegenwartsorientierung) setzt sich auch in der Frage der Gestaltung des Settings in der Hochkonflikt-Beratung fort. Bei der Position A besteht eine sehr kategorische Haltung, die sich an dem Modell der drei Konfliktstufen (Alberstötter) orientiert. Gemeinsame Gespräche werden auf einer niedrigen Konfliktstufe als möglich und sinnvoll erachtet, während bei einer fortgeschrittenen Eskalation Einzelgespräche zuerst einmal als das unbedingte Mittel der Wahl gesehen werden. *„Ab der zweiten Eskalationsstufe braucht es erst mal Einzelsitzungen, da geht gemeinsam gar nichts.Erst mal allein, jeder braucht seinen Raum, die Verletzungen, Verwundungen brauchen ihren*

Raum, müssen allein besprochen werden.“ Das Aufsuchen der Konfliktorte im *Lebensfluss* und das Betrachten der alten Verletzungen geschieht generell ohne den Anderen, der ja im hochstrittigen Konflikt als der allein verantwortliche Verursacher dieser Verletzungen, als Alleinschuldiger ausgemacht ist. Es wird damit – zunächst einmal – der Opferperspektive des Einzelnen im Schutzraum des Einzelsettings Rechnung getragen. Er / Sie soll merken, dass seine / ihre Verletzungsgeschichte vom Berater anerkannt wird.

Aber auch die Anerkennung für „positive Beispiele von Elternschaft, wo geschützt wurde, wo genährt wurde, wo gelernt wurde“ wird nur im Einzelsetting für machbar gehalten.

„Ah, ja, stimmt, da ist was toll gelaufen, da kannst du ihm auch einen Pluspunkt geben - vor allem wenn er nicht da ist, im Einzelgespräch.“

In der Position B kommt in der Setting-Frage der bekannte Pragmatismus zum Tragen.

„Gemeinsame Gespräche der Eltern sind bei uns nicht Bedingung.....Ob die Eltern miteinander sprechen oder nicht, das zeigt sich. Wenn möglich machen wir es gemeinsam, wir machen es aber auch getrennt, manchmal über zwei Räume ...und wir pendeln hin und her und handeln aus, wie die Spielregeln sind. Das machen wir vom Fall abhängig.“

Unbedingt und kategorisch wird dagegen die Frage des Eltern-Kind-Umgangs vertreten und gehandhabt. In der grundsätzlichen Frage des Umgangs wird der pragmatische Weg zugunsten einer klaren eindeutigen Struktur verlassen, die da heißt, dass die Realisierung des Umgangs – sofern keine kinderschutzrelevanten Gründe dagegen sprechen - oberste Priorität hat. Er ist und bleibt der Mittelpunkt. *„Bei uns ist Bedingung, es gibt Kontakt zwischen Kind und dem abwesenden Elternteil. Das ist unser Auftrag, der meistens vom Gericht über einen Beschluss angeordnet ist.“*

Während in der Position A der Bedarf nach therapeutischen Einzelgesprächen bei beiden Eltern als konstitutiv vorausgesetzt ist, damit eine gemeinsame Elternschaft wieder denkbar wird, bleibt das Einzelgespräch zum Thema alte Verletzungen im Kontext B an eine Nachfrage seitens der Eltern gebunden. *„Wenn ein Bedarf da ist, wenn artikuliert wird, ich möchte da weiterkommen, wenn jemand sagt, ich möchte das bearbeiten, ich finde das so bedrohlich, was ich da erlebt hab, da gibt's auch die Möglichkeit einer Einzelberatung, aber das stellt nicht den Umgang in Frage.“* Die Bezugnahme auf die alten Verletzungen der Vergangenheit ist also nicht obligat. Unstrittig ist jedoch wie in der Position A, dass der Rahmen für alte Verletzungen das Einzelgespräch ist.

Elterngespräche in der Position B haben die Realisierung des Umgangs zum Thema, sind also auf die Gegenwart ausgerichtet, während gemeinsame Gespräche in der Position A der

Aussöhnung über die Ereignisse der Vergangenheit und der Bekräftigung einer neuen Elternzukunft dienen. Mit Hilfe der beiden vorgestellten Positionen ließen sich einige grundsätzliche Eckpfeiler zur Frage des Einzel- beziehungsweise gemeinsamen Settings aufzeigen, die im Hinblick auf eine good-practice wichtig erscheinen. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte noch einmal stichpunktartig aufgelistet:

- Je höher die Konflikteskalation, desto nötiger das Einzelsetting
- das Mittel der Wahl für alte Verletzungen aber auch der Anerkennung der positiven Punkte des anderen ist das Einzelgespräch.
- das gemeinsame Gespräche als Ort der Aussöhnung nach der Betrachtung und der Be-Handlung der alten Verletzungen (Monsterjagd) im Einzelgespräch
- das gemeinsame Gespräch als Aushandlungsort für aktuelle (Ablauf)Regelungen z.B. zum Umgang, wobei gemeinsam nicht notwendigerweise in einem Raum heißt. (Pendelmission, Pendeldiplomatie)

Überlegenswerte Anschlussgedanken und bisher noch nicht angesprochene Punkte zur Setting-Frage aus anderen Interviews werden im Folgenden noch kurz benannt und erläutert:

Das Wägen des richtigen Zeitpunkts für das gemeinsame Gespräch

Einer der Befragten äußerte sich sehr kritisch zu seiner früheren Praxis des allzu frühen gemeinsamen Termins, die er im Nachhinein als Überforderung für die Klienten bewertet. Damit wird der Intuitivität des Beraters im Hinblick auf den richtigen Moment gemeinsamer Elterngespräche ein Vorzug eingeräumt gegenüber festen Ablaufprogrammen, die im ungünstigen Fall ein gemeinsames Gespräch zur Unzeit auf den Plan rufen. Das Konzept des richtigen Moments ist der programmatische Gegenentwurf zum Denken und Planen in festen Ablauf-Strukturen. (siehe 1.3.1.)

Das Einzelsetting und sein Hang zur Permanenz

Was das Setting in den Elterngesprächen betrifft, wurde mehrmals Verhandlungsbereitschaft und Flexibilität als günstiger erachtet, als mit grundsätzlichen Strukturvorgaben zu operieren, wobei eine Befragte auf das Problem der Fixierung des Einzelsettings aufmerksam machte: *„Wenn man erst einmal im Einzelsetting gelandet ist und dieses sich etabliert hat, dann ist das Problem, die wieder zusammen zu bringen.“*

Das Zwiegespräch im Beisein des Anderen

Bei dieser methodischen Sonderform des gemeinsamen Gesprächs führt der Berater ein Einzelgespräch mit einem Elternteil in Anwesenheit des anderen. Anschließend werden die Rollen getauscht. Der interviewte Klient wechselt in die Zuhörerrolle und derjenige, der zuvor die Zuhörerrolle inne hatte, wird zum neuen Dialogpartner des Beraters. Dies setzt die Wiedererlangung einer disziplinierten Zuhörer-Haltung bei beiden Eltern voraus beziehungsweise einen strukturierenden Berater, der im Sinne eines Gesprächsleiters die Zügel in der Hand hat. (siehe 1.3.1.)

1.3.5. Zwischen steuerndem Machbarkeitsdenken und Anerkennung der unauflösbaren Tragik in der Beziehung hochstrittiger Eltern

Spätestens mit dem Inkrafttreten des FamFG wurden in mehrerlei Hinsicht neue Maßstäbe für die Beratungsarbeit im Hochkonflikt gesetzt. (Beschleunigung, Anordnung von Beratung, Kooperation) Aber auch eine altbekannte Zielformel, das Einvernehmen der Beteiligten, wurde bekräftigt. Die Idee der Einvernehmlichkeit in FamFG § 156 ist nicht neu, sie steht in einer unmittelbaren Nachfolge zum FGG § 52. Die Vorgabe des Hinwirkens auf Einvernehmen im §156 steht außerdem in einem engen Bezug zu §17 (2) des SGB VIII, wo die Unterstützung der Eltern durch die Jugendhilfe „bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts“ im Falle von Trennung und Scheidung festgeschrieben ist.

Diese schwerwiegende Zielformel – und dies ist ein durchgängiger Eindruck aus den Interviews – wird von den Akteuren der verschiedenen Professionen als eine große Bürde erlebt. Das Diskrepanzproblem zwischen dem Ziel Einvernehmen und der Realität des hochstrittigen Elternkonflikts ist unübersehbar. Der paradiesisch anmutende Zustand Einvernehmlichkeit wird von allen befragten Akteure der unterschiedlichen Professionen als (allzu) weit weg erlebt angesichts der alltäglichen Erfahrungen in der Kampfzone, wo zwei Menschen nicht selten Satisfaktion, Rache, absichtliche Kränkung und Verletzung des anderen, also alles andere als Einvernehmen im Sinn haben.

Entsprechend bescheiden werden trotz aller Erfahrung die eigenen Erfolgsquoten eingeschätzt, die in mehreren Fällen um die 30% taxiert werden, wobei die zugrunde gelegten Kriterien für Erfolg sehr unterschiedlich operationalisiert wurden.

Es wäre an der Stelle zu fragen, welches Menschenbild, welches Konfliktverständnis der Idee des Einvernehmens zugrunde liegt. Sind es wirklich die hochstrittigen Eltern einer fortgeschrittenen Konfliktstufe oder sind die Adressaten dieser gesetzlichen Vorgabe doch

eher jene Vernünftigen einer niederen Eskalationsstufe, die bei aller auch dort aufblitzenden Kampfeslust immer noch eine enge Verbundenheit mit dem Leitziel Einvernehmen zeigen. Ihnen – darin herrscht eine breite Übereinstimmung - ist mit den Mitteln der klassischen Beratung und Mediation gut dabei geholfen, einvernehmliche Konzepte zu entwickeln.

In den Interviews gibt es einige Hinweise, die neben der wichtigen Suche nach kraftvollen Haltungen, Interventionen für die Elternarbeit und neuen Strukturen der Kooperation zur Deeskalation des Konflikts auch die Anerkennung der Größe und Tragik des Konflikts für einen wichtigen Bestandteil einer guten Praxis halten. Diese Töne lassen sich – was nicht verwundert – in erster Linie aus der Reihe derjenigen vernehmen, die sich jener phänomenologisch-existentialen Perspektive zuordnen lassen, in der der hochstrittige Konflikt als existentielle psychische Erschütterung und Bedrohung der Betroffenen begriffen wird, die auch vor dem Berater nicht Halt macht.

Von den Erschütterungswellen des Hochkonflikts werden aber auch die professionellen Akteure immer wieder im wahrsten Sinne des Wortes heim-gesucht, wenn hochstrittige Konflikte aus der Arbeit mitgenommen werden oder gar, was auch vorkommt, durch Aktionen von Außen ins private Familienleben hineinschwappen.

Aus dieser gedanklichen Richtung wird von einem Befragten auf den von ihm als hilfreich erlebten Begriff „der tragisch akzeptierenden Sichtweise“ hingewiesen, den Arist von Schlippe zuweist. Die annehmende Haltung wird dabei einer kämpfenden und sich aufbäumenden Position gegenübergestellt, in der mit allen Mitteln versucht wird, ein Übel niederzuringen. In der tragisch akzeptierenden Sichtweise wird dagegen der aktive Kampf eingestellt, die Tragik eines Geschehens, das nicht zu ändern ist, wird angenommen.

Dieses tragische Moment schreibt der betreffende Berater auch den hoch strittigen Rosenkriegen zu. *„Da sind zwei Menschen, die waren wahrscheinlich einmal bester Absicht, die haben ein Projekt miteinander begonnen und irgendwann ist das zu Ende gegangen und irgendwann ist es sogar soweit gekommen, dass man den anderen als Feind sieht. Und das ist tragisch...Mir geht's mit den Hochstrittigen auch immer darum, zu schauen, wo liegt denn in deren spezieller Geschichte das Tragische drin. In der griechischen Tragödie, da geht es nicht um Schuld, sondern da geht's darum, dass Menschen was passiert ist, was furchtbar schrecklich ist - jenseits von Schuld. Da geht's nicht mehr um Opfer und Täter.*

Und wenn ich das so sehen kann, diese Tragik bei einem Elternpaar, dann biete ich das manchmal so an und sag denen: Dieses oder jenes ist ausgesprochen tragisch.

Da hab ich dann das Gefühl, dass die Leute zumindest für kurze Momente gemeinsam im Boot sitzen und eine Traurigkeit da ist, die sie kurz verbindet.“

Wir haben diese tragische Perspektive, auch wenn sie sich nicht in der Breite der Interviewbeiträge niederschlägt, doch als eine bedeutsame Linie in unsere Zusammenfassung Praktischer Theorien und (Handlungs)Konzepte aufgenommen, um bei allem notwendigen Aktivismus auf der Suche nach Haltungen und Handwerkszeug im Sinne einer good practice auch den Grenzen und Unmöglichkeiten in der Hochkonflikt-Arbeit ihren gebührenden Raum zu geben. Der Blick auf die Beschränkungen und die ungeheure Tragik, die der Hochstrittigkeit als einem unterschätzten Wesensmerkmal innewohnt, berührt ein weiteres großes Thema, das in der Diskussion um Hochstrittigkeit noch viel zu wenig Beachtung gefunden hat, die Selbstsorge der professionellen Akteure und ihr Schutz durch entsprechende institutionelle Rahmenbedingungen. Das Bedürfnis nach Rückhalt und Unterstützung im Team sowie Schutz durch den Träger kam in den Interviews wiederholt zur Sprache.

1.4. Abschließende Überlegungen zu einer good-practice und zum Profil des Hochkonflikt-Beraters

Mit der gewählten Darstellungsform wurde die Suche nach Belegen für eine good practice auf den verschiedenen inhaltlichen Dimensionen im Wesentlichen in die Zwischenräume zwischen zwei inhaltliche Polen verlegt. Arbeit in der Hochkonflikt-Beratung geschieht....

- zwischen Verhaltensregulierung durch Vereinbarungen auf der Verhaltensebene und „Prozessarbeit“ auf der Ebene der Gefühle
- zwischen Vergangenheitsbewältigung und Gegenwartspragmatismus
- zwischen Einzel-Gesprächen und gemeinsamen Eltern-Paar-Gesprächen
- Zwischen steuerndem Machbarkeitsdenken und Anerkennung der unauflösbaren Tragik in der Beziehung hochstrittiger Eltern
- (Lediglich die Überlegungen zur Struktur in 1.3.1. scheinen sich einer solchen bipolaren Ortsbestimmung zu entziehen – bislang jedenfalls.)

Diese Art der Darstellung in verschiedenen Ebenen mit ihrem Zusammenspiel von Denken und Handeln erscheint uns im Rückblick kein Zufall oder gar als bloße diadaktische Taktik. Sie ist wohl vielmehr Ausdruck unserer Sicht von Hochstrittigkeit als einem vielfältig schillernden Phänomenkomplex, dem seinerseits nur mit einem vielfältigen Angebot sinn-voll begegnet werden kann. Das macht die Aufgabe für den Berater nicht leichter, ganz im

Gegenteil. Hochkonflikt-Beratung erscheint, je länger man sich damit beschäftigt, immer mehr als eine Kunst des Changierens, des (schnellen) Wechsels zwischen den Welten:

- vom rück-sichtsvollen und gefühl-vollen Behandler von alten Verletzungen zum kreativen, mit allen Wassern gewaschenen Gegenwartspragmatiker mit Konfrontationsqualität und Normalitätsanspruch an die Eltern,
- vom versierten Kontraktspezialisten, der etwas von Vereinbarungen versteht, zum feinfühligem Begleiter innerer Prozesse,
- vom Macher zum innehaltenden Seher des Tragischen
- und nicht zuletzt
- vom Elterncoach zum Kindereinbezieher.

Das Ganze soll er natürlich auch in der entsprechenden Gegenrichtung beherrschen, so dass insgesamt dieses wünschenswerte Wechselspiel möglich wird. Dieses aus unserer Sicht wünschenswerte Profil des idealen Hochkonflikt-Beraters hat selbstverständlich nichts mit echten Menschen zu tun, ähnelt es doch vom Anspruch her dem, der landläufig mit der alleskönnenden eierlegenden Wollmilchsau karriert wird. Dieser anspruchsvolle Aufgabenmix erscheint realitätsnäher und machbarer, wenn er nicht auf eine Person projiziert wird, sondern als Aufgabe für Hochstrittigkeits-Tandems oder auch -Trios verstanden wird, die in ihrer Rollenteilung und mit ihren Schnittmengen eine möglichst große Fläche des im Hochkonflikt notwendigerweise zu beackernenden Feldes abdecken. Bisher erscheinen solche Modelle der Co-Arbeit oder gar im Trio noch kaum entwickelt. Das fachlich wünschenswerte und notwendige stößt freilich auch an die Grenzen, die durch restriktive polit-ökonomische Restriktionen gesetzt sind.

Integrierende Perspektiven und Handlungsansätze im Verein mit der Verkopplung unterschiedlicher Qualitäten im Fach-Duett oder -Trio, die den unterschiedlichen Aspekten und Ebenen von Hochstrittigkeit Rechnung tragen, haben aus unserer Sicht einen wegweisenden Charakter für die Arbeit mit hoch strittigen Konflikten.

Diesem Plädoyer für ein mehrdimensionales Arbeitsmodell mit unterschiedlichen Handlungsvarianten als Antwortversuch auf den komplexen Hochkonflikt steht der altbekannte Spruch gegenüber: Wer nur einen Hammer hat, für den besteht die Welt aus Nägeln.

2.1. Ausgangspunkt: Das unstrittige Bild vom belasteten Kind im Hochkonflikt

Generell lässt sich aus den Befragungen schließen, dass die Kinder einen großen Raum in den Überlegungen der Berater zum Thema Hochkonflikt einnehmen. Mit etwas Pathos könnte man sagen, es ist die Frage aller Fragen, die alle Befragten wahrscheinlich stellvertretend für die Hochkonflikt-Beratung im Allgemeinen umtreibt: Was brauchen Kinder, deren Eltern in einem chronischen Clinch liegen, nicht zuletzt auch vonseiten der Beratung?

Die Auseinandersetzung mit dieser Frage führt freilich zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen. Diese Unterschiedlichkeit in der Beteiligungspraxis erscheint auf den ersten Blick überraschend, würde man doch in Anbetracht eines grundsätzlichen Einvernehmens aller befragten Fachleute über die hohe Belastung von Kindern im Hochkonflikt eine offensiv-aktive Positionierung in der Frage der unmittelbaren Einbeziehung von Kindern erwarten. Aus den Befragungen ergibt sich freilich ein anderes, vielfältiges Bild dessen, was Berater im Blick auf die Kinder für sinnvoll und richtig halten und was sie für Kinder tun oder aus guten Gründen unterlassen.

Die folgende Definition eines befragten Beraters zu Hochstrittigkeit ist in starkem Maß auf das Kind und seine vernachlässigten Bedürfnisse im hoch strittigen Konflikt ausgerichtet. Die Belastung des Kindes in seinen vitalen Bedürfnissen wird auf sehr prägnante Weise in den Mittelpunkt gerückt. Hochstrittigkeit bedeutet: „*Dauerhafte, lang anhaltende elterliche Konflikte, wo elterliche Streits, Konflikt- und Revanche-Interessen die kindlichen Bedürfnisse, Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse verlagern oder ausschließen. ...Ganz einfach formuliert: Kinder geraten aus dem Blick.*“

Aber auch eine derart stark an den Kindern orientierte Wahrnehmung der Folgen von Hochstrittigkeit muss jedoch nicht - wie man vielleicht erwarten würde - quasi automatisch mit einer konkreten und direkten Praxis der Einbeziehung von Kindern im Sinne einer unmittelbaren Unterstützung oder gar des Kinderschutzes einhergehen.

2.2. Die Heterogenität im Hinblick auf die Einbeziehung von Kindern: Zwischen Einbezug des Kindes und der Beschränkung auf Elternarbeit -

Die Überschrift dieses Abschnitts macht deutlich, dass es in der Frage der aktiven Beteiligung von Kindern in der real existierenden Beratungspraxis eine große Bandbreite

gibt. Auch der Forschungsbericht zeichnet ein heterogenes Bild zur Beteiligung von Kindern, wenn er zum einen zwar konstatiert, dass im Feld insgesamt eine deutliche Zurückhaltung hinsichtlich des Einbezugs der Kinder in die Hochkonfliktberatung herrscht, zum anderen für die Stichprobe gilt, dass die Mehrzahl der Familien Diagnostik und/oder Interventionen für die Kinder erhalten hat (Forschungsbericht S.12).

Ganz allgemein lässt sich zunächst sagen, dass die Heterogenität Ausdruck von sehr unterschiedlichen Meinungen und Überzeugungen ist, was die Sinnhaftigkeit eines Einbezugs von Kindern angeht, die einem hoch strittigen Elternkonflikt ausgesetzt sind. Aus der Sicht der Befragten gibt es jeweils gute Gründe für das eigene Vorgehen im Hinblick auf den Einbezug von Kindern. Wo die Gefahr groß ist, wächst bekanntermaßen das Rettende auch - aber die Rettungswege können doch in sehr verschiedene Richtungen gehen. Wie unterschiedlich sich die Beteiligungspraxis von Kindern in der Beratung auch darstellen mag, so liegt dies nicht an einer divergierenden Belastungseinschätzung zur Situation der Kinder im elterlichen Hochkonflikt. In keinem der Interviews finden sich Hinweise auf eine Entdramatisierung und Verharmlosung der Situation dieser Kinder.

Im Folgenden wird versucht, anhand einiger konkreter Positionen aus den Interviews das Kontinuum der Beteiligung von Kindern in der Beratung abzubilden. Dieses ist aufgespannt zwischen den beiden Polen einer mehr oder weniger aktiv-offensiven Beteiligung der Kinder auf der einen Seite und einer zurückhaltenden Position in ihren unterschiedlichen Ausprägungen auf der anderen Seite.

2.2.1. Offensiv-aktive Positionierungen in der Frage der Beteiligung von Kindern

Von einer obligaten Beteiligung von Kindern sozusagen als unerlässlicher Bedingung in der Hochkonflikt-Arbeit ist bislang in der allgemeinen fachlichen Diskussion (noch) nicht durchgehend die Rede. Eine Reihe von Interviews weisen jedoch in diese Richtung. Die Betreffenden machen (sich) die Beteiligung der Kinder zu einer dringlichen Aufgabe. Aber auch bei einer klar zutage tretenden Beteiligungsphilosophie sind doch deutliche Unterschiede auszumachen, die von einem offensiv vertretenen „Kennenlernen“-Wollen des Kindes reichen bis hin zu einer institutionell verankerten Kinder-Beteiligungsroutine mit dem Anspruch einer gleichwertigen Beteiligung von Eltern und Kindern.

„Kennenlernen“ des Kindes: Der Berater als Eltern-Skeptiker im Hinblick auf ihr Kind-Bild; Raum für das Kind:

In den Interviews ist einige Male vom „Kennenlernen“ des Kindes die Rede. In einem Fall erklärte der Berater das „Kennenlernen“ zu seinem persönlichen „Standard“. Es sei ihm im Laufe der Zeit ein persönliches Anliegen geworden. Dies äußert sich in seinem dringlich gemachten Wunsch an die Eltern, das Kind sehen zu wollen. *„Ein Standard bezogen auf die Kinder ist, dass ich bei allen, auch bei den höchst strittigen Eltern den Vorschlag mache: Ich möchte die Kinder kennenlernen.“*

Kennenlernen mag im ersten Moment nach einem uneigentlichen Vorspiel in Abgrenzung zum eigentlichen (Beratungs)Prozess klingen. Aus den Interviews wird jedoch deutlich, dass mit dem „Kennenlernen“ sehr wohl grundsätzliche konzeptionelle Ideen verknüpft sind, die in starkem Maß die Art und Weise des Kontaktes zum Kind prägen.

Ein wesentliches Moment von „Kennenlernen“ ist offenbar der Impuls, sich ein eigenes Bild vom konkreten Kind machen zu wollen. Diese innere Bewegung zum Kind scheint eine zweifache Distanzbewegung zu beinhalten. Zum Einen ist das Konzept „Kennenlernen“ auf das konkrete Kind gerichtet und damit auf Gegenkurs zu einer anderen kindorientierten Bewegung, die das „Kind im Allgemeinen“, also ein theoretisches Konstrukt vor Augen hat.

Zum Anderen geht „Kennenlernen“ aber auch auf Abstand zu dem Bild vom Kind, das sich durch die von den Eltern geäußerten Sichtweisen gebildet hat. So beschreibt ein Kollege beispielhaft, wie er das Kennenlernen des Kindes den Eltern gegenüber einführt. *„Sie haben viel erzählt, ich hab so mein Bild von ihrem Kind und jetzt bin ich sehr neugierig und würde es gern einmal zu einer Spielstunde einladen.“*

Wer das Kind kennenlernen will, möchte sich bei der Herstellung eines eigenen Bildes nicht gern den Pinsel führen lassen. Mit dem Kennenlernen klingt der Eigen-Wille des Beraters an, der sich die Freiheit nimmt, sich sein eigenes Bild zu machen. Damit geht eine Skepsis gegenüber dem von den Eltern gezeichneten Bild vom Kind einher.

Der Kennenlerner verlässt sich also offensichtlich ungern auf das von den Eltern gelieferte fertige Kinder-Bild und er zeigt sich daneben auch skeptisch gegenüber einem allgemeinen, auf einem theoretischen Hintergrund basierenden Bild vom Kind.

Während dem Berater ja eine ganze Palette bewährter Grundhaltungen ins Stammbuch geschrieben ist, klingt (auch) an dieser Stelle der Hochkonflikt-Arbeit im Hinblick auf die Kinder eine ungewohnte, aber von den Betreffenden als notwendig erachtete Qualität an, die für die tradierte Identität von Beratung schwer verdaulich scheint. Es geht um die skeptische Haltung des Beraters, deren Notwendigkeit grundsätzlich – nicht nur Hinblick auf die Bilder der Eltern von ihrem Kind - Eingang in die Diskussion findet. Eine Beraterin drückt das

Ringen der Beratung um eine angemessene Haltung für die Hochkonflikt-Arbeit, in der auch Skepsis ihren Platz, hat wie folgt aus: *„Der oberste Grundsatz ist erst einmal die Achtung und der Respekt gegenüber den Klienten, auch wenn die hochstrittig sind ... Und wirklich jedes Anliegen, das damit verbunden ist auch ernst zu nehmen. Das find ich eine ganz schwierige Übung, aber die ist Voraussetzung. Auch ganz wichtig (lacht) ist in meinen Augen eine gesunde Skepsis gegenüber den Dingen, die Eltern da so bringen.... Skepsis heißt ja nicht dagegen arbeiten.“*

Angesichts dieses Versuchs einer Rehabilitation der schwierigen Tugend Skepsis im Hinblick auf die hochstrittigen Eltern und ihre nach Außen vermittelten Bilder von ihrem Kind sei auch auf den Forschungsbericht verwiesen, in dem als ein zentrales Ergebnis hervorgehoben wird, *„... dass gerade hoch konflikthafte Eltern deutlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, ihre Kinder angemessen wahrzunehmen.“* (S. 11).

Eine weitere dem Kennenlernen zugrundeliegende Idee scheint, dass ihm von einigen Befragten in Abgrenzung zur Diagnostik eine – man könnte sagen - absichtslose Haltung zugeschrieben wird. Als alleiniges Anliegen eines solchen absichtslosen Kennenlernens wird genannt *„...mit dem Kind in Kontakt zu kommen, nicht um etwas rauszubekommen.“*

In die gleiche Richtung weist auch der von einem anderen Berater nachgezeichnete mögliche Eingangsdiallog mit einem Kind, in dem der Kontakt zum Kind als das zentrale Anliegen vor der Generierung von entscheidungsrelevantem Material erscheint. *„Jeder von deinen Eltern möchte dich lang haben und sie sind sich da nicht einig und da streiten sie sich.... Mich würde jetzt aber einfach mal interessieren, wer du bist.“*

Obwohl der elterliche Konflikt mit einer ausstehenden Entscheidung zur Frage des Aufenthalts des Kindes oder von Umgangsmodalitäten auch über dem Berater schwebt und seine Meinung darüber nicht unerheblich ist, soll diese Elternstreitfrage mit dem ihr innewohnenden Entscheidungsdruck offenbar jetzt nicht den Kontakt zum Kind dominieren. Das Sammeln von Material zum Beispiel für eine spätere Konfrontation der Eltern *„...ist nicht mein Hauptanliegen beim Kennenlernen von Kindern.“*

In einem anderen Beispiel wurde selbst der Einsatz projektiver Verfahren beim Kennenlernen nicht unter dem Aspekt beschrieben, damit etwas für die schwebende Entscheidung Relevantes aus dem Kind herauszubekommen. Ihr Einsatz wurde vielmehr damit begründet, dem Kind eine Atmosphäre, einen Raum zu geben, in dem es zur Sprache kommen und seine Nöte mit Worten, aber auch nicht-sprachlich darstellen kann. Der Befragte machte seine Einordnung dessen, was er hier tut sehr deutlich. *„Das ist keine*

Diagnostik, das ist Therapie, Raum zum Erzählen. Es geht darum, dem Hauptdarsteller zu einer gebührenden Beachtung zu verhelfen.“

Das vom Berater gegenüber den Eltern durchaus als deutliche Willenserklärung ins Spiel gebrachte Kennenlernen baut auf eine Zustimmung der Eltern. Die Beteiligung des Kindes wird zwar offensiv den Eltern gegenüber zum Ausdruck gebracht, aber nicht im Vorfeld als unabdingbarer obligater Bestandteil des Beratungsprozesses vermittelt.

Die Einbeziehung des Kindes im Rahmen einer psychologischen Diagnostik – der Berater als „Als-ob-Gutachter“ in der Hochkonflikt-Beratung:

Im Folgenden wird die Beteiligung des Kindes in Form einer klassisch psychologischen Diagnostik vorgestellt, die über den oben beschriebenen Einsatz von projektiven Verfahren im Sinne von Kennenlernen hinausgeht. Neben dem Ziel, dem Kind einen Sprach- und Ausdrucksraum für seine Nöte zu geben, geht es nach den Beschreibungen des Befragten nicht zuletzt auch darum, die aus der Diagnostik des Kindes resultierenden Einsichten den Eltern zur Verfügung zu stellen beziehungsweise sie mit diesen Erkenntnissen im Hinblick auf das Kindeswohl auch zu konfrontieren.

Zunächst wird versucht, das von den Eltern ins Feld geführte Wissen, was das Beste für ihr Kind ist, einerseits zu respektieren und doch andererseits auch zu hinterfragen, indem die Situation des Kindes in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt wird. Auch hier klingt die oben angesprochene skeptische Perspektive als beraterische Grundhaltung an, die es gilt, ins Spiel zu bringen. Mit diesem Fokuswechsel hin zur Situation des Kindes und der zugespitzten Frage, wie es dem Kind wohl wirklich geht, was es wohl wirklich braucht und was ihm wirklich gut tut, wird der Versuch unternommen, einen Raum jenseits der vorgefertigten und feststehenden Elternmeinungen aufzuschließen. Den Eltern mit ihren kontroversen Standpunkten wird zu der Schlüsselfrage, was das Beste für das Kind ist, der Vorschlag nahe gebracht, diese Frage durch die Einbeziehung des Kindes mittels einer fundierten psychologischen Diagnostik auf den Prüfstand zu stellen. Ziel ist es, den erstarrten Blick beider Eltern auf das Kind, der von der eigenen Interessenlage stark dominiert wird wieder in Bewegung zu bringen. Es geht darum, einen „Wechsel der Perspektive“ mit Hilfe einer Verstärkung durch eine hoffentlich bedeutsam werdende dritte Sicht, die des Experten zu den Bedürfnissen dieses konkreten Kindes, in Gang zu bringen. Der Berater wirft sein Expertenwissen in die Waagschale. Mit diesem Wissen ist nicht in erster Linie ein Wissen über das (Trennungs)Kind im Allgemeinen gemeint, sondern sein Wissen, das er aus der Diagnostik zusammen mit diesem konkreten Kind schöpft. Bei seinem methodischen Vorgehen stützt sich der befragte Berater auf seine Erfahrung als

Sachverständiger, die er sich hier in einem anderen Kontext zunutze macht. Diesem diagnostischen Procedere im Rahmen der Beratung muss also kein gerichtlicher Gutacher-Auftrag zugrunde liegen. Der Berater bietet den Eltern offensiv seine Expertise zu ihrem Kind nach den Regeln fachlichen Könnens an, wie es in einem Sachverständigengutachten für das Familiengericht im Falle einer Beauftragung zum Tragen kommen würde.

Einigen sich die Eltern darauf, diesen Vorschlag anzunehmen, so können die Ergebnisse aus der Einbeziehung des Kindes im Rahmen eines als-ob-Gutachtens zu einem wesentlichen Kern der elterlichen Entscheidungsfindung in der Frage werden, wie es mit ihrem gemeinsamen Kind weiter gehen soll, was sie für ihr Kind anders als bisher tun wollen.

Die Einbeziehung des Kindes in Form eines diagnostischen Settings verfolgt zwei Hauptlinien. Zum einen geht es darum, sich mit Hilfe verschiedener methodischer Bausteine ein Bild zur emotionalen Befindlichkeit des Kindes zu machen. Seine Bindungen zu den Eltern, sein Familienbild steht im Mittelpunkt. Der andere Diagnose-Fokus gilt dem Kind in seiner Entscheidungsnot z.B. angesichts eines von den Eltern heftig umstrittenen Streitpunktes. Hier stehen die Interessen des Kindes, seine Meinung, sein Kindeswille im Zentrum des Erkenntnisinteresses.

Die diagnostischen Einheiten mit dem Kind finden ihren Abschluss darin, mit dem Kind zu überlegen und zu vereinbaren, wie mit seiner Meinung im weiteren Vorgehen mit den Eltern umgegangen werden soll, sei es, dass es selbst mit seiner Meinung vor den Eltern zur Sprache kommt oder aber auch – was wohl nach den Beschreibungen eher die Regel ist – , dass das Kind den Berater mit dieser schwierigen Mission beauftragt.

Im anschließenden Elterngespräch geht es darum, den abstrakten Begriff des Kindeswohl für die Eltern auf der Basis der Diagnostik mit dem Kind zu operationalisieren. Der Begriff Kindeswohl, vergleichbar mit einem leeren Gefäß, wird mit ganz konkreten Inhalten gefüllt. Die Eltern sollen Aufschluss darüber bekommen, wer dem Kind mit welchem Tun in der Vergangenheit gut getan hat, was ihr Kind sich wünscht und wovor es bewahrt werden sollte.

Mit Hilfe der in der Diagnostik herausgearbeiteten klaren Inhalte, wie es dem Kind in seiner Familie geht und was es konkret von den Eltern braucht, soll deren verfestigtes und zäh verteidigtes Bild von der Befindlichkeit ihres Kindes ins Wanken gebracht werden. Es geht dem Befragten um eine „kognitive Umstrukturierung“ der elterlichen Wahrnehmung im Hinblick auf die Situation des Kindes. Oder anders, mit Worten aus der Fühlwelt ausgedrückt: Die Empathiefähigkeit der Eltern für ihr Kind soll (wieder)belebt, gestärkt werden.

In diesem Ansatz findet sich eine deutlich zum Ausdruck kommende bi-fokale Ausrichtung des Beratungsprozesses, die sich vereinfacht auf einen kurzen Nenner bringen lässt: nah am konkreten Kind mit einem diagnostischen Blick - mit den Eltern im dichten Gespräch.

Die obligate Einbeziehung von Kindern als Anspruch an die Hochkonflikt-Beratung:

Über den deutlich gemachten Wunsch des Beraters, das Kind kennenlernen zu wollen, aber auch über das gerade vorgestellte Vorgehen, den Eltern die Einbeziehung des Kindes mittels einer Diagnostik anzutragen, geht die folgende Position noch hinaus.

An der befragten Stelle wird die Beteiligung von Kindern im Hochkonflikt als fachliche Anforderung im Sinne einer sine qua non vertreten. Während das Kennenlernen des Kindes zwischen dem Berater und den Eltern zum Thema gemacht wird, wird die Haltung einer unerlässlichen Einbeziehung von Kindern auch nach Außen in den Kooperationskontext getragen. Im frühen gerichtlichen Erörterungstermin, in dem die Beratungsstelle aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit ihren vorgebrachten Sichtweisen und Vorschlägen zum weiteren notwendigen Vorgehen gehört wird, kann die Beteiligung des Kindes unterstützt durch die Autorität des Gerichts gesichert und auf den Weg gebracht werden. Die Beteiligung des Kindes kann so gesehen bei einem notwendigen Bedarf gleich-gültig neben den Gesprächen mit den Eltern als selbstverständlicher Bestandteil des gesamten Arbeitsprozesses eingeführt werden.

Wie lässt sich diese Position einordnen?

Unter dem Eindruck Hochkonflikts scheint aus dieser Perspektive eine deutliche Fokusverschiebung vom Elternkonflikt hin zur Notlage des Kindes stattzufinden. „Bei den Hochkonflikthaften schau ich bloß, dass ich noch mehr auf die Kinder achte, was brauchen die.“ Aus der wahrgenommenen Notlage der Kinder resultiert eine unmittelbar auf die Kinder – nicht auf die Eltern - bezogene Suchbewegung. Die Unterstützung für das Kind tritt an die erste Stelle. Im akuten Hochkonflikt scheint das Pendel bei den betreffenden Kollegen sowohl in der Wahrnehmung der Dramatik der Eltern-Eskalation als auch hinsichtlich des Notfall-Handelns deutlich stärker auf die Seite der Kinder auszuschlagen als dies aus den Beschreibungen an anderen Stellen herauszulesen ist.

Die Belastung der Kinder im Hochkonflikt der Eltern wird – wie bereits gesagt – von allen Befragten ganz deutlich wahrgenommen und doch hat es den Anschein, dass an besagter Stelle die Einschätzung und Bewertung der kindlichen Belastung möglicherweise noch kritischer in Richtung einer Kindeswohlgefährdung ausfällt, was zu dem besagten. Beschreibungen legen diese Hypothese nahe. *„Je mehr der Konflikt eskaliert, ist es wirklich*

so, ... da ist es nur noch ein Fokus, wie kann man die Kinder raushalten ..“ Der Satz war mit dieser eindeutigen Positionierung auf Seiten der Kinder nicht zu Ende, sondern ging wie folgt weiter: *„...und wie kann ich die einzelnen Parteien verstehen?“* Die eindeutige und schwergewichtige Positionierung ganz dicht bei einem Verständnis von Kinderschutz wird mit der Frage im zweiten Halbsatz, wie ein Verständnis der Eltern möglich werden kann, wieder in eine bi-fokale Ausrichtung gebracht.

Diese zweifache, gleich-gültige Perspektive von Kind- und Elternorientierung in der Hochkonflikt-Arbeit korrespondiert mit dem Bericht über die neueren Entwicklungen in der Arbeit mit Kindern. Aus ihm geht eine konzeptionelle Aufwertung der Kindperspektive gegenüber der Arbeit mit den Eltern hin zu einer gleichwertig verteilten Aufmerksamkeit hervor. Während früher unter der programmatischen Überschrift „die Stimme des Kindes“ versucht wurde, in einem Termin mit dem Kind dessen Wünsche an die Eltern herauszuarbeiten, um diese dann – stellvertretend für das Kind, gewissermaßen in seinem Auftrag - vor die Eltern zu bringen, wird die Unterstützung für das Kind mittlerweile stärker gewichtet.

Es werden laut Aussage inzwischen vermehrt parallele Prozesse mit Eltern und Kindern auf den Weg gebracht werden, bei denen eine kontinuierliche Arbeit und Exploration mit dem Kind neben der Beratungsarbeit mit den Eltern stattfindet. Diesem parallelen Vorgehen wird die Funktion zugeschrieben, die Wirkung der Elternarbeit im Hinblick auf die Situation des Kindes besser im Blick zu haben.

Von dieser parallelen Vorgehensweise wird nur abgesehen, wenn das Kind bereits in einer Kindertherapie ist und demzufolge davon ausgegangen werden kann, dass das Kind eine ausreichende Unterstützung und Parteinahme für seine Nöte gegenüber den Eltern erfährt.

In dem Parallel-Modell sind keine gemeinsamen Begegnungen von Eltern und Kindern vorgesehen wie zum Beispiel bei jener folgenweiter unten beschriebenen (2.2.3.) Form einer (späten) Beteiligung von Kindern unter der Voraussetzung eines positiven Entwicklungsverlaufes in der Beratungsarbeit mit den Eltern.

2.2.2. Der begleitete Umgang als Maßnahme mit einem hohen Grad der Beteiligung für Kinder

Eine besondere Rolle in der Frage der Einbeziehung der Kinder bei hoch strittigen Elternkonflikten nehmen jene Stellen ein, die begleiteten Umgang anbieten. In seinem

Rahmen ist der Einbezug des Kindes in Form von separaten Explorationsstunden im Vorfeld des eigentlichen Kontakts des Kindes mit seinem Vater / seiner Mutter gegeben. In der darauf folgenden Umgangsroutine in Form von Vor- beziehungsweise Nachbesprechungen der jeweiligen Umgangstreffens mit dem Kind ist überdies eine dichte Form der Einbeziehung des Erlebens des Kindes leichter zu realisieren als dies für die (angeordnete) Elternberatung angesichts der oben beschriebenen Hemmnisse möglich ist. Der begleitete Umgang ist ganz offensichtlich neben der unmittelbaren Arbeit mit Kindern im Rahmen von therapeutischen Einzel- und Gruppenmaßnahmen ein überaus dichtes Angebot, bei dem der Berater (Umgangsbegleiter) „nah dran“ ist an dem, was Kinder in ihrer schwierigen Situation zwischen den Eltern bewegt.

2.2.3. Zurückhaltende Positionen im Hinblick auf die Einbeziehung von Kindern in den gesamten Beratungsprozess

Neben einer dringlich gemachten Beteiligungsphilosophie und –praxis, wie sie beschrieben wurde, finden sich auf der anderen Seite der Beteiligungsskala Maßnahmen, in denen der Einbezug mit einer mehr oder weniger großen Zurückhaltung gehandhabt wird.

In den Befragungen zeigten sich Beraterpositionen, die trotz einer deutlich akzentuierten allgemeinen „das-Kind-an sich-im-Blick“-Perspektive angesichts der vorausgesetzten Belastung eine deutlich erkennbare Zurückhaltung einnahmen im Hinblick auf konkrete Maßnahmen zum Einbezug der Kinder in hochstrittigen Fällen. Die dem Kind als abstrakter allgemeiner Größe zugesprochene Bedeutung als archimedischer Punkt, auf den hin alles Beraterhandeln letztlich ausgerichtet scheint, spiegelt sich nicht notwendigerweise in einem selbstverständlichen quasi-automatischen Kontakt des Beraters zum realen Kind, das im Spannungsfeld zwischen seinen hoch strittigen Eltern steht wider.

Für die Zurück-Haltung gegenüber einer (automatischen und frühen) Beteiligung von Kindern lassen sich unterschiedliche Gründe anführen.

- Da ist zum Beispiel der Zuweisungskontext als Einflussvariable zu nennen. Der elterliche Konflikt wird von einer zuweisenden Instanz, dem Familiengericht und/oder dem Jugendamt als primäre Aufgabe in einer (dringend) empfohlenen bis (angeordneten) Beratung definiert, häufig unter einer Auftragsformel wie zum Beispiel „Verbesserung der elterlichen Kommunikation“. Im Rahmen eines Dienstleistungsverständnisses wird dieser

Auftrag von der Beratung so aufgenommen und abgearbeitet. Die Zurück-Haltung gegenüber einer Einbeziehung des Kindes als konkreter Person kann nach dieser Lesart auch als Ausdruck eines bestimmten Kooperationsverständnisses verstanden werden, in dem ein Vertrauensvorschuss hinsichtlich der fachlichen Kompetenz des Kooperationspartners bei der Einschätzung notwendiger Maßnahmen zur Geltung kommt.

- Aber auch aus dem Selbstverständnis von Beratung hinsichtlich des Beratungsprozesses wird der Elternkonflikt gegenüber einer (frühen und automatischen) Beteiligung des Kindes häufig in den Vordergrund gerückt. Die wahrgenommene Notwendigkeit, zuerst ein Arbeitsbündnis mit beiden Eltern zu entwickeln, zeigte sich als wichtige Denkfigur für das Handeln im Hochkonflikt-Beratungsprozess. Erst ein vertrauensvoller Kontakt zu den Eltern wird in dieser Sicht als Eintrittskarte für eine unmittelbare Beteiligung des Kindes gesehen.

Den drängenden Elternkonflikt und das Arbeitsbündnis im Fokus bleibt die Beteiligung des Kindes bei diesem Beratungsverständnis zunächst einmal in der zweiten Reihe. Der Berater steht im Hinblick auf die Kinder in einer zurückgenommenen Warteposition, in der es für ihn neben der Beratung der Eltern auch darum geht, den richtigen Moment zur Einbeziehung von Kindern zu erwischen - der Berater immer auf dem Sprung in die Kinderbeteiligung.

- In einer weiteren Begründung für die zurückhaltende Position wurde die Frage der Beteiligung der Kinder unter den Vorbehalt einer positiven Entwicklung der Elternarbeit gestellt wird. Der Einbezug der Kinder wird an positive Vorleistungen der Eltern in ihrem Prozess auf der Elternebene geknüpft. Es muss eine spürbare Annäherung im Hinblick auf das Ziel Deeskalation des Elternkonflikts erfolgt sein. Ein Berater formuliert diesen Maßstab zur Einbeziehung der Kinder sehr deutlich wie folgt: *„Die Kinder werden beteiligt, wenn die Eltern konstruktive Lösungen entwickeln. Wenn ein Perspektivenwechsel passiert, dann kommen die Kinder dazu, vorher nicht...“* oder an anderer Stelle: *„Die Kinder kommen nicht dazu, wenn die Eltern noch mit ihren Primär-Konflikten beschäftigt sind. ... Meine Erfahrung ist, wenn die Eltern diese konstruktive Kurve drin haben, dann sind sie sehr gerne bereit, die Kinder einzubeziehen, denn dann haben die Eltern was geschaffen. Wir sind auf dem richtigen Kurs, wir haben etwas geschafft.... Eine Beteiligung der Kinder erfolgt nur dann, wenn die Kinder stolz auf ihre Eltern sein können, nur dann.“*

Die Einbeziehung der Kinder hängt dann im Fall einer positiven Entwicklung noch von der formalen Zustimmung der Eltern ab. *„Und wenn die Aussöhnungsarbeit mit den Eltern so läuft, wie es gut für die Kinder ist, also in eine positive Richtung, dann zu sagen o.k., wenn*

die Kinder jetzt dabei wären, wären sie stolz auf ihre Eltern. Und dann kommt meistens auf die Frage, ob die Kinder da mal teilnehmen sollten die Antwort JA.“

Für alle genannten Varianten zur Erklärung der zurückhaltenden Position hinsichtlich der Einbeziehung von Kindern lassen sich Belege in den Aussagen der Befragten finden. Vielleicht spielt die Dominanz, mit der sich der Elternkonflikt, qua Auftrag im Selbstverständnis der Beratung und/oder aufgrund der augenscheinlichen Eltern-Not, nach vorne drängt, auch eine Rolle für den generellen Eindruck eines Beraters zur Situation in den Erziehungsberatungsstellen im Allgemeinen: Mit Blick auf die aktuelle Jahresstatistik formuliert er, *„...dass uns die Kinder etwas durch die Lappen gehen.“*

2.3. Zwei Beispiele für Grundannahmen zur Eltern-Kind-Beziehung und zum Erwachsenen-Kind-Verhältnis in ihrer Relevanz auf die Einbeziehungspraxis von Kindern

In einigen Befragungen spielten theoretische Grundannahmen eine tragende Rolle hinsichtlich der Beteiligung von Kindern. Es handelt sich dabei um starke Grundüberzeugungen, die von außen wie feste Verankerungen wirken, die auch in schwierigen und unklaren Situationen den Betreffenden Orientierung geben und damit einen Einstieg in engagiertes Handeln ermöglichen.

Beteiligungskritische Grundannahmen

- „Monsterkämpfe“ der Eltern in der Beratung sind keine Kindersache

Als prägnantes Beispiel für eine solche Grundannahme, die sich als zurückhaltende Position in der Frage einer Beteiligung des Kindes auswirkt, kann die wie folgt gehandhabte Zuschreibung eines „fest verankerten Schutzbedürfnisses von Eltern ihren Kindern gegenüber“ gelten. *„Dieses Bild, dass die Kinder bedroht werden, also dass man die Kinder schützen muss, das haben die Eltern, das sind evolutionäre Grundmuster. Das hat viel mit Liebe zu tun. Eltern wissen, dass sie ihre Kinder gegen Gefahren schützen müssen.“* Auf diese anthropologische, also allen Eltern innewohnende Schutz-Kraft ihren Kindern gegenüber baut der Betreffende auch in seiner praktischen Arbeit mit hoch strittigen Eltern. Die Annahme dieses anthropologischen, also universellen Grundbedürfnisses von Eltern, ihre Kinder zu schützen und „gut ins Leben zu bringen“ spielt im Handlungsplan dieses Beraters eine tragende Rolle. Die Beratung mit den hoch strittigen Eltern wird zum zentralen Wirkungsort der Gefahrenabwehr. Die positiven Kinderschutz-Kräfte der Eltern, die in der

Eskalation des Elternkonflikts unterzugehen drohen, sollen in der Beratung mit ihnen wachgerüttelt und aufgerufen werden für den Kampf gegen die zerstörerische „Monster“-Kraft des hoch strittigen Elternkonflikts. Der moralische Kraftakt der Eltern steht im Mittelpunkt des Beratungsprozesses, dessen Früchte die Kinder bei einem positiven Ausgang ernten sollen. Eine frühe und automatische Einbeziehung der Kinder ist nicht vorgesehen. Ihre Nichtbeteiligung in der Beratung kann als Ausdruck von Schutz vor den Erwachsenenkämpfen gesehen werden und als Betonung der alleinigen Verantwortung der Eltern, für das Ende des Konflikts zugunsten des Kindes zu sorgen.

- Große und kleine Entscheidungen – die Abhängigkeit der Beteiligung vom Entwicklungsalter

Eine andere beteiligungskritische Grundannahme resultiert aus einer deutlichen Grenzziehung zwischen der Welt der Erwachsenen samt den Entscheidungen, die von ihnen zu treffen sind, und der Welt des Kindes mit seinem ihm zukommenden Entscheidungsraum. Das Entwicklungsalter des Kindes wird als entscheidendes Kriterium für die Frage seiner Beteiligung herangezogen. Unstrittig ist für den Befragten die Beteiligung des Jugendlichen an den großen ihn betreffenden Fragen. *„Wenn sie im Jugendalter sind, da sind die ja eine eigene Verhandlungsposition und dann müssen die Eltern sich damit auseinandersetzen...“* Im Hinblick auf die Beteiligung jüngerer Kinder zu großen Fragen wie zum Beispiel zu der des Umgangs mit dem anderen Elternteil wird die Position vertreten, dass *„...diese Entscheidung über die Kompetenz von einem Kind raus geht. Da mag man sagen, magst du lieber Marmelade oder Nutella auf dein Brot, das sind kindgemäße Entscheidungen.“*

Jüngere Kinder werden darüber hinaus als Spielball der Eltern im hoch strittigen Konflikt gesehen, die die vorgeschobenen Interessen von Kindern nützen, um die ihren durchzusetzen. Die Bedürfnislage jüngerer Kinder – gemeint waren Kinder im Grundschulalter - wird dabei als wesentlich kontextabhängiger eingeschätzt. *„Wir erleben ja manchmal drei verschiedene Gesichter, das Kind mit der Mutter, das Kind mit dem Vater und das Kind dazwischen. Das können drei unterschiedliche Gesichter sein.“* Aus dieser Mehrgesichtigkeit von Kindern, der Uneindeutigkeit ihrer auf die Eltern bezogenen Bedürfnisse in diesem Entwicklungsalter wird gefolgert, dass es für sie eine Überforderung darstellen würde, ihnen eine eigene Verhandlungsposition zuzumuten. In dieser Sicht wird also eine deutliche Entwicklungsgrenze gezogen, was die Möglichkeit des jüngeren Kindes zur Entscheidung und damit zur Frage der Einbeziehung angeht. Wo das junge Kind an die Grenzen seiner Möglichkeiten stößt, werden so gesehen klare Entscheidungen und Setzungen von Realitäten vonnöten. *„Und da gehen wir so damit um, dass das nicht die*

Entscheidung vom Kind ist, sondern das hat zum Beispiel der Richter entschieden...“ Auf einen begleiteten Umgang bezogen stößt die mögliche Ablehnung eines Umganges durch das Kind auf eine vor-entschiedene Berater-Position (sofern keine Kindeswohlgefährdung vorliegt). „...ich würde jetzt nicht sagen, wenn ein 7 oder 8 jähriger sagt, ich will den Vater nicht sehen, dass wir uns danach richten.... außer das ist eine ganz konkrete Aussage, der macht mir dieses oder jenes. Und das ist wirklich gefährlich, das muss man dann kontrollieren.

Aber jetzt nur als Vorbehalt, ich will den nicht sehen, das wäre für mich etwas, was ein Kind in dem Alter nicht entscheiden kann.“

Zusammenfassung der Hauptlinien

Eine Eindeutigkeit seitens der Beratung zur Frage der Beteiligung von Kindern bei hoch strittigen Elternkonflikten ist trotz einer weitgehenden Übereinstimmung, was die Einschätzung ihrer Belastung angeht, aus den Befragungen nicht herauszulesen.

Die anzutreffenden Haltungen zur Einbeziehung von Kindern lassen sich auf einem Kontinuum zwischen aktiv-offensiven und zurückhaltenden Positionen einordnen.

Die verschiedenen Überlegungen und Praxismodelle zur Beteiligung der Kinder werden eingerahmt durch das Konzept einer obligaten Form der Einbeziehung im Fall von Hochstrittigkeit auf der einen Seite und einer weitgehenden Beschränkung auf die Beratung der Eltern. Die obligate Beteiligungsphilosophie- und praxis hat das konkrete Kind im Blick, während bei einer Ausrichtung auf die Bearbeitung des Elternkonflikts das „allgemeine Kind“ der Bezugspunkt ist.

V. Konzeptionen erfahrener Fachkräfte in der praktischen Anwendung

In Kapitel II wurden 4 Dimensionen benannt, die sich in der praktischen Arbeit mit Hochkonfliktfamilien als bedeutsam erwiesen haben.

In Kapitel IV wurden zwei dieser Dimensionen in eher grundsätzlicher Form diskutiert und in Bezug gebracht zu Menschenbildern, ex- und impliziten Theorien und Überzeugungen von erfahrenen Praktikern im Feld hochstrittige Elternkonflikte.

Im Folgenden (Kapitel V) sollen nun die Statements unserer Interviewpartner wiederum auf die 4 Grundkategorien bezogen werden, hier jedoch unter dem Aspekt von konkreten Konzeptionen, Vorgehensweisen und (vereinzelt auch) damit gemachten Erfahrungen.

1.1. Grundannahmen zu Trennung und Scheidung (allgemein)

Kapitel IV geht ausführlich darauf ein, dass Trennung und Scheidung gesellschaftliche Normalität geworden sind und (Beratungs-)Arbeit in diesem Feld selbstverständlicher Alltag ist. Wahrscheinlich geht die hohe Präsenz der Thematik in Beratungsstellen wesentlich auch darauf zurück, dass im Gegensatz **zur statistischen Normalität von Trennung und Scheidung emotionale (und oft auch soziale) Ausnahmezustände und Belastungen stehen**, die Trennung und Scheidung nahezu in der Regel für die Betroffenen mit sich bringen. Aus dieser Tatsache leitet sich denn auch eine Linie ab, die von einer „normalen“ trennungs- und scheidungsbedingten persönlichen Betroffenheit und Krise zu der außerordentlichen Befindlichkeit hochstrittiger Elternkonflikte führen kann.

Im Rahmen der vorliegenden Expertise, die sich mit dieser Sondergruppe der Trennungs-/Scheidungsfälle, den „hochstrittigen“ oder „hochkonflikthaften“ Eltern befasst, war es den Autoren wichtig, in den geführten Interviews von den sogenannten „normalen“ Fällen auszugehen, die Wahrnehmung von Trennung und Scheidung allgemein und Unterschiede zu gemeinten Sondergruppe zu beleuchten.

Das Thema des Forschungsprojektes, „**Kinderschutz**“ bei hochstrittiger Elternschaft, erwies in den Antworten der Gesprächspartner als ein Aspekt, dem sie in ihren Stellungnahmen mit großer Selbstverständlichkeit nachgingen.

Haupttendenzen bei Beratern

Bei den interviewten MitarbeiterInnen von Beratungsstellen war deutlich, dass beim Thema Trennung/Scheidung eine starke Konzentration auf der Situation des Kindes liegt. Dies wurde so auch explizit formuliert:

„Grundsätzlich steht das Kind im Mittelpunkt.“

„Kinder haben ihren eigenen „Verlassensschmerz“; sie können sehr verletzt sein.

Man muss grundsätzlich genau schauen: Was brauchen/wünschen/wollen Kindern?“

Der emotionale Ausnahmezustand der Eltern bringe die Gefahr mit sich, dass der „Blick aufs Kind verloren geht“.

Auf einer sehr konkreten Ebene wurde der Wunsch nach einer Checkliste formuliert, anhand deren man erarbeiten könnte, was Kinder sich bei Trennung/Scheidung der Eltern von diesen wünschen.

Perspektiven anderer Professionen

Bei den befragten Gesprächspartner anderer Professionen war die Fokussierung auf das Kind weniger ausgeprägt. Trennung/Scheidung wurden als Lebensabschnitt beschrieben. Für den beruflichen Kontext gelte die Perspektive: Wie geht es weiter (vs. Vergangenheitsbewältigung)?

Eltern sind erste Ansprechpartner des Gerichtes; Kinder bleiben erstmal „draußen“.

Die Situation nach dem KindRG, mit dem den Eltern sehr viel mehr Autonomie und Verantwortung bei der Regelung von Sorge- und Umgang zugeordnet wurde, sei ok: Eltern sollen autonom Lösungen finden.

Andererseits wäre – so eine einzelne Stimme - eine gewisse „Qualitätskontrolle“ in Bezug auf einvernehmliche Lösungen der Eltern wohl doch sinnvoll.

Weitere Perspektiven

Wenn kein Antrag gestellt wird, kein Verfahren stattfindet, geschehe es oft, dass die Eltern sich ohne Einbeziehung der Kinder einigen; (z. B. auf ein Wechselmodell); Es sei nicht gut, dass dabei die Interessen der Kinder oft nicht erfragt/geklärt würden.

Das bedeute in manchen Fällen, dass im Rahmen von Gerichtsverfahren anspruchsvollere Kriterien angelegt würden, als sie bei autonomen Regelungen der Eltern praktiziert werden. Eine weitere Position: Die Autonomie der Eltern ist wichtig und richtig. Wenn autonome Lösungen nicht kindgerecht sind und *etwas nicht stimmt, kommen Kinder auf anderen Wegen in Hilfen* (der Jugendhilfe).

1.2. Konzeptionen, Orientierungen in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern

Ein vertieftes Interesse an allgemein gültigen Definitionen von Hochstrittigkeit war in den geführten Interviews in unterschiedlichem Maß zu erkennen. Im Vordergrund standen erlebnisnahe und bildhafte Beschreibungen dessen, was Hochstrittigkeit für die Betroffenen bedeutet (*„HS hat anderen Tiefgang. Der Blitz hat durchgeschlagen“*; Bei HS seien Eltern *„unglaublich regressiv, jedes Schamgefühl ist weg“*.)

Dem entsprechend wurde auch weniger eine klare „Diagnose“ von HS in den Vordergrund gestellt. Er habe von HS *„kein klares Bild: Jeder Elternkonflikt hat seinen eigenen Zungenschlag“, so ein Gesprächspartner*.

Ein genaues Hinschauen im einzelnen Fall sei notwendig, wobei Konzepte von HS im Sinne der Modelle von Alberstötter oder Glasl als Orientierung und Hintergrund dienen.

Jenseits eines Konzeptes von HS werde gezielt danach geschaut, *„ob Eltern die Kinder im Blick haben und eigenverantwortlich auf deren Situation schauen. Ist das nicht der Fall, muss ein Prozess angestoßen werden, in dem ein anderer für die Belange der Kinder sorgt. Kinder können nicht warten, bis die Eltern wieder so weit sind“*.

- *„Hochstrittig klingt nach laut, aber es gibt auch leise Formen der Hochkonflikthaftigkeit, und ich frage mich: Können **die** noch auf Kinder schauen?“*

Auf die praktische Arbeitsweise bei eskalierten Elternkonflikten und die dabei gegebenen Unterschiede zu einer normalen Trennungs- und Scheidungsberatung bezogen wurden folgende Statements formuliert:

- Je intensiver der Konflikt, um so mehr Arbeit, speziell: desto mehr Beratung,
- das „Alberstötter-Modell im Hinterkopf“ zu haben sei sehr hilfreich für die Frage: wie muss ich arbeiten wie direktiv/grenzsetzend muss ich vorgehen?
- Bei Kindeswohlgefährdung mache Beratung keinen Sinn, es brauche da andere Maßnahmen; in den Übergängen zur KWG könne Beratung Sinn machen; doch sei sie kein Allheilmittel. Dem wurde entgegen gehalten: es gebe auch in der Beratung aussichtslos erscheinende Fälle mit guter Wendung.

- Es sei eine Entwicklung feststellbar: Richter machen mehr Sorgerechtsbeschränkungen; die Rolle des Ergänzungspflegers bietet wegen der damit gegebenen Entscheidungsmöglichkeit neue Chancen
- Sachverständige würden oft zu spät einbezogen. Mehr Fachlichkeit zu einem frühen Zeitpunkt schaffe die Möglichkeit, auf Eltern früher Einfluss zu nehmen.
- Wichtig für die Praxis sei nicht, einen genauen Status von Hochstrittigkeit zu erfassen, sondern zu schauen: *„Wo/wann verlieren Eltern die Kinder aus dem Blick? Sind die in der Lage, eigenverantwortlich auf Kinder zu schauen; wenn nicht, muss da ein anderer hin“*.
- Hochstrittigkeit liege vor, wenn die Eltern sich weigern, irgendetwas für das Kind gemeinsam zu tun. Dann müsse man sagen: ok, - Ihr seid dazu im Moment nicht bereit; seid Ihr denn bereit, jemand anderen für das Kind sorgen zu lassen?
- Eine klare Konfrontation könne sinnvoll und hilfreich sein. Z. B. habe sich nachher das zunächst für nicht angemessen gehaltene Statement: *„Das ist emotionale Kindesmisshandlung!“* dazu geführt, dass eine unerreichbar erscheinende Mutter ins Nachdenken geraten sei.
- Es sei wichtig, dass die Eltern die professionellen Helfer nicht als *„neutral, sondern als allparteilich“* erleben, was meint, dass sie in der Lage sein müssen, die jeweilige Perspektive der verschiedenen Betroffenen einzunehmen.

1.3. „Praktische“ Theorien, (Handlungs)Konzept

Vorbemerkung: Unterschiedliche Zielperspektiven und unterschiedliche Vorgehensweisen

Wir fragten unsere Interviewpartnern nach den Zielperspektiven, an denen sie ihre Arbeit mit Hochkonfliktfamilien ausrichten. Wir fragten auch, woran sie Erfolge ihrer Interventionen festmachen.

Die Bandbreite der Antworten reichte von mehr oder weniger abstrakt formulierten rechtlich und/oder psychologisch gefassten Kindeswohlkriterien bis zu operationalisierten Verhaltensweisen von Eltern und Kindern, die in der Wahrnehmung unserer Gesprächspartner dafür stehen, dass ihre Interventionen erfolgreich waren.

Dass die ins Auge gefassten Ziel- und Erfolgsvorstellungen der professionellen Akteure auf unterschiedliche Ebenen zielen, geht jedoch nicht nur auf die unterschiedlichen Fragestellungen zurück. Es spiegelt die Tatsache, dass die verschiedenen Professionen und Akteure auch in ihrer jeweiligen Praxis Ziele ins Auge fassen, die von unterschiedlichen

Konstruktionen geprägt sind. Richter und Rechtsanwälte organisieren ihre Tätigkeit entsprechend ihren juristischen geprägten Vorstellungen und Zielen, - anders als die VertreterInnen psychosozialer Berufe. Bei diesen wiederum gibt es Unterschiede, die auf die Grundberufe der Befragten zurückgehen. Doch auch unterschiedliche psychologische und/oder therapeutische Schulen definieren die Ziele ihrer Arbeit im Kontext unterschiedlicher theoretischer Konzepte.

Das beleuchtet zum einen Gründe und Hintergründe für die in Kapitel IV näher beleuchteten unterschiedlichen Bilder und Konzeptionen, es wirft aber auch ein Licht darauf, wie schwer es den kooperierenden Akteuren fallen mag, sich in der Abstimmung von Zielvorstellungen „wirklich zu verstehen“.

Im Einzelnen wurden auf die Fragen nach Zielperspektiven und Erfolgskriterien genannt:

- Autonomie der Eltern: Sie können, was das Kind betrifft, eigenständig entscheiden
- Gemeinsame Elternverantwortung
- Vereinbarungen mit den Eltern treffen, die die mit Sorge und Umgang betreffenden Fragen regeln
- Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz
- Zufriedenheit beider Eltern
- Mit den Eltern eine Arbeitsbeziehung entwickeln, die dazu führt, dass sie sich bei Problemen wieder melden
- dass Väter/Mütter dem anderen zuhören können
- dass Eltern von sich Abstand und Kind in den Blick nehmen können
- Beziehungskontinuität – (aber nicht um jeden Preis)
- Entlastung des Kindes
- „Ruhe allein ist keine Hilfe“
- Beachtung und Berücksichtigung der besonderen Bindungs- und Beziehungsbedürfnisse des Kindes
- Stressfreier Umgang des Kindes mit beiden Eltern
- „Erfolg ist, wenn sich das Kind frei bewegt“ (innerlich und zwischen den Eltern)

Bei den meisten der genannten Ziel- und Erfolgsvorstellungen liegt der Fokus entweder stärker auf dem Konflikt der Eltern oder aber auf der Situation des Kindes. Diese Orientierungen nehmen zwangsläufig wesentlichen Einfluss auf die konkrete Planung und Strukturierung des Beratungsprozesses.

„Unterhalb“ der allgemeinen Organisation und Strukturierung der Arbeit im Feld hochstrittige Eltern lassen sich dem entsprechend denn auch Vorgehensweisen unterscheiden, die ihren Schwerpunkt auf der Elternarbeit haben und solche, die eine betonte Berücksichtigung der

Kinderperspektive und die Wichtigkeit eines realen Einbezug der Kinder akzentuieren (und in der Regel mit der Arbeit am Elternkonflikt verbinden). Eine Arbeit nur mit dem Kind wurde in nur einem Interview und auch dort nur als „singuläres“ Ereignis beschrieben.

1.3.1. Organisation und Strukturierung des Gesamtprozesses

Allgemein

Generelle Linie: Je mehr HS, desto strukturierter, klarer das Vorgehen und stringenter das Umsetzen einer Konzeption.

Das gilt für Beratungskonzepte, - aber auch für das Zusammenwirken der Professionen (z. B. in der Hannoversche Familienpraxis): Initiativen und Aktivitäten von hochkonflikthaften Eltern werden, angefangen beim Antrag des RA und der Stellungnahme des JA, durch ein inhaltlich und formal abgestimmtes Vorgehen der Professionen moderiert und konsequent in eine Richtung gelenkt, die zum einen der Situation des Kindes gerecht wird und zum anderen eine (wieder) gelingende Eigenverantwortung der Eltern anstrebt.

Strukturierung der Elternarbeit

Explizite Konzepte

- bei „Selbstmeldern“: Aktives Bemühen, den anderen Elternteil einzubinden
- in jedem Prozess erst Einzelsetting, später Setting mit beiden Eltern
- Beginn mit Elternarbeit – einem oder beiden Elternteilen – dann Blick auf's Kind; dann (eventuell) Einbezug des Kindes
- Beginn mit Elternarbeit – einem oder beiden Elternteilen – dann Einbezug des Kindes (obligatorisch); (diagnostische) Arbeit mit dem Kind als Grundlage weiterer Elterngespräche
- Am Ende eines Beratungsprozesses schriftliche Vereinbarung, die von den Eltern unterschrieben wird. Sie enthält a) Regelung der Sorge, b) Klärung des Lebensmittelpunktes, c) Umgangs-, Besuchsregelungen, d) besondere Vereinbarungen
- Zwischenbilanz-Termin nach 3 Monaten: haben sich die Vereinbarungen als tragfähig erwiesen – oder muss nachgebessert werden?
- Ausdrückliche Orientierung an „Zwischenzielen“: wenn sich „beste Lösungen für das Kind“ nicht realisieren lassen, dann zunächst „zweit- oder drittbeste“, dabei insbesondere: B. U.; Anordnungen durch Gericht betreffend den Umgang;

- allgemein: Druck auf Kind vermindern, aber das eigentliche Ziel „Elternautonomie“ weiter verfolgen.

1.3.2. Verschiedene Ebenen des Beratungsprozesses

Natürlich ist eine weniger konflikthafte und damit weniger belastende Situation für die beteiligten Erwachsenen auch ein Ziel der Elternberatung (vor allem in Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen), - dies auch aufgrund der Tatsache, dass ein positives Erziehungsverhalten von Vätern und Müttern voraussetzt, dass es auch ihnen „gut geht“. Doch zielt der Beratungsprozess mit den Eltern vor allem in Beratungseinrichtungen der Jugendhilfe letztlich auf die Verbesserung der Situation des Kindes und die Sicherung des Kindeswohls.

In diesem Zusammenhang werden in der Regel die Sicherung des Umgangs mit beiden Elternteilen und die Verringerung destruktiver Konflikte zwischen den Eltern, durch die das Kind belastet wird, als wesentlich betrachtet. Für die Beratung ergeben sich daraus Aufgaben auf der Inhaltsebene (Vereinbarungen zum Sorgerecht, über Umgang und Umgangsmodalitäten) und auf der Beziehungsebene (Befriedung im Hinblick auf die elterlichen Konflikte). Dabei kann die Bearbeitung der emotional geprägten Elternkonflikte Voraussetzung für die Tragfähigkeit getroffener Vereinbarungen sein. Andererseits können Aushandeln und (kontrolliertes) Einhalten von Vereinbarungen wichtige Schritte zu einer neuen Vertrauensbildung auf der Elternebene sein.

Der Beratungsprozess mit den Eltern bewegt sich also potentiell auf verschiedenen Ebenen, in Bezug auf die in Kapitel IV. eindrucksvolle Beispiele, die diesen zugrunde liegenden Konzeptionen sowie Differenzierungen von Grundthemen beschrieben wurden.

Die Beachtung dieser unterschiedlichen Ebenen wird insbesondere als wichtig erachtet bei der Anordnung von Beratung, auf die unten eingegangen wird: Mit dort kritisch gesehenen „diffusen“ Aufträgen für die Beratung ist wohl auch eine nicht genügende Differenzierung dieser Ebenen gemeint.

2.1. Ausgangspunkt: Das belastete Kind im Hochkonflikt

Wie in Kapitel IV nachdrücklich dargestellt, wird die Gefahr einer starken Belastung des Kindes bei hochstrittiger Elternschaft in keiner Weise in Frage gestellt. Alle Professionen und konkreten Akteure erklären denn auch, dass sie ihr praktisches Handeln am Wohl des Kindes ausrichten.

2.2. Zwischen Einbezug des Kindes und der Beschränkung auf Elternarbeit

Das Forschungsprojekt hatte die Aufgabe, sich Fragen des Kinderschutzes bei hochstrittiger Elternschaft zu widmen. Dem entsprechend wurde auf verschiedenen Ebenen, so auch im Rahmen von Beiratssitzungen, eine intensive Diskussion über Beteiligung und Schutz von Kindern als wesentliche Aufgabe der Professionen bei elterlichen Hochkonflikten geführt.

Es wurde u. a. von dem Befund ausgegangen, dass mit wachsender Hochstrittigkeit immer mehr Akteure mit ihren Wirklichkeitskonstruktionen und ihrem jeweiligen Verständnis von Kindeswohl ins Spiel kommen, was wiederum zu einer weiteren Eskalation des Elternkonfliktes beitragen kann. Es wurde deshalb festgestellt, dass – je stärker der Elternkonflikt und je mehr Akteure – umso dringlicher eine Abstimmung dieser Akteure in Bezug auf die Arbeit mit Kindern ist. Es sei Aufgabe regionaler Arbeitskreise, so das Fazit, Konzepte für den Einbezug von Kindern zu entwickeln, damit entsprechende Maßnahmen durch die Professionen nicht unkoordiniert erfolgen.

Unsere Praxisbeispiele machen deutlich, dass deutlich unterschiedliche Vorstellungen betreffend die Notwendigkeit und/oder den Sinn eines Einbezugs von Kindern in die Beratungsarbeit existieren (siehe auch Kapitel IV).

Im Wesentlichen lassen sich folgende Positionen unterscheiden:

- **Einbezug des Kindes in die Beratungsarbeit ist obligatorisch**

Die über ihre Situation, explorativ, psychodiagnostisch und/oder im Spiel gewonnenen Einsichten, ihre Ängste und Wünsche werden Grundlage für die (weitere) Arbeit mit den Eltern

- **Einbezug des Kindes je nach Situation**

- Wenn die Eltern das Kind nicht mehr im Blick haben: Einsetzung eines Verfahrensbeistandes oder Einbezug des Kindes in die Arbeit der Beratungsstelle

- Allgemein: wenn es im Verlauf der Elterngespräche und der darin gewonnen Erkenntnisse notwendig/angemessen erscheint, wird das Kind einbezogen

- **Einbezug des Kindes nur in ganz bestimmten Fällen:**

Elternarbeit mit dem Ziel, das Kind (wieder) in den Blick zu nehmen, ist entscheidend. Gelingt dies, kann zum Abschluss des Prozesses eine Sitzung mit Kind und den Eltern stattfinden

(Statement von BeraterInnen: Wünschenswert wäre ein häufigerer Einbezug von Kindern; wenn möglich im Tandem-Setting (eine Berater(in) je für Eltern- und Kinderarbeit). Scheitert an Kapazitäten.)

2.3. Formen des Einbezugs von Kindern

Auch bei den praktizierten Formen eines Einbezugs von Kindern spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle, in dem Zusammenhang sicherlich auch die therapeutischen Orientierungen der Teams in den Beratungsstellen. Viele Beratungsstellen und deren MitarbeiterInnen arbeiten auf der Basis von explizit systemischen Konzepten, während kindertherapeutisch ausgerichtete Fachkräfte mit ihren spezifischen Ausrichtungen gegenwärtig in den Beratungsstellen seltener vertreten sind.

Unterscheidbare Positionen bezüglich eines Einbezugs sind:

- Kind hat sein eigenes Erleben der Situation, das von den Eltern insbesondere bei Hochstrittigkeit nicht adäquat wahrgenommen wird. Der Einbezug des Kindes ist wichtig, um seine spezifische Situation, seine Ängste, Wünsche und Möglichkeiten in Erfahrung zu bringen und sie den Eltern vermitteln zu können

- Bei Hochstrittigkeit haben Eltern häufig das Kind nicht mehr im Blick, weil sie in ihren Auseinandersetzungen gefangen sind. Wenn dies der Fall ist, bedarf es einer außenstehenden Person (Fachkraft), die die Situation des Kindes und dessen Belange sieht, Ansprechpartner des Kindes ist und dafür sorgt, dass die Perspektive des Kindes gegenüber den Eltern und im Verfahren (wieder) zur Geltung kommt. Diese Aufgabe kann durch einen Verfahrensbeistand wahrgenommen werden, bei dem in diesem Falle sozial-pädagogisch/psychologische Kompetenzen vorausgesetzt werden müssen. Eine

entsprechende Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Kindes ist auch im Rahmen von Beratungsstellen möglich.

- Kinder müssen bei der Verarbeitung des Trennungsgeschehens, vor allem im Kontext von Hochkonflikthaftigkeit, unterstützt werden. Dies kann in Trennungs/Scheidungsgruppen für Kinder erfolgen. Im einzelnen Fall kann dies auch in der Beratungsstelle im Zusammenhang mit der Elternarbeit geschehen (gemeinsame, sorgfältig vorbereitete Termine)
- Kinder sind bei Hochkonflikten der Eltern auf vielerlei Weise belastet und eingeengt. In dieser Situation müssen sie unterstützt werden. Der Kontakt zu einem außenstehenden Erwachsenen ist oft Voraussetzung dafür, dass sie sich sortieren, mit der Palette ihrer Gefühle umgehen und somit Voraussetzungen dafür entwickeln, sich wieder öffnen zu können (therapienahe Perspektive).

Praktizierte Formen des Einbezugs:

(in den beiden folgenden Beispielen werden konkrete Vorgehensweise skizziert, die in Kapitel IV hinsichtlich des zugrunde liegenden Verständnisses der betreffenden Fachkräfte ausführlich kommentiert sind.)

Obligatorischer Einbezug, Beispiel 1:

Bei der Teilnahme am Erörterungstermin wird verdeutlicht, dass Kinder einbezogen werden. In einem Vorgespräch mit den Eltern erfolgt dann eine Einschätzung der Eskalation. Auch wird geklärt, wie bereit die Eltern sind, Wünsche der Kinder zu berücksichtigen.

Die Eltern werden informiert, wie die Arbeit mit den Kindern gestaltet wird. Sie dann die Kinder auf die Einbeziehung vorbereiten.

In der Regel wird dann im Tandem gearbeitet: je ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für Eltern und für Kind zuständig.

Die Häufigkeit der Termine mit dem Kind ist von der Intensität der Elternkonfliktes und der Situation des Kindes abhängig.

Nach einer Anwärmphase erfolgt eine Klärung der folgenden Fragen:

- wo liegen Ressourcen?
- wo liegen Belastungen?
- Wie sehen die Copingstrategien des Kindes aus?

- Was brauchen das Kind?
- Was wünscht es von Mama und Papa?

Die Ergebnisse, insbesondere die Wünsche, werden auf Flipchart festgehalten und dienen als Grundlage für Elterngespräche.

Obligatorischer Einbezug, Beispiel 2:

Nach einleitenden Elterngesprächen wird das Kind eingeladen. Es folgt nach einem klar konzipierten Plan eine mit therapeutischen Elementen durchsetzte diagnostische Phase, in der auch eigens für den Zusammenhang entwickelte Instrumente eingesetzt werden (z. B. ein Zauberkasten für Jungs („*Jungs müssen was Praktisches tun*“), mit dessen Hilfe sie die Erfahrung machen, dass sie auch nicht für möglich Gehaltenes bewirken können).

In weiteren Elterngesprächen erfolgt in Orientierung an Ergebnissen der diagnostischen Phase eine Erarbeitung der für das Kind bedeutsamen Aspekte, die dann in die Arbeit mit den Eltern eingebracht werden.

Einbezug von Kindern je nach Fall

- Der Verfahrensbeistand, u.U. schon vor dem oder zum Erörterungstermin aufgrund der Einschätzung des Falles vom Gericht hinzugezogen, nimmt Kontakt mit dem Kind auf und vertritt dessen Perspektiven im Gerichtstermin, während das Jugendamt die Situation der Eltern geklärt hat.
- An geeigneter Stelle der Elternarbeit wird ein Einbezug des Kindes vereinbart. Es folgt dann eine therapeutisch orientierte Arbeit mit dem Kind, die in erster Linie als Unterstützung verstanden wird und nicht zwangsläufig eine bedeutsame Rolle in den Elterngesprächen spielt.
- -An geeigneter Stelle der Elternberatung und wenn das Kind nicht anderenorts beteiligt wird, erfolgt ein Einbezug des Kindes. Dazu werden mit Eltern und Kind separate vorbereitende Gespräche geführt, in denen u.a. die Rolle der Beratungsstelle und der Sinn der Gespräche mit den Eltern thematisiert werden. Dann erfolgt nach zuvor vereinbarten Regeln ein gemeinsames Gespräch mit Eltern und Kind, bei dem insbesondere dessen Anliegen und Wünsche geklärt werden.

Eine Konzeption, in der **der Einbezug von Kindern sehr zurückhaltend** gehandhabt wird, wurde schon beschrieben:

„Die Kinder werden beteiligt, wenn die Eltern konstruktive Lösungen entwickeln. Wenn ein Perspektivenwechsel passiert, dann kommen die Kinder dazu, vorher nicht...“; Die Einbeziehung der Kinder erfolgt dann bei ausdrücklicher Zustimmung der Eltern.

Wiederholt wird andererseits geäußert, dass ein häufigerer und intensiverer Einbezug von Kindern für sinnvoll und wünschenswert gehalten wird, jedoch wegen der eingeschränkten Kapazitäten nicht realisiert werden kann.

3.1. Das Netzwerk – der Arbeitskreis (AK) als Bühne für die Aushandlung der Kooperation zwischen den Professionen; Arbeitsstrukturen der AKs

Auch hinsichtlich der Existenz von regionalen interdisziplinären Arbeitskreisen wie hinsichtlich deren Praxis und Arbeitsstrukturen erweist sich die „Szene“ als sehr unterschiedlich.

Im Wesentlichen lassen sich 3 unterschiedliche Situationen skizzieren:

- a) Es gibt (noch) keinen Arbeitskreis. Offensichtlich ist dies nicht gleichbedeutend mit schlechter Kooperation. In einigen Fällen scheint eine eher informell eingespielte, als befriedigend erlebte Kooperationspraxis der Grund zu sein, warum die Gründung eines AK bislang nicht für notwendig gehalten wurde. Allerdings wird in diesen Fällen davon berichtet, dass im Hinblick auf das FamFG nun die Absicht bestehe, einen Arbeitskreis zu gründen.
- b) Es besteht ein Arbeitskreis, dessen Sitzungen in eher größeren zeitlichen Abständen erfolgen und jeweils von eher kurzer Dauer sind. Beispielhafter Kommentar dazu: *„Die Gespräche bleiben ziemlich im Unverbindlichen, es wird z. B. kein Protokoll angefertigt. Das Ganze brauchte mehr Strukturierung und Verbindlichkeit“*. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl wird (trotzdem) mit 16 – 18 Personen (in einer Klein- Mittelstadt) beziffert.
- c) Es gibt einen Arbeitskreis mit klarer Moderation, klaren Strukturen, mit eher dichter Sitzungsfrequenz (alle 2 Monate) und verhältnismäßig langer Sitzungsdauer. Es bestehen (ad-hoc) Untergruppen, die die Plenumsitzungen und Papiere vorbereiten. Die beteiligten Akteure orientieren sich an einem inhaltlich und hinsichtlich der Abläufe klaren Konzept. Zu

diesem gehört auch die Verwendung von Formblättern (z. B. Antragsformulare für RechtsanwältInnen). Die verabschiedeten Papiere und deren Veröffentlichung (z. B. im Internet) gewähren Transparenz für Mitglieder des AK wie für betroffene Familien.

Übereinstimmend wird kommentiert, dass die Haltung von FamilienrichterInnen entscheidend für Existenz und Arbeitsweise der AKs sei.

Als wesentliche Aufgaben des Arbeitskreises werden vor allem wechselseitiges Kennenlernen sowie die Klärung von Zuständigkeiten, Rollendifferenzierungen, inhaltlichen Ausrichtungen der mitwirkenden Akteure und der formalen Abläufe benannt.

In einem Fall wird von Entwicklungen berichtet, den Arbeitskreis durch Vertreter weiterer Berufsgruppen zu erweitern, z. B. durch Schulen und Kinderärzte:

Aussagen dazu:

(Rollendifferenzierung, Kennenlernen:)

..„die einzelnen Professionen stellen sich im Arbeitskreis vor. So, wie wir das jetzt machen, mit Innen- und Außenkreis, lief das am Anfang nicht, aber jetzt geht. Dadurch ist viel Offenheit entstanden“

(Zuständigkeiten):

.. wenn andere Professionen Kinder einbeziehen, „mache ich üblicherweise keine Anhörungen..“ (Richter)

„... Gericht arbeitet, terminiert schnell; Beratung ist ein Prozess.“ Es wird als Aufgabe von Absprachen gesehen, mit diesem Spannungsverhältnis umzugehen.

(Inhaltliche Ausrichtung:)

wenn im Helfersystem keine einheitliche Vorstellung von Kindeswohlkriterien oder anderer Ziele des Verfahrens bestehe, müsse das thematisiert werden: *„Es müssen sich alle auf die gleiche Basis stellen“* (Familienrichter)

... „Rechtsanwälte sind parteiisch, sie sind aber auch Organ der Rechtspflege!“ (Richter)

(Erweiterung des Arbeitskreises:)

“..damit die (gemeint: Kinderärzte) eine andere Sicht der Dinge bekommen und dann die einseitigen Gutachten nicht mehr geschrieben werden“.)

3.2. Die Gestaltung der Übergänge zwischen den Diensten als entscheidender Punkt der Kooperation

Hochstrittige Eltern haben verschiedene Zugangswege zur Beratung. Sie selbst können für sich eine Beratung suchen, weil ihre Situation mit vielen Belastungen verbunden ist oder weil sie registrieren oder mutmaßen, dass ihr Kind belastet ist.

Im Rahmen eines beabsichtigten oder schon eingeleiteten Familiengerichtsverfahren verweisen nicht selten Jugendämter und Rechtsanwälte Betroffene an eine Beratungsstelle, damit sie dort „etwas für sich tun“ oder bei der Findung einer außergerichtlichen Lösung ihrer Konflikte unterstützt werden.

Viele hochkonfliktvolle Eltern wurden schon in der Vergangenheit (nach § 52 FGG) vom Familiengericht an die Beratungsdienste der Jugendhilfe verwiesen. Die Praxis der Familiengerichte (und auch der anderen Professionen) wies dabei große Unterschiede auf. Mit Inkrafttreten des FamFG ist die Möglichkeit einer Anordnung von Beratung durch das Familiengericht normiert worden. Viele Beratungsdienste verzeichnen auf diesem Hintergrund schon zum gegenwärtigen eine erhöhte Anzahl von gerichtlich initiierten Beratungsfällen und/oder erwarten dies für die Zukunft.

Der Charakter einer Initiierung von Beratung durch Dritte kann sehr unterschiedlich sein und bewegt sich zwischen wohl gemeinter Empfehlung und Motivierung und der Möglichkeit einer Anordnung, bei der eine Verweigerung mit ungewünschten Konsequenzen verbunden sein kann (z. B. der Einschränkung von Sorgerechtsbefugnissen durch Einsatz eines Umgangspflegers). Eine solche „mit Druck“ verbundene Empfehlung war, regional sehr unterschiedlich gehandhabt, auch schon vor der Verabschiedung des FamFG nicht nur die Ausnahme.

Während das Familiengericht auf der Grundlage des FamFG handelt und der Logik eines gerichtlichen Verfahrens folgt, arbeitet die Beratungsstelle auf der Grundlage des SGB VIII. Sie folgt dabei den – auf diese besondere Situation hin spezifizierten – fachlichen Standards von Beratung. Den Schnittstellen zwischen den beiden Handlungslogiken, nämlich dem Übergang in die Beratung und der Rückmeldung über das Ergebnis der Beratung an das Gericht, kommt besondere Bedeutung zu. Zum einen wegen den unterschiedlichen Handlungsorientierungen von Gericht und Beratung. Vor allem aber auch wegen der Wichtigkeit einer die Institutionen übergreifenden verlässlichen Vorgehensweise bei Hochstrittigkeit. Eine entscheidende Rolle in dem Zusammenhang spielt das Jugendamt: Es ist seine Aufgabe zu klären, welche Beratungsstelle/n bereit ist/sind, eine gerichtlich initiierte

Beratung durchzuführen und es ist zuständig für entsprechend vorhandene Kapazitäten (Deutscher Verein (DV) 2010).

Die Gestaltung der angesprochenen Übergänge wird gegenwärtig entsprechend intensiv diskutiert und erscheinen als ein Moment, das für den Erfolg von Beratung wesentlich mit entscheidend ist.

3.2.1. Initiierung von Beratung: Zwischen Empfehlung, Motivierung und Anordnung

Trotz der gegebenen Anordnungsmöglichkeit berichtet ein Teil der interviewten BeratungsstellenmitarbeiterInnen über ein im Wesentlichen weiter bestehendes Konzept der „Selbstmeldung“ auch von Hochkonflikt-Familien. Dabei können einer selbst getätigten Anmeldung durchaus verschiedene Varianten der Initiierung durch Dritte zugrunde liegen. Dass die **Anmeldung letztlich durch die betroffenen Väter und Mütter selbst** erfolgt, erscheint einigen Beratungsstellen weiter hin als wichtige Grundlage des Beratungsprozesses. Die MitarbeiterInnen thematisieren dann im Erstgespräch die Form der Initiierung und streben ein Arbeitsbündnis an, in dem der gegebene Hintergrund, die Interessen der Ratsuchenden und die Positionen und Intentionen der Beratungsstelle (z. B. Kindeswohlorientierung) Berücksichtigung finden.

Eine Anordnung durch das Familiengericht kann wiederum zu verschiedenen Formen des Übergangs bzw. einer Übergabe führen. Bei den geführten Interviews zeigen sich folgende praktizierten Varianten:

- Teilnahme der Beratungsstelle am Erörterungstermin
- Unmittelbare Kontaktaufnahme des Gerichtes mit der Beratungsstelle (telefonisch, schriftlich)
- Verweis der betroffenen Eltern durch das Gericht an die Beratungsstelle
- Das Jugendamt vermittelt die Anordnung des Gerichtes an die Beratungsstelle, wobei auch dabei unterschiedliche Varianten praktiziert werden:
 - Jugendamt begleitet die Eltern zur Beratungsstelle
 - Jugendamt koordiniert mit den Eltern ein mit der Beratungsstelle gemeinsam geführtes Übergabegespräch
 - Jugendamt vermittelt telefonisch oder schriftlich den Fall an die Beratungsstelle

Wenn das Familiengericht die Eltern an die Beratungsstelle ohne unmittelbaren oder durch das Jugendamt gestalteten Kontakt verweist, kann der Charakter dieses Verweises hinsichtlich Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit sehr unterschiedlich sein.

Im Rahmen der geführten Interviews wurde von verschiedenen MitarbeiterInnen von Beratungsstellen thematisiert, dass in der Vergangenheit praktizierte Verweise/Anordnungen z. T. „diffus“ gewesen seien und so zu einer schwierigen und unbefriedigenden Ausgangssituation in der Beratung geführt hätten. Entsprechende Klärungen mit den FamilienrichterInnen hätten zu einer deutlich verbesserten Situation geführt:

Gut sei, wenn der Auftrag des Gerichtes einerseits deutlich mache (und eine entsprechende Instruktion an die Eltern beinhalte), um was es gehe, woran gearbeitet werden solle (z. B. Erziehungsfähigkeit, Bindungstoleranz), andererseits der Beratungsstelle den Raum lasse, den Beratungsprozess mit den Klienten zu gestalten.

Vielsagend erscheint in dem Zusammenhang auch die Aussage eines Familienrichters, der (sehr sicher und glaubhaft) artikuliert, dass er den Eltern sage, sie sollten zur Beratungsstelle gehen – und dass diese dies dann auch täten. Er habe das jedenfalls noch nicht anderes erlebt. Offenbar ist die Klarheit und Überzeugungskraft, mit der eine Anordnung ausgesprochen wird, ein entscheidendes Moment.

Andererseits wurde, wiederum aus der Warte des Familiengerichtes artikuliert, dass mitunter mehr Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit von Seiten einer Beratungsstelle gewünscht sei:
„Wenn es bei den zugewiesenen Paaren schwierig wird, wenn es um harte Auseinandersetzungen geht, dann sagen die u. U.: das ist halt nichts für uns. Ich würde mir wünschen, dass die sagen: Ihr habt eine Anordnung, - und jetzt wird hier gearbeitet!“

(Außer den hier angesprochenen, in Interviews dargestellten Formen der Gestaltung des Übergangs ist eine weitere mehrfach publizierte Variante bekannt:

- Gericht oder Jugendamt haben freie Termine von Beratungsstellen und vereinbaren sie mit den Eltern)

3.2.2. Die Weitergabe von Informationen: Zwischen Kooperation und Vertrauensschutz

Was die Weitergabe von Informationen angeht, so findet diese immer in einem dem Spannungsfeld zweier kontroverser Interessenlagen statt (Weber 2006). Auf der einen Seite legt eine Philosophie der Kooperation zwischen den professionellen Akteuren eine möglichst

uneingeschränkte Weitergabe von Informationen über die Inhalte und den Prozess der Beratung nahe, während auf der anderen Seite Überlegungen zum Vertrauensschutz einen zurückhaltenden Umgang mit Informationen aus der Beratung in den Vordergrund treten lassen.

Die in den Interviews vertretenen Grundhaltungen und Positionen veranschaulichen diese Bandbreite eindrucksvoll:

Beispiel 1: Gerichtsnahe Beratung bei gleichzeitiger Zurück-Haltung hinsichtlich der Weitergabe von Informationen.

Die Gerichtsnähe der Beratung kommt u.a. in der Teilnahme am Erörterungstermin deutlich zum Ausdruck. *„Da sitze ich dann eine Stunde dabei und bekomme schon so eine Vorstellung, ich mache mir ein Bild und dann machen wir auch Vorschläge...“*

Was die Weitergabe von Informationen aus der Beratung angeht, wird ein Stufenmodell beschrieben. *„Wenn es eine Gesamtelternvereinbarung gibt, dann wird diese dem Gericht mitgeteilt. Bei einem ergebnislosen Verlauf erfolgt ein Abschlussgespräch mit den Eltern, aber keine Mitteilung an das Gericht über die Inhalte des Dissenses.“*

Dies hat zur Folge, dass sich das Gericht dann an andere Institutionen wenden muss, um Informationen als Grundlage für seine jetzt nach der vergeblichen außergerichtlichen Beratung notwendige Entscheidung zu erhalten. *„Wenn in der Beratung nichts geht, dann kommt eine Begutachtung oder Verfahrenspflegschaft.“*

Diese Form einer gerichtsnahen Beratung bleibt der **traditionellen Beratungsgrundregel verpflichtet, keine Informationen an Dritte**, in dem Fall an das Gericht, zu geben. Die Weitergabe von unproblematischen, weil einvernehmlichen Inhalten kollidiert nicht mit dem traditionellen Beratungsverständnis.

Nach einer intensiven Kooperation zu Beginn, (Teilnahme am Erörterungstermin) erfolgt also wieder eine Verengung auf die traditionelle Beraterrolle mit ihrem klassischen Verständnis von Schweigepflicht.

Beispiel 2: Die Schweigepflichtsentbindung als angestrebter Königsweg bei Hochstrittigkeit

Im Unterschied zum ersten wird im zweiten Beispiel der Aspekt der Kooperation noch stärker betont. Dies geschieht durch eine offensiv angestrebte Erweiterung der Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen mittels einer grundsätzlichen Schweigepflichtsentbindung bei

Hochkonflikt-Fällen, für die eine Beratung angeordnet wird. *„Die Professionen sollten schon in der Lage sein, sich auszutauschen., wenn eine Beratung angeordnet wird.“*

Die angestrebte obligate Schweigepflichtsentbindung wird als Voraussetzung für den kooperativen Austausch gesehen: *„... eine **Schweigepflichtsentbindung** wäre wünschenswert.....Man kann mit Schweigepflichtsentbindung arbeiten und man bekommt sie. Ich habe ganz selten von einem Elternteil gehört, ich gebe ihnen die Schweigepflichtsentbindung nicht“.*

An anderer Stelle wird, aus Sicht eines Beratungsstellenmitarbeiters, geäußert: *„Manchmal ruft ein Anwalt an und will mich rund machen; wenn ich dann eine Schweigepflichtsentbindung habe, kann ich ganz anders damit umgehen und dann kommt es zu einem vernünftigen Gespräch“.*

(Eine andere, den Autoren bekannte und noch weiter gehende Praxis besteht darin, dass mit einer Anordnung von Beratung durch das Gericht die Aufforderung verbunden wird, eine Schweigepflichtsentbindung für die Beratungsstelle zu unterschreiben.)

Die beiden Beispiele sind exemplarisch für die Vielfalt bestehender Praxis. Sie markieren in Bezug auf die Weitergabe von Informationen zugleich die Eckpunkte des praktizierten Spektrums.

(Im Zusammenhang mit der Fortbildungstätigkeit der Autoren und dem Umstand, dass die Frage der Weitergabe von Informationen dabei jeweils ein „heißes Thema“ ist, kann festgestellt werden, dass eine generelle Schweigepflichtsentbindung für viele BeratungsstellenmitarbeiterInnen zu weit geht. Für die Mehrzahl scheint zu gelten: Das Gericht, das eine Beratung anordnet oder das Jugendamt, das eine Beratung vermittelt, muss Rückmeldung darüber erhalten, ob diese Beratung stattfindet, beendet oder abgebrochen wurde. Andererseits behandelt die Beratungsstelle Inhalte der Beratung grundsätzlich und nach wie vor als schutzwürdiges Privatgeheimnis.)

In unseren Interviews wurde von unterschiedlichen Varianten berichtet, die zwischen den damit skizzierten Positionen liegen, z. B:

- Keine Rückkoppelung an das Gericht, es sei denn, die Beratung wurde abgebrochen
- Die Beratungsstelle formuliert mit den Klienten Vereinbarungen, die dann von diesen dem Familiengericht überbracht werden oder diesem/oder dem Jugendamt durch die Beratungsstelle übermittelt werden.
- Richter: *„Wenn ich was will, rufe ich die Beratungsstelle an“.*

3.2.3. Die Gestaltung des Ersttermins

Die Gestaltung des frühen Termins wurde in den ersten Diskussionen des FamFG sehr unter dem Vorzeichen der Beschleunigung gesehen. Er wurde in der Folge dann insbesondere unter dem Aspekt „Erörterungstermin“ diskutiert: Er solle dem Sondieren und Sortieren dienen, Potenziale und Ressourcen für ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten identifizieren und mobilisieren und so umfassend wie möglich durchgeführt werden (DV). Er wird als Chance gesehen, eine Eskalation des Elternkonfliktes zu vermeiden oder, falls schon eingetreten, zu begrenzen

Dieser Anspruch führt logischerweise zu der Frage, wie er konkret gestaltet werden muss, um dem gerecht zu werden.

In den durchgeführten Interviews zeigte sich, dass diese Fragestellung an vielen Orten keineswegs neu ist und dass es auch in der Vergangenheit Bemühungen um eine entsprechende Gestaltung des Erörterungstermins gab (die Auswahl der Gesprächspartner war ja an „interesting practice“ orientiert).

Drei Aspekte erscheinen unter den Aspekten des genannten Anspruches besonders diskussionswürdig:

- a) Wie viel Vorbereitung ist angesichts des Beschleunigungsgebotes (Termin innerhalb 4 Wochen) möglich und sinnvoll?
- b) Wie viel Zeit sollte im Erörterungstermin zur Verfügung stehen – oder wie kann/soll er in Verbindung mit eventuell folgenden Terminen gesehen werden?
- c) Wie kann insbesondere auch sozialpädagogische/psychologische Fachlichkeit für den Erörterungstermin organisiert werden, damit in ihm fundierte Weichenstellungen erfolgen können?

Die zu diesen Fragen erhaltenen Statements sind fragmentarisch, jedoch durchaus interessant:

- a) Vorbereitung
 - Eine schnelle Terminierung des Erörterungstermins macht eine intensive inhaltliche Vorbereitung schwierig, doch erscheint dies auch als möglicher Vorteil und damit angezielter Effekt: Die beteiligten Akteure haben wenig Gelegenheit, zum einzelnen Fall vertiefte Positionen vorzubereiten und zu beziehen, so dass im Termin eine offene interdisziplinäre Erörterung erfolgen kann.

- In eine ähnliche Richtung, nämlich im Hinblick auf den Erörterungstermin eine offene und unbelastete Situation zu schaffen, zielen unterschiedliche Vorgehensweisen, die eine Reduzierung schriftlicher Statements anstreben. (Dem entspricht auch die schon erwähnte Praxis, dass Anträge von AnwältInnen auf einem Formblatt gestellt werden und keine konfliktschürenden Begründungen enthalten sollen.)
 - „Aufteilung“ der Vorbereitung: Jugendamt „kümmert“ sich um Eltern, Verfahrensbeistand um das Kind
- b) Zeit
- Konkretisierung: für den Erörterungstermin werden 2 Stunden angesetzt
 - *„Wenn es schwierig ist, muss man eben mehrere Termine ansetzen“* (Richter)
- c) Fachlichkeit
- Familiengericht und/oder Jugendamt schätzen es als sinnvoll ein, sozialpädagogisch/psychologische Fachlichkeit im Erörterungstermin verfügbar zu haben; das Gericht veranlasst dies
 - Regional unterschiedlich werden dem entsprechend Sachverständige, Beratungsstellen oder Verfahrensbeistand frühzeitig einbezogen (zum Status der Beratungsstelle: siehe Beispiel 1 unter 3.2.2.)
 - Hinweis: wenn die seelische Situation des Kindes und seine Belastung als wichtiges Thema erscheinen, sind (allein) juristisch qualifizierte Verfahrenspfleger ungeeignet.
 - In mehreren Interviews wird dargestellt, dass eine fachlich fundierte Erörterung auch dazu führen kann, dass Jugendhilfemaßnahmen, z. B. SPFH, in die Wege geleitet werden.

1.1. Aufgaben und Rahmenbedingungen; die Rolle des Jugendamtes

Wie wiederholt angesprochen, gab es in der Vergangenheit bezüglich des Einbezugs von Beratungsstellen in die Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern eine sehr heterogene Praxis.

Die Regelungen des KInDRGs von 1998 hatten in § 52 Abs. 1 FGG normiert, dass das Familiengericht in einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren „so früh wie

möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken“ soll. „Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.“

Auf der Grundlage dieser Bestimmung hatten sich regional sehr unterschiedliche Formen der Beratungsarbeit im Kontext Trennung/Scheidung entwickelt, unterschiedlich vor allem auch im Hinblick auf die Rollenverteilung von Jugendamt und Beratungsstelle. Die Tendenz, aufwendig erscheinende Beratungsprozesse an die Beratungsstelle zu vermitteln, wo sie als Aufgabe nach § 28 oder nach § 17 Abs. 1 ((3), 2 SGB VIII wahrgenommen werden, war schließlich in vielen Regionen erkennbar. Sie führte dazu, dass hochkonfliktvolle Eltern zunehmend in Beratungsstellen vorstellig wurden und die BeratungsstellenmitarbeiterInnen vor neue Aufgaben stellten.

Bei den Interviews im Rahmen dieser Expertise wurde keine Konzeption bekannt, die auf schriftlicher Grundlage eine genaue Differenzierung zwischen Aufgaben des Jugendamtes und der Beratungsstelle vollzieht. (Wiederum aus anderen Zusammenhängen ist bekannt, dass in einigen Gebietskörperschaften das Jugendamt die Beratungsaufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung einschließlich der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII an die Beratungsstelle übertragen hat. Doch erscheinen diese Entwicklungen noch in einem frühen Stadium, so dass fundierte Erfahrungen kaum abrufbar sein dürften.) Wohl sind Beratungsstellen aufgrund von Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Freien Trägern von Beratungseinrichtungen in eher allgemeiner Form verpflichtet, Beratungsaufgaben im Kontext Trennung/Scheidung und auch in Kooperation mit dem Familiengericht zu übernehmen (siehe dazu auch die unten wiedergegebene Vereinbarung).

Im Hinblick auf diese grundsätzliche Situation, dass die Beratungsaufgaben bei Trennung und Scheidung allgemein und auch die im Kontext familiengerichtlicher Verfahren sich „irgendwie“ zwischen Jugendamt und Beratungsstellen verteilen, dürfte auch nach dem Inkrafttreten des FamFG noch keine wesentliche Änderung eingetreten zu sein. Dadurch, dass Beratungsstellen zunehmend auch gerichtsnah arbeiten, ergibt sich eher zusätzlich eine Überschneidung zwischen dem Beitrag der Beratungsstelle und der Mitwirkungsaufgabe des Jugendamtes. Auch ist in dem Zusammenhang von Bedeutung, dass das Spektrum der angesprochenen Aufgaben durch das FamFG insofern erweitert wird, als das Jugendamt den Status eines Beteiligten beantragen und wahrnehmen kann (162 FamFG).

Wiederholt äußerten in den geführten Interviews BeratungsstellenmitarbeiterInnen, dass die Jugendämtern einen großen Anteil von HS-Fällen an die Beratungsstelle verweisen:

„...das Jugendamt strukturiert Fälle, hat sich aus der inhaltlichen Arbeit verabschiedet...“

„... wenn ein Fall voraussichtlich mehr als 3 Termine in Anspruch nimmt, überweist das Jugendamt an die Beratungsstelle.“

„...das Jugendamt geht davon aus, dass die Beratungsstelle intensiver arbeiten kann.“

Andererseits wird in einem Fall berichtet, dass zwischen Jugendamt und Beratungsstelle eine Vereinbarung getroffen wurde, durch die im Hinblick auf die anderen Aufgaben der Beratungsstelle die Anzahl der durch das Gericht initiierten Fälle kontingentiert wird.

Insgesamt ist also in Beratungsstellen der Umfang der Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern wie der Umfang anderen Beratungsaufgaben im Kontext Trennung/Scheidung wesentlich von der regional eingespielten, oft nicht explizit und genau vereinbarten Aufgabenverteilung zwischen Jugendamt und Beratungsstellen abhängig. Die insofern bestehende Unschärfe, die bisher bezüglich des Arbeitsanfalls bestanden hat, dürfte künftig durch eine genauere statistische Erfassung von Fällen gerichtlich initiiertes Beratung in Beratungsstellen vermindert werden.

Im Rahmen der vorliegenden Expertise wurde auch der Frage nachgegangen, wie weit schon bisher ein Zuwachs gerichtsnaher Arbeit für veränderte Rahmenbedingungen der Beratungsstellen bezüglich ihrer Kapazität geführt hat.

Es wird folgend der (in Bezug auf den Kooperationsvertrag nachformulierte) Anhang zu einem Kooperationsvertrag zwischen einem Jugendamt und dem Träger einer Beratungsstelle wiedergegeben. Er macht zum einen deutlich, dass und wie die Beratungsstelle verbindlich in gerichtnahe Arbeit eingebunden wird.

Zum anderen werden in der zitierten Vereinbarung die Zuständigkeiten von Familiengericht, Jugendamt und Beratungsstelle exemplarisch deutlich. (Gericht kann Beratung anordnen; das Jugendamt ist zuständig dafür, dass Beratungskapazitäten vorhanden sind; die Beratungsstelle erfüllt diese Aufgaben in einer mit Gericht und Jugendamt abgesprochenen Form.)

Die Beratungsstelle merkt zum zitierten Text an, dass in einigen Passagen eine Neuformulierung angestrebt werde. Insbesondere das im Schlussabschnitt formulierte Recht aller Beteiligten, sich jederzeit an das Familiengericht zu wenden, habe sich als nicht

produktiv erwiesen.

Vereinbarung

über die Zusammenarbeit von Jugendamt und .beratung
im Bereich der gerichtsnahen Beratung bei Trennung und Scheidung

Das Kreisjugendamt N. und die .beratung S. arbeiten in dem seit 1998 im Kreis R. etablierten Arbeitskreis Trennung/Scheidung gemeinsam mit weiteren an einem Trennungs- und/oder Scheidungsprozess beteiligten Professionen, insbesondere dem Familiengericht und der Anwaltschaft eng zusammen und verfolgen damit das Ziel, die Trennung und/oder Scheidung ihrer Eltern für betroffene Kinder und Jugendliche möglichst wenig beeinträchtigend oder gefährdend zu begleiten.

In besonders strittigen familiengerichtlichen Verfahren findet mit Einverständnis der betreffenden Eltern im Rahmen einer mündlichen Anhörung vor dem Familiengericht eine Erörterung des Sachverhaltes statt, an der neben den Parteien verbindlich alle am Trennungs- und Scheidungsprozess beteiligten Professionen – Familienrichter/-in, Rechtsanwälte/-innen, Vertreter/-innen des Jugendamtes und der .beratung teilnehmen. Im Rahmen der Anhörung erfolgt eine erste Auftragsklärung zwischen Eltern (ggfs. Auch Kindern), .beratung und Jugendamt, welche Bestandteil des Verfahrens ist und insoweit vom Familiengericht protokolliert wird. Darin werden neben den Zielen der Beratung insbesondere Termine für die Beratungsgespräche, Ort, Dauer und Zeitabstände verbindlich festgehalten.

In weiteren Terminen außerhalb der mündlichen Anhörung formulieren Eltern, Jugendamt und .beratung die Aufträge genauer aus und halten die Ergebnisse in einem Protokoll schriftlich fest. Die Beratung wird einem Hilfeplanverfahren im Sinne des § 36 SGB VIII angeglichen.

Alle Beteiligten haben jederzeit das Recht, sich an das Familiengericht zu wenden.

Mit der Beratung soll das Ziel verfolgt werden, gemeinsam eine dem Wohl der Kinder/Jugendlichen entsprechende Lösung zu erarbeiten und diese nach Abschluss des Beratungsprozesses dem Familiengericht zu unterbreiten.

4.2.. Die zunehmende Anzahl von Fällen und die Kapazität von Beratungsstellen

„Die Regelungen des KindRG haben für viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu einem deutlichen Arbeitszuwachs geführt. Es ist absehbar, dass die Regelungen des FamFG (noch einmal) denselben Effekt haben werden. Zwar kann das Gesetz nicht unmittelbar regeln, welche Aufgaben sich die Beratungsdienste der Jugendhilfe anzunehmen haben. Doch ist das Wirksamwerden des Gesetzes mit der Erwartung verbunden, dass die Anordnung von Beratung auch faktisch dazu führen wird, dass für die gemeinte Leistung Kompetenzen und Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Dass die durch das Gesetz konzipierte Beratung kostenneutral ist, wird ernsthaft nicht behauptet. Gefährlicher erscheint schon eher eine Haltung, die leugnet, dass die Anordnung von Beratung meist dann erfolgt, wenn andere Versuche, Einvernehmen zu erzielen, nicht zum Ziel geführt haben, dass es also in der Regel um interventions-resistente Hochkonflikt-Familien geht und dass diese großen, über lange Zeit andauernden Arbeitsaufwand und hohe Belastungen mit sich bringen. Konzepte, die dem nicht Rechnung tragen, verhindern den mit dem FamFG angezielten Effekt“ (Weber 2009).

Aus der Warte der Beratungsstelle gesehen, drängen hoch strittige Eltern mit Masse und Wucht in die Beratung, was als enormer Druck wahrgenommen und von starken Affekten dem herausfordernden Phänomen Hochstrittigkeit gegenüber begleitet wird. Unsere Befragungen machen zwei Seiten dieses Drucks deutlich.

Durchgehend finden sich auch bei jenen KollegInnen, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung für diese Expertise angesprochen wurden, genug Hinweise auf die „Not“ des Beraters, was die inhaltliche Seite der Gestaltung einer Hochkonflikt-Beratung angeht. Trotz einer vielerorts zu beobachtenden ideologischen Aufbruchstimmung, die nicht zuletzt durch Kooperationsideale genährt war/ist, erleben sich alle Professionen nach wie vor als nicht ausreichend gerüstet für die Hochkonflikt.

Der so gegebene Kompetenzdruck ist die eine, der personelle Druck aufgrund der begrenzten zeitlichen Kapazitäten die andere Seite. Eine fast durchgehend als unzureichend eingeschätzte personelle Ausstattung für die zusätzlich zur Regelversorgung hinzukommende zeitintensive Hochkonflikt-Beratung der Eltern und die von vielen als unerlässlich erachteten Einbeziehung der Kinder erhöhen den Druck auf die Beratungsstellen zusätzlich.

Insbesondere die unter V. 4. – Kooperation - gemachten Ausführungen weisen darauf hin, dass die Häufigkeit von hochkonflikthaften Fällen in Beratungsstellen u.a. stark abhängig ist

von einer oft wenig explizit vorgenommenen Aufgabenverteilung zwischen Jugendamt und Beratungsstelle (*.. „es gibt natürlich eine Leistungsbeschreibung für die Beratungsstelle, in der auch Trennungs/Scheidungsberatung vorkommt, und es gibt Absprachen beim Arbeitskreis. Aber wo ein Fall konkret landet, das ist manchmal zufällig.“*)

Der Deutsche Verein (2010) formuliert als Aufgabe des Jugendamtes zu klären, „welche Beratungsstelle/n bereit ist/sind, eine gerichtlich initiierte Beratung durchzuführen. Die Eltern haben bei der Inanspruchnahme das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII. Beratungsprozesse von Eltern in diesem gerichtlichen Kontext sind erfahrungsgemäß schwierig und zeitintensiv. Es sind daher auch die Kapazitäten der Beratungsstelle/n zu berücksichtigen

Die geführten Interviews deuten darauf hin, dass die entsprechenden Fragen wenig systematisch angegangen werden und die Frage einer Kapazitätsregulierung eher anders erfolgt:

..“es gibt einen Vorlauf an Leistungen durch die Beratungsstelle. Das Jugendamt merkt, dass die Fallzahlen hochgehen und dreht daran mit, und dann kommt es zu einem Gespräch. Bei uns kamen in den letzten Jahren in dem Zusammenhang, nicht nur wegen der Trennungs-/Scheidungsberatung, aber doch auch wesentlich, 1 – 2 Personalstellen dazu“ (auf der Basis von bis dahin 3 Fachpersonalstellen).

Ähnlich äußert sich ein Beratungsstellenleiter:

„... der Anteil unseres Trägers an der Finanzierung beträgt 10 %. Die Kommune kommt nun und legt noch was für weitere Personalstellen drauf. Im Bereich unseres Kreises sollen 4 Stellen mehr geschaffen werden, und ich gehe davon aus, dass im Zusammenhang mit dem FamFG unsere Beratungsstelle noch mehr verstärkt wird.“

Angesichts der Tatsache, dass solche Entwicklungen (bislang) die Ausnahme sind, ist somit der allgemeine Tenor der Beratungsstellen: Für eine adäquate Arbeit mit HS-Fällen brauchte es mehr Kapazitäten. Das würde nicht nur dazu führen, dass quantitativ mehr Fälle bearbeitet werden können (siehe das angesprochene Praxisbeispiel betreffend die Kontingentierung der vom Gericht zugewiesenen Anzahl von Fällen), sondern würde auch qualitativ andere, notwendige Arbeitsweisen möglich machen, vor allem eine wünschenswerte Arbeit im Tandem (zwei BeraterInnen pro Fall) und mehr Einbezug der Kinder.

3.3. Hochkonflikt-Fälle, das Team und Fragen der Psychohygiene

Die zeitliche und arbeitsökonomische Belastung durch hochstrittige Fällen ist immens. Die Dicke einer Akte kann auch als Ausdruck des zeitlichen Aufwands für Dokumentation, Korrespondenz und protokollierte Überlegungen gelesen werden. An einer Beratungsstelle wurde vom „äußerlichen Aufwand“ in Abgrenzung zum emotionalen „innerlichen Aufwand“ gesprochen, der in den hochstrittigen Beratungsfällen betrieben wird. Der Umfang einer Akte erscheint so gesehen als ein der valides Kennzeichen für Hochstrittigkeit. Im Rahmen der vorliegenden Expertise wurde der von den Professionellen betriebene „äußerliche Aufwand“ nicht weiter beleuchtet, obwohl auch die Frage der äußerlichen Verwaltung der Fälle und des Umgangs mit dieser Daten- und Informationsfülle keineswegs nur eine Marginalie ist.

Ein starkes emotionales Engagement findet bezogen auf unterschiedliche Zusammenhänge seinen Ausdruck. Oft sind es Beschreibungen, die das subjektive Selbst-Erleben als Reflex auf die hochstrittigen Ereignisse ausdrücken. Andere Äußerungen beziehen sich auf den kollektiven Kontext, „*was das mit uns*“, „mit dem Team“ oder „den Kollegen“ macht. Der Hochkonflikt wird als eine Grenzen übertretende und übergriffige Macht wahrgenommen, was sich in ausdrucksstarken Bildern niederschlägt.

Mehrmals war von seiner Gefräßigkeit die Rede. *„Die hochstrittigen Fälle fressen uns auf, von der Zeit und von der Energie her, die sie uns kosten.“* Oder wortgleich an anderer Stelle mit dem Zusatz der Überlastung. *„Die hoch strittigen Fälle fressen uns auf. Kollegen sagen, es wird ihnen zu viel.“*

Der Hochkonflikt konfrontiert mit Grenzen der Belastung. In einem sehr dramatischen Vergleich spricht ein Kollege von *„...unlösbaren Fällen und todgeweihten Patienten,da geht's jedem von uns so, dass das nur begrenzt aushaltbar ist.“*

Die Hypothese, dass hochstrittige Fälle eine erhebliche Rolle spielen im Hinblick auf eine mitunter einzeln und kollektiv erlebte Niedergeschlagenheit, drängte sich vor allem bei jenen Stellen auf, die hohe Fallzahlen für die Hochkonflikt-Arbeit angaben.

Die stärkere Belastung wurde auch mit einer gewachsenen Kooperation mit dem Familiengericht und einem veränderten Zuweisungsverhalten der Richter in Zusammenhang gebracht. Die Schonzeit für die Beratung, die dem Gericht für die Anfangszeit der Kooperation zugeschrieben wurde, sei vorbei. *„Wir kriegen vom Gericht nichts anderes als hochstrittig oder höchst strittige ...das war in der Anfangsphase anders. Da haben die Richter gesagt: „Die ganz schwierigen Fälle, die schicken wir gar nicht zu euch, die kann man nur durch Beschluss lösen. Vermutlich haben die Richter aber dann gemerkt dass die auf dem*

juristischen Weg nicht zu lösen sind und jetzt haben wir immer mehr den Eindruck, dass die uns in den letzten 5 Jahre wirklich auch die Knaller schicken.“

Auch an anderer Stelle wird eine Veränderung in der Zuweisungspraxis in die gleiche Richtung beschrieben. *„Wir hatten früher noch die angenehmeren, also diese klassischen Geschichten, die Eltern kommen, sind sich aber noch nicht ganz einig, der Richter unterbricht das Verfahren und schickt zu uns,....wir machen Mediation und zusätzliche Beratung. Das hat sich verändert. Die Fälle, die jetzt vom Gericht kommen, das sind schon Dinger.“*

Etwas überspitzt könnte man so gesehen sagen, dass durchaus gute Kooperationserfahrungen mit der Beratung und die daraus erwachsene Anerkennung der Beratung auch eine Kehrseite hat. Der Fluch der guten Tat kommt in der Überforderung mit einer zu großen Anzahl von hochstrittigen Eltern zum Ausdruck.

Neben den selbstkritisch eingeräumten eigenen Grenzen werden ähnliche Grenzerfahrungen auch den anderen Professionen zugeschrieben. Man kennt sich mittlerweile besser und hat eine Ahnung davon, wie es um das Innenleben der Anderen steht. *„Bei manchen Richter herrschte damals noch die ideale Vorstellung, dass man über die juristische Schiene was gut befrieden kann. Aber die haben die Erfahrung gemacht, dass das eigene Handwerkzeug nicht langt. Da ist auch eine Ohnmacht, die sie selber in ihrem Beruf spüren.“*

(Andererseits wird von einem Richter zum Ausdruck gebracht, dass eine angemessene Vorgehensweise auch zu Erfolgen führt. Und, wieder an anderer Stelle: *“Rückfälle sind kein Problem; da weiß man ja dann, dass was geht“*☺

Arbeit im Hochkonflikt, vor allem wenn sie in hohen Dosen stattfindet, heißt für viele Berater, sich einem Phänomen gegenüber zu sehen, von dem man zwar spürt, aber doch keiner so recht weiß, *„...was in dieser Konflikt-Dynamik an Stresshormonen mitschwimmt.“* Die Wahrnehmung einer latenten Gefahr, die vom hochstrittigen Konflikt aus- und schnell übergeht, scheint in der Beratung angekommen. Über den Umgang damit, dass *„...da alle unter Stress sind, auch die Kolleginnen im Sekretariat“* scheint noch wenig Klarheit zu herrschen. Es sind die großen Hilfekategorien Kollegialität und Fortbildung, die als Entlastung angeführt werden. Deutlich ist, welch hoher Stellenwert dem Gespräch und dem Austausch im Kollegenkreis beigemessen wird. *„Für mich ist sehr wichtig, das zu besprechen, zu wissen dass alle Kollegen offen sind. Das Reden ist ein ganz wichtiger Faktor.“* Eine ähnliche Bedeutung wird der Teilnahme an spezifischen Fortbildungen zum Hochkonflikt zugeschrieben.

Neben der Frage der allgemeinen Kapazität und Belastung in der Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern ist, vor allem wegen der damit verbundenen psychischen und zeitlichen Belastung, auch die Frage der Verteilung von Hochkonfliktfällen innerhalb des Teams von Bedeutung. (In dem Zusammenhang wurde berichtet, dass spezifische Belastungen für die in diesem Feld engagierten Kollegen sich u.a. auch daraus ergeben, dass in Zusammenhang mit Hochkonflikt-Beratung Dienstaufsichtbeschwerden nichts Außergewöhnliches seien.)

In unseren Interviews wurden auch Entwicklungen und Regelungen angesprochen, **wie innerhalb der Stellen mit der beschriebenen Situation umgegangen wird:**

Wiederholt wurde geäußert, dass der Einstieg in die Arbeit mit Hochkonfliktfällen in der Hauptsache durch eine einzelne Fachkraft erfolgt sei, dass dann im Laufe der Zeit weitere MitarbeiterInnen „nachgezogen“ hätten. Das sei für den/die „EinsteigerIn“ nicht nur wegen der Entlastung bei der Fallverteilung als große Hilfe empfunden worden, sondern auch, weil sich damit andere Möglichkeiten für Rücksprachen, Supervision und entlastende Fallgespräche ergeben hätten.

In Bezug auf die Anzahl der verkraftbaren Hochkonflikt-Fälle gibt es stelleninterne Kontingentierungen, in verschiedenen Beratungsstellen wieder unterschiedlich gehandhabt. Die genannten Zahlen schwanken dabei zwischen einem und maximal drei Kontakten pro Tag.

Bezüglich der psychischen Be- bzw. Entlastung wurde aus einer Beratungsstelle mit einem hohen Anteil an HS-Fällen berichtet, dass man im Hinblick auf diese einen täglichen Treff organisiert habe, an dem man je nach Situation teilnehmen könne und die Möglichkeit habe, sich durch Rücksprachen mit KollegInnen Entlastung und neue Orientierung zu holen.

Allgemein wird in einer grundsätzlichen Arbeit im Tandem die Möglichkeit einer deutlichen Entlastung gesehen, wobei für die Elternarbeit ein BeraterInnenpaar (Mann/Frau) als wünschenswert gilt. Daneben wird auch ein Vorgehen als gut erachtet, bei dem die Arbeit mit den Eltern und die mit einem einbezogenen Kind durch unterschiedliche Fachkräfte wahrgenommen wird.

Schließlich wird auch die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen unter verschiedenen Aspekten als positiv eingeschätzt: Sie vermittelt grundlegende Orientierungen und Sicherheit bei bislang unklaren Konzepten, führt somit potentiell zu „Erleichterungen“ und ermutigt, sich in dem als schwierig erlebten Feld weiter zu engagieren.

3.4. Hochstrittigkeit als weißer Fleck auf der Landkarte – fehlende Evaluationen zur Hochkonflikt-Arbeit in Beratungsstellen

Hochstrittigkeit scheint an den wenigsten Stellen bislang zu einem Gegenstand von Evaluationen geworden, schon gar nicht im Hinblick auf die Belastung der Mitarbeiter.

Neben Hinweisen auf die Evaluation der Arbeit bei begleiteten Umgangskontakten berichtete **eine Stelle** von einer Nachbefragung hochkonflikthafter Eltern. Es habe einen geringen Rücklauf gegeben, die ganze Aktion habe unter Evaluationsgesichtspunkten „*wenig gebracht*“. Doch habe es Fälle gegeben, die den zugesandten Fragebogen nicht beantworteten haben, dafür aber den Wunsch artikulierten, noch einmal zur Beratung kommen zu wollen.

3.5. Die Haltung von Kooperationspartnern und Trägern, Finanzierung

Im Rahmen anderer Bausteine des Projektes wurde auch der Frage nachgegangen, was das Kooperationsinteresse der verschiedenen Professionen ausmache (s. I., Vorbemerkung). Die dabei gewonnenen Erkenntnisse erscheinen für den hier gegebenen Zusammenhang bedeutsam (Wissenschaftlicher Abschlussbericht, S. 298 ff.):

Es zeigte sich, dass Gerichte in der Vergangenheit gegenüber Kooperation nicht selten eine kritische Haltung eingenommen haben. Doch schufen dann vor allem das Beschleunigungsgebot des FamFG und Impulse in Zusammenhang mit der viel diskutierten Cochemer Praxis eine neue Situation

Hinzu kamen eine erhebliche Unzufriedenheit mit der Effektivität der bisherigen Verfahren und in Verbindung damit beruflicher Leidensdruck und mangelnde Arbeitszufriedenheit. Weiter spielte eine Neubestimmung des Kindeswohlbegriffs eine Rolle, die zunehmend als Anweisung verstanden wurde, den Kindern nach Trennung/Scheidung beide Eltern zu erhalten. Damit rückte der implizite Arbeitsauftrag von FamilienrichterInnen sehr nahe an die Praxis psychosozialer Berufe heran, ohne dass die Richter über diese Kompetenz selbst verfügen. Kooperation kann von richterlicher Seite als Versuch gesehen werden, solche psychosozialen Kompetenzen im Verfahren durch das Gericht verfügbar zu machen und damit die Wirksamkeit der Familiengerichtsbarkeit gerade im Sinne der gesetzlichen Regelvermutung des § 1684 BGB wieder herzustellen.

Auch für diese psychosozialen/psychologischen Berufe spielt das KindRG mit seinem erhöhten Anspruch an elterliche Kooperation eine wichtige Rolle. Insbesondere in Bezug auf

hochstrittige Eltern standen jedoch keine entsprechenden fachlichen Interventionsmethoden oder Hilfemaßnahmen zur Verfügung.

Entsprechend dem Bedürfnis der RichterInnen, psychosoziale Kompetenzen zur Verfügung zu haben, stieg die Anerkennung dieser Kompetenzen im Kontext von familiengerichtlichen Verfahren und erfuhr eine deutliche Aufwertung. Andererseits erwies sich die Möglichkeit des Gerichtes, Druck auszuüben, als positiv ergänzende Qualität in Bezug auf die eigenen Möglichkeiten.

Die damit angesprochenen Zusammenhänge liefern einen plausiblen Hintergrund für die Anerkennung, von der die interviewten BeratungsstellenmitarbeiterInnen im Hinblick auf ihre Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern durchweg berichten. Insbesondere Jugendämter schätzen es nach dem Eindruck von Beratungsfachkräften, dass Beratungsstellen in eine gerichtsnahe Form der Arbeit mit schwierigen Trennungs-/Scheidungsfamilien „eingestiegen“ sind und damit ihre in der Vergangenheit oft gezeigte Distanz zu allem, was mit hoheitlichen Aufgaben zu tun hat, relativiert haben. Die oben gemachten Ausführungen über die Zuweisung besonders arbeitsaufwendig erscheinender HS-Fälle an die Beratungsstellen dürfte als klare Arbeitserleichterung wahrgenommen werden. Der Wunsch, schon im Erörterungstermin sozialpädagogisch/psychologische Kompetenz verfügbar zu haben, spricht für die Anerkennung entsprechender Kompetenzen auch bei den Familiengerichten.

Angesichts dieser Entwicklungen liegt das Fazit nahe, dass nicht nur Beratungsstellen, sondern auch die anderen beteiligten Einrichtungen von kooperativen Arbeitsformen profitieren und dass die im Feld hochstrittige Eltern entwickelte Kooperation zu einer verstärkten wechselseitigen Anerkennung beigetragen hat. Unsere Interviewpartner berichten in vielen Zusammenhängen von diesem Effekt, der an einigen Stellen auch zu einem Ausbau der Beratungsstellen geführt hat (s. 4.2.).

Auch Freie Träger von Beratungsstellen haben diese Entwicklungen registriert. Ein Beratungsstellenleiter formuliert, dass sich auch dem Träger die bei Hochkonfliktfamilien wirksamen Mechanismen mitteilen, dass *„auch im Umfeld der Beratungsstelle Polarisierungen stattfinden, dass sich häufiger beschwert wird. Auch deshalb ist der Arbeitskreis wichtig. Der Träger weiß, was da für ein Feld ist und versucht, eine Einstellung dazu zu gewinnen.“*

An anderer Stelle wird zum Ausdruck gebracht, dem Träger sei wichtig, dass sich die Arbeit der Beratungsstelle auf rechtlich sicherem Boden bewege, dass er grundsätzlich jedoch sehr

dahinter stehe, da er verstanden habe, dass die Arbeit mit hochkonflikthaften Familien „sinnvoll und öffentlichkeitswirksam“ sei.

VI. Folgerungen

Die Praxis der Arbeit der Professionen bei hochstrittiger Elternschaft zeigt erhebliche Unterschiede auf in Bezug auf nahezu alle Dimensionen dieses Tätigkeitsfeldes. Trotzdem lassen sich in den geführten Interviews Linien und Überzeugungen erkennen, die von nahezu allen Akteuren geteilt werden und Unterschiede gegenüber der Arbeit mit „normalen“ Trennungs- und/oder Scheidungsfällen deutlich machen.

Zunächst sollen diese grundsätzlichen Linien skizziert werden (1).

Danach soll in Bezug auf durchaus unterschiedlich gehandhabte Praxisansätze diskutiert und skizziert werden, welche Modelle als sinnvolle Antwort auf die deutlich gewordenen Fragen und Herausforderungen gesehen werden können (2).

1.1. Elternkonflikt und praktisches Handeln

Die Situation hochstrittiger Väter und Mütter stellt sich für die handelnden Professionen gegenüber der anderer Trennungs- und/oder Scheidungseltern als mit anderen Qualitäten verbunden dar. Diese können im Sinn von tiefer greifender emotionaler Berührtheit, existentieller Betroffenheit, längerer Dauer beschrieben werden. Relevant für die praktische Arbeit ist Hochkonflikthaftigkeit vor allem dann, wenn die Elternkonflikte den Blick auf das Kind und seine Bedürfnisse verstellen.

Es ist wichtig, die Konstellation und Dynamik des konkreten Falles zu erfassen. Die Kenntnis umschriebener Modelle von Hochstrittigkeit ist dabei und bei der Entwicklung angemessener Handlungsorientierungen hilfreich.

Im Vergleich zu anderen Trennungs- und Scheidungsfällen sind klare Strukturiertheit des Vorgehens, Nachhaltigkeit und ein erhöhtes Maß an Direktivität unerlässliche Qualitäten in der Arbeit der professionellen Helfer. Andererseits ist es für die betroffenen Eltern wichtig, diese als allparteilich zu erleben. Insbesondere BeraterInnen müssen in der Lage sein, die (jeweils unterschiedliche) Perspektive von Vater, Mutter und Kind einzunehmen.

1.2. Kind

Ist bei hochstrittigen Eltern das Kind „aus dem Blick“, so bedarf es konsequenter Interventionen der beteiligten Professionen. Sie müssen Fürsorge für das Kind übernehmen und Maßnahmen einleiten, die die Eltern (wieder) zur Übernahme ihrer Verantwortung führen.

1.3. Kooperation

Gelingende Kooperation der beteiligten Akteure ist in der Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern unumgänglich. Gemeinsam getragene inhaltliche Positionen und Klarheit bezüglich der Rollen und Vorgehensweisen aller Beteiligten sind dabei unerlässliche Voraussetzungen. Angesichts der Regelungen des FamFG ist es angemessen, Ziele und Spielregeln einer kooperativen Arbeitsweise in regional operierenden interdisziplinären Arbeitskreisen zu entwickeln, auch dort, wo Kooperation sich bisher auf der Basis eher informeller Abläufe befriedigend gestaltet hat.

Kooperation im Kontext hochstrittiger Elternschaft führt in der Regel zu vermehrter gegenseitiger Wertschätzung und zu einer Entlastung für jede der beteiligten Professionen.

1.4. Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit

Die Regelungen des FamFG führen verstärkt auch zu Beratungsarbeit im Feld hochkonflikthafte Eltern. Die Arbeit mit diesen ist zeitaufwendig und mit hohen persönlichen Belastungen verbunden.

In diesem Kontext ist die Frage von Kapazitäten der Beratungsdienste ein wichtiger und nicht selten neuralgischer Punkt: Ohne Erweiterung der Kapazitäten oder eine Vernachlässigung anderer Beratungsaufgaben kann Beratungsarbeit bei eskalierten Elternkonflikten nur quantitativ und qualitativ begrenzt durchgeführt werden.

2.1. Elternkonflikt und praktisches Vorgehen

Der gezielten **Einschätzung und Diagnose des Elternkonflikts** wird in den verschiedenen Praxismodellen unterschiedliche Bedeutung beigemessen.

Die juristischen Akteure haben den Gesamtprozess im Auge; die befragten Vertreter der anderen Professionen (Beratungsstelle, Jugendamt, Verfahrensbeistandschaft,

Sachverständige) fokussieren auf die Bedeutung des Elternkonflikts für das Kind und sehen in dessen Situation ein entscheidendes Kriterium für die Einschätzung des Falles.

Im Hinblick auf eine angemessene Steuerung des Verfahrens bzw. des Gesamtprozesses erscheint es jedoch grundsätzlich sinnvoll, die (potentielle) Dynamik des Elternkonfliktes genauer ins Auge zu fassen.

Bei nur mäßig beeinträchtigtem „Blick auf das Kind“ bei konflikthafter Eltern kann die Situation als wenig kritisch eingeschätzt werden und zu dementsprechend moderaten Interventionen führen. Doch kann in einer vorerst „harmlos“ erscheinenden Situation ein latentes Eskalationspotential enthalten sein. Dies nötigt dazu, eine andere Art der Verfahrenssteuerung anzustreben. Eine frühe fundierte Einschätzung des Elternkonflikts kann also auch zur Sicherung des Kindeswohls beitragen, wenn dessen Situation zunächst nicht kritisch erscheint.

Die „Handreichung für die Praxis“ aus dem Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ enthält einen Kurz-Fragebogen (8 Items), der in diesem Zusammenhang eine wenig aufwendige, aber sinnvolle Hilfe sein dürfte.

Die Konzepte der praktischen Arbeit mit den Eltern lassen vor allem in Bezug auf zwei Aspekte unterschiedliche Orientierungen erkennen, zum einen betreffend die Dimensionen der Arbeit am Elternkonflikt, zum anderen (damit verbundene) Fragen des Settings. In der Vergangenheit erschien häufig eine praktikable und Kindeswohl-orientierte Regelung des Umgangs als Aufgabe einer vom Gericht initiierten Beratung und als Ziel des Beratungsprozesses. Es bestand nicht selten die Auffassung, eine Klärung der Vergangenheit sei ohnehin nicht möglich, und deshalb sei eine streng lösungsorientierte Ausrichtung des Beratungsprozesses angemessen. (Dies war dann häufig gut kompatibel mit den Vorstellungen des Familiengerichtes, für das gelingender Umgang oft **das** wichtige, weil justiziable Kriterium war/ist).

Eine Berücksichtigung der Konfliktdynamik von Vätern und Müttern und der in dem Zusammenhang oft thematisierten (wechselseitigen) Kränkungen und Verletzungen hatte in einem solchen Konzept kaum Raum.

In unseren Interviews und in Ergebnissen anderer Projektbausteine wird deutlich, dass die Praxis vieler BeratungsstellenmitarbeiterInnen ebenso wie Statements von beratungserfahrenen Eltern in eine andere Richtung weisen. In der Zusammenfassung der Projektergebnisse (Wissenschaftlicher Abschlussbericht, S. 12) heißt es: „Hilfreich erscheinen bei den hochkonflikthafter Eltern vor allem solche Interventionen, die nicht von vornherein eine Konfrontation mit dem anderen Elternteil beinhalteten, sondern sich zunächst auf jeden Elternteil einzeln (Einzelberatung, Einzeltherapie) richten.

Damit verbunden ist, dass diese Eltern solche Beratungsformen – zumindest partiell

– als persönliche Unterstützung wahrnehmen und hierin zunächst Verständnis für die eigene Situation erleben, was nach den vorliegenden Ergebnissen eine Voraussetzung für den Beratungserfolg zu sein scheint.“

Der Befund weist zunächst darauf hin, dass in vielen Fällen ein gewisses Maß an Empathie für die emotionale Verfassung von hochstrittigen Vätern und Müttern und deren Haltung unumgängliche Voraussetzung für einen gelingenden Beratungsprozess ist. Die oben wiedergegebene Überzeugung einer Beraterin, sie müsse als „allparteilich“ (im Sinne von „die Perspektive des Vaters und die der Mutter einnehmen können“) erlebt werden, ist anschaulich und kongruent mit dem zitierten Forschungsergebnis.

Es ergeben sich aber auch Hinweise auf häufig angesprochene Fragen des Settings. Das für Vater und Mutter notwendige Gefühl, vom Berater zumindest in einem gewissen Maß verstanden und akzeptiert zu werden, kann bei hoher Konfliktdynamik in gemeinsamen Elternsitzungen in der Regel nicht vermittelt werden.

Entgegen einer auf den Abschluss von Vereinbarungen eingeeengten Beratungsstrategie, die in der Regel die (gleichzeitige) Anwesenheit beider Eltern verlangt, erscheint nach den praktischen Erfahrungen mehrerer Interviewpartner wie als Ergebnis der Begleitforschung in vielen Fällen ein Einstieg in die Elternberatung über ein Einzelsetting als „Königsweg“, weil er die Voraussetzung für das Schaffen einer Vertrauensbasis ist.

2.2. Einbezug von Kindern

Hinsichtlich der Angemessenheit eines Einbezugs von Kindern in die Beratungsarbeit und die Arbeit der Professionen generell gibt es deutlich unterschiedliche Haltungen und Vorgehensweisen.

Dies betrifft zum einen die Frage, ob ein Einbezug überhaupt angemessen ist, zum anderen, durch wen und in welcher Form ein Einbezug geleistet werden soll.

Einigkeit herrscht weitestgehend in dem oben artikulierten Punkt, dass, wenn die Eltern das Kind aus dem Blick verloren haben (oder es in ihre Konflikte einbeziehen und insofern seine Belange aus dem Blick verloren haben), die beteiligten Professionen für zwei Perspektiven einstehen müssen: aktive Fürsorge für das Kind und Veranlassung von Maßnahmen, die die Eltern (wieder) zur Übernahme ihrer Verantwortung und damit zur Elternautonomie führen.

Eine Argumentationslinie geht davon aus, dass durch geeignete, schnell eingeleitete Maßnahmen die Eskalation von Konflikten und damit eine Gefährdung des Kindeswohls vermieden werden kann oder dass die initiierte Arbeit mit den Eltern deren Fürsorge für das Kind schnell wiederherstellen müsse.

Eine andere Linie geht davon aus, dass ein Merkmal von Hochkonflikthaftigkeit gerade deren lange Dauer ist und ein Nicht-Einbezug des Kindes bedeutet, ihm über längere Zeit Hilfen vorzuenthalten.

Die Diskussion um beide Positionen trägt mitunter prinzipienhafte Züge.

Dem gegenüber belegen die Ergebnisse des Forschungsprojektes zum einen, dass eskalierte Konflikte in der Tat über lange Zeit anhalten und eine kritische Situation für die betroffenen Kinder schaffen können.

Sie zeigen zum anderen jedoch, dass Kinder, auch Geschwisterkinder, den Hochkonflikt der Eltern auf unterschiedliche Art und Weise verarbeiten: Eine Gruppe betroffener Kinder ist hoch belastet, während eine andere weitgehend unbeeinträchtigt erscheint. Persönliche Bewältigungsmöglichkeiten des Kindes in Verbindung mit spezifischen Umfeldbedingungen scheinen eine wichtige Rolle zu spielen (siehe dazu Kapitel: „Was brauchen Kinder aus Hochkonfliktfamilien“ in der Handreichung).

Besteht also eine anhaltende Belastung durch den Elternkonflikt bei einem vulnerablen Kind, so ist es nicht verantwortbar, dieses nicht zu unterstützen und auf eine Verbesserung der Situation der Eltern zu hoffen. Andererseits ist ein starker Elternkonflikt nicht zwangsläufig mit einer hohen Belastung des Kindes und mit der Notwendigkeit einer umfassenden Unterstützung verbunden. Noch komplexer und schwieriger zu handhaben wird die Frage angesichts des Befundes, dass manche Kinder bei Hochkonflikthaftigkeit der Eltern unbelastet erscheinen, dies aber (auch) das Ergebnis von Dissimulationstendenzen oder Selbstüberforderung des Kindes sein kann.

Bei Berücksichtigung all dieser Aspekte erscheinen Grundsatzpositionen und –diskussionen betreffend die Notwendigkeit eines Einbezugs des Kindes nicht hilfreich. Bei elterlichen Hochkonflikten erscheint ein sorgfältiger Blick auf das Kind unabdingbar, um seine Situation und seine Verarbeitungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Frage eines weiteren Einbezugs wird sich dann am Ergebnis dieser Überprüfung orientieren.

Bezüglich der Frage, wie und durch wen ein Einbezug gestaltet werden soll, lassen die Regelungen des FamFG unterschiedliche Konstellationen zu. Beratungsstellen, Jugendämter, Verfahrensbeistand, lösungsorientierte Sachverständige und Umgangspfleger haben spezifische Möglichkeiten und Kompetenzen.

Die geführten Interviews machen deutlich, dass der Einsatz dieser unterschiedlichen Möglichkeiten regional sehr unterschiedlich gehandhabt wird. In der Reflexionswerkstatt, die als Bestandteil der Tätigkeit des Beirats im Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ durchgeführt wurde, wurde zu dieser Frage das Fazit formuliert: **Es ist bezüglich des Einbezugs des Kindes in jedem Fall ein geplantes Vorgehen notwendig mit dem Ziel, die Belastung des Kindes zu reduzieren. Ressort-orientierte**

Überlegungen sind dabei eher hinderlich. Leitend muss die Frage sein: Was braucht das Kind? – Und: Wer kann es ihm geben?

2.3. Kooperation

Während die grundsätzliche Notwendigkeit von Kooperation und in Zusammenhang damit die Existenz von Arbeitskreisen von unseren Gesprächspartnern kaum in Frage gestellt werden, gibt es in der Praxis deutliche Unterschiede bezüglich der Gestaltung der oben angesprochenen Übergänge von hochkonflikthaften Familien zwischen den einbezogenen Institutionen, also in den Fragen: **Wie kommt der Fall vom Gericht zur Beratung? – Und: was kommt von der Beratung wieder zum Gericht?**

Von Seiten der Beratung wie von Seiten der Gerichte wird formuliert, dass die **Initiierung von Beratung** von den betroffenen Eltern als verbindlich erlebt werden und diese Verbindlichkeit auch von den BeratungsstellenmitarbeiterInnen eingelöst werden müsse. In diesem Zusammenhang erwies sich als bedeutsam, wie eine Anordnung inhaltlich gestaltet sein sollte; „Diffusität“ sei kontraproduktiv. Den betroffenen Eltern wie den MitarbeiterInnen der Beratungsdienste müsse deutlich sein, welche Thematik/Problematik bearbeitet werden solle.

Unter V.(Vorbemerkungen) werden die unterschiedlichen Fall-Konstruktionen und die damit verbundenen unterschiedlichen Terminologien der verschiedenen Akteure angesprochen. Das weist darauf hin, dass die sprachliche Gestaltung einer Anordnung nicht ohne Probleme sein dürfte, insbesondere, da sie nicht nur von der Beratungsstelle, sondern auch von den Eltern und dem gegebenenfalls vermittelnden Jugendamt „gelesen“ werden muss.

Es liegt deshalb nahe, die vom Gericht (und Jugendamt) gesehenen fallspezifischen Themen und Aufgaben einer angeordneten Beratung in Alltagssprache zu formulieren. Das gibt dem/der MitarbeiterIn des Beratungsdienstes die Möglichkeit, die jeweiligen Dimensionen und Aufgaben der Beratung entsprechend seinen theoretischen Konzeptionen zu fassen und mit den Eltern sowie mit der Formulierung des Gerichtes abzugleichen. Als „gute“ und wünschenswerte Form einer Initiierung von Beratung erscheint, wenn das Gericht den Eltern darlegt, welche Unterstützung sie durch eine Beratungsstelle erhalten können und was das Ziel dieser Beratung ist. Eltern sollten nur dann zur Teilnahme an einer Beratung verpflichtet werden, wenn ihnen zugleich im Gerichtstermin vermittelt wird, inwiefern eine Lösung ihres Konfliktes und eine Verbesserung der Situation ihres Kindes durch Beratung möglich wird.

Denkbar erscheint auch, dass in länger bestehenden interdisziplinären Arbeitskreisen bezüglich dieser Fragen eine intensive Abstimmung erfolgt ist und dadurch eine fachsprachliche Codierung bei den Übergängen zwischen den Institutionen möglich wird

(z. B. beim zitierten Begriff „Bindungstoleranz“). Doch bleibt davon die Notwendigkeit einer Motivation der Eltern unberührt.

Die Teilnahme der Beratungsstelle am Erörterungstermin, von mehreren Interviewpartnern als Möglichkeit oder bestehende Praxis angesprochen, erscheint als weitere gute Variante, die notwendigen Klärungen zwischen den Eltern und den beteiligten Institutionen von vorneherein zu schaffen und dabei mitzuwirken. Bei einer Berücksichtigung der formulierten Aspekte erscheinen jedoch auch andere Übergabeformen (V. 3.2.1.) schlüssig.

Trotz einer heterogenen Praxis (und dahinter liegender Überzeugungen) bei der **Rückmeldung der Beratungsstelle an das Gericht** bzw. das Jugendamt sind alle Befragten der Überzeugung, dass die Abläufe für die betroffenen Eltern transparent sein müssen.

In den meisten Fällen wird davon ausgegangen, dass die Beratungsstelle dem Gericht bzw. dem Jugendamt Rahmendaten über eine Beendigung oder einen Abbruch des Beratungsprozesses schuldet. Es wird – auch von den Autoren dieser Expertise – bezweifelt, dass im Falle wirklich hochkonflikthafter Eltern diese selbst zuverlässig entsprechende Informationen weitergeben würden, auch wenn dies so vereinbart ist.

Der Kern der kontrovers geführten Diskussionen und der unterschiedlichen Konzeptionen bezieht sich auf den Fall, dass eine Beratung von einem Elternteil abgebrochen wird oder von einem Elternteil anhaltend kontraproduktive und das Kindeswohl wenig berücksichtigende Haltungen eingenommen werden, und auf die Frage, ob dies dem Gericht/dem Jugendamt mitgeteilt werden muss bzw. darf.

In unseren Gesprächen wie in anderen Zusammenhängen wurde deutlich, dass hier eine mögliche Schnittstelle zu § 8a SGB VIII gesehen wird, doch dass eine entsprechende Klärung mit den Eltern von Anfang an schwierig sein und einen offenen Beratungsprozess verhindern könnte. Dem stehen Erfahrungen von Interviewten gegenüber, nach denen eine Zustimmung der Eltern zu einem solchen Vorgehen durch eine ausdrückliche Schweigepflichtsentbindung nicht als schwierig erscheint. Empfehlungen der bke (2009, S. 251) weisen darauf hin, dass bei einer Offenbarungsbefugnis grundsätzlich eine Spezifizierung der Daten, auf die sich eine Einwilligung bezieht, erfolgen muss. Eine pauschale Schweigepflichtsentbindung vor Beginn eines Beratungsprozesses ist demnach ohnehin nicht diskutabel.

Im Kontext der Beratung hochstrittiger Eltern könnte also eine Klärung der Bedingungen, unter denen die Beratungsstelle inhaltliche Informationen weiter gibt, darauf Bezug nehmen,

dass im Falle des Scheiterns des Beratungsprozesses dem Familiengericht so weit Informationen vermittelt werden, wie es notwendig ist, eine Fehlindikation betreffend die Situation des Kindes zu vermeiden und es (dem Gericht) zu ermöglichen, geeignete weitere Maßnahmen zum Wohle des Kindes zu treffen (DV 2010).

Eine solche Klärung und Vereinbarung würde der Beratungsstelle vor der Erörterung einer etwaigen Kindeswohlgefährdung den Weg zur Weitergabe wichtiger Informationen ebnen, infolge der gegebenen Transparenz die Voraussetzungen für einen offenen Beratungsprozess weitgehend wahren und den Erfordernissen einer zuverlässigen Kooperation Rechnung tragen.

2.4. Rahmenbedingungen

Bezüglich der Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit im Feld hochkonflikthafte Eltern zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede, doch gehen diese offenbar kaum auf unterschiedliche gezielt verfasste Konzeptionen zurück. Die beschriebene Situation, dass nach der Kindschaftsrechtsreform hochstrittige Eltern und andere von Gericht und Jugendamt initiierte Trennungs- und Scheidungsfälle zunehmend und mit Wucht in die Beratungsstellen hineindrängten (s. IV), führte dort zu „wild gewachsenen Situationen“. Diese bedürfen ordnender Strukturen und Rahmenbedingungen, die in Zusammenarbeit insbesondere mit den Jugendämtern und den Gerichten entwickelt werden müssen

Es gibt Modelle (in den geführten Interviews nicht repräsentiert), die den Versuch machen, die mit dem FamFG geschaffene Situation mit klaren Spielregeln für Familiengericht, Jugendamt und Beratungsstelle zu ordnen und in dem Zusammenhang Aufgabe und Vorgehen von Beratungsstellen klar zu umreißen, z. B. das Konzept FraKoM (Frankfurter Kooperationsmodell), das wissenschaftlich evaluiert wird. Dort steht im Zentrum die allgemeine Praxis nach dem Inkrafttreten des FamFG, weniger eine Fokussierung auf hochkonflikthafte Fälle. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Erprobung solcher Modelle Hinweise liefern wird auch für die Schaffung sinnvoller Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit mit hochkonflikthaftern Eltern, doch kann zunächst von „praxiserprobten Konzeptionen“ noch nicht ausgegangen werden.

Als ein Kernpunkt im gegebenen Zusammenhang erscheint die Frage einer sinnvollen Aufgabendifferenzierung zwischen Jugendamt und Beratungsstellen. Die vorliegenden Interviews deuten darauf hin, dass Jugendämter im Bereich hochstrittige Eltern eher steuernde Funktion wahrnehmen und die inhaltliche Beratungsarbeit den Beratungsstellen

freier und öffentlicher Träger zufällt. Das führt zwangsläufig zu der Frage, wie dann die Mitwirkungsaufgabe der Jugendamtes (§ 162 FamFG) zu regeln ist. Wegen der unterschiedlichen möglichen Aufgaben des Jugendamtes in diesem Feld (Beratung, Mitwirkung, Beteiligtenstellung im Verfahren) ist eine klare Differenzierung der Rollen schwierig. Sie erscheint jedoch notwendig, weil die Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern auch im Sinne einer Transparenz für die betroffenen Familien klare Strukturen verlangt und zudem in Bezug auf jede wahrgenommene Funktion ein hohes Maß an spezifischen Kompetenzen.

Die Chance, die die Regelungen des FamFG für die Arbeit auch mit hochstrittigen Eltern bieten, müssen ernsthaft durchdekliniert werden. In dem Zusammenhang können die in den Kapiteln IV und V angesprochenen Fragen der Kapazität und Belastung von Beratungsstellen und ihren MitarbeiterInnen nicht ungeklärt und unverhandelt bleiben.

VII.Literatur

Alberstötter, U. (2006): Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, M. & Schilling, H (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Juventa, 29 - 52.

BKE Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2009: Rechtsgrundlagen der Beratung. Empfehlungen und Hinweise für die Praxis

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren (In Vorbereitung).

Deutsches Jugendinstitut: Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis (in Vorbereitung).

Deutsches Jugendinstitut: Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft..www. DJI
Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft

Deutsches Jugendinstitut: Wissenschaftlicher Abschlussbericht aus dem Verbundprojekt: Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft, München (In Vorbereitung).

Fichtner, J. (2006): Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Scheidungsprojekte -. Expertise aus dem Projekt „Hochstrittige Elternschaft – aktuelle Forschungslage und Praxissituation“. Deutsches Jugendinstitut.

Fthenakis, W.A. (Hrsg.), 2008): Begleiteter Umgang von Kindern. Ein Handbuch für die Praxis. Beck

Glasl, F. (1980) Konfliktmanagement – ein Handbuch für Führungskräfte und Berater. Haupt Verlag AG. (9. Aufl. 2010)

Paul, St. & Dietrich, P. S. (2006): Expertise B: Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde. Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung. Deutsches Jugendinstitut

Müller, P.G. (2006): Kindeswohl und Kindeswille als Maßstab und Wegweiser. Psychologische Diagnostik mit Kindern im Rahmen gerichtsnaher Trennung- und Scheidungsberatung. In: Weber, M. & Schilling, H (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Juventa, 119 - 130.

Nemetschek, P. (2002): „Wenn ich einmal groß bin!“ Alltagstrance und familientherapeutisches Arbeiten mit Eltern und Kindern. In: Holtz K.L. u.a. (Hg.): Neugierig aufs Großwerden. Praxis der Hypnotherapie mit Kindern und Jugendlichen. Carl Auer Systeme Verlag 114 -172.

Spengler, P. (2006): Wieder auf die Kinder schauen. Arbeit mit dem Lebensflussmodell bei hoch strittigen Elternkonflikten. In: Weber, M. & Schilling, H (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Juventa, 53 -72.

Weber, M. (2006): Zwischen Vertrauensschutz und Kooperation. In: Weber, M. & Schilling, H (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Juventa, 199 - 218.

Weber, M. (2009): Neue Herausforderungen für die Beratung, ZKJ 8/9 2009. 324-329.